Durchschrift

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekenntnis
Windpark Lemgo GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Stefan Bachmaier
Gesandtenstraße 3
93047 Regensburg

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
12.08.2020	766.0021/20/1.6.2 [LE-63] 766.0022/20/1.6.2 [LE-64]	25.06.2024

Zimmer: 628
Telefon: 05231 62-6280
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 12.08.2020 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 05.06.2024, wird der Windpark Lemgo GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Stefan Bachmeier, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo, erteilt.

1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA LE-63

Stadt:	Alte Hansestadt Lemgo
Gemarkung:	Brüntorf
Flur / Flurstück:	1 / 113
East (UTM):	489 128
North (UTM):	576 92 20

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

WEA LE-64

Stadt:	Alte Hansestadt Lemgo
Gemarkung:	Brüntorf
Flur / Flurstück:	1 / 85
East (UTM):	488 836
North (UTM):	576 89 07

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen

WEA LE-63 und LE-64

Hersteller:	GE Renewable Energy
Typ:	GE 5.3-158
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	158,0 m
Nabenhöhe:	120,9 m
Gesamthöhe:	199,9 m
Nennleistung:	5.300 kW_{el}
Auslegungslebensdauer:	Nachweise zur Standsicherheit werden vor Baubeginn vorgelegt

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem jeweiligen Anlagengrundstück),

- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) der Stadt Bad Salzuflen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR 1

II. ANTRAGSUNTERLAGEN 4

III. NEBENBESTIMMUNGEN 18

IV. BEGRÜNDUNG 37

V. VERWALTUNGSGEBÜHR 143

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 143

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN 144

VIII. ANLAGEN 146

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten-anzahl
Ordner 1		
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	Auflistung der vertraulichen Dokumente	1
	Vollmacht	1
1.	**Antrag gem. § 4 BImSchG**	
1.1	Antragsformular (Deckblatt)	1
	Antrag auf Befreiung nach § 67 BnatSchG	1
	Antrag – Ergänzung – Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG und § 7 Abs. 3 UVPG	1
	Antragsformular § 4 BImSchG	4
1.2	Beschreibung (Deckblatt)	1
	Projektbeschreibung	9
1.3	Errichtungskosten (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Herstellungs- & Rohbaukosten	4
	Kostenermittlung gemäß DIN 276	1
2.	**Karten**	
2.1	Übersichtslagepläne (Deckblatt)	1
	Übersichtslageplan WEA Bestand/ genehmigt	1
	Übersichtslageplan Wasserschutzgebiete	1
	Übersichtslageplan Landschaftsbildbewertung	1
	Übersichtslageplan Lageplan	1
	Übersichtslageplan Schutzgebiete	1
	Übersichtslageplan Denkmalschutz	1
	Übersichtslageplan Biotopverbundflächen	1
2.2	Übersichtspläne (Deckblatt)	1
	Hinweise zu den Übersichtsplänen	1

	Übersichtsplan Konzentrationszone Wind	1
	Übersichtsplan Infrastruktur	1
2.3	Lageplan (Deckblatt)	1
	Lageplan – Verweis auf Kapitel 4.4 „Katasterplan“	1
	Lageplan DGK5	1
2.4	Geländeschnitt (Deckblatt)	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo WEA 1 – Profilschnitt Achse A, M 1: 500	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo WEA 2 – Profilschnitt Achse A, M 1: 500	1
3.	**Anlagenbeschreibung**	
3.1	Technische Beschreibung/ Technische Unterlagen (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 5.3-158 – 50 Hz – Technische Beschreibung und Daten – Rev. 04 – GE – 2019-07-01	12
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 4.x/5.x-158 – 50 Hz – Schallleistung – Normalbetrieb und schallreduzierter Betrieb gemäß FGW, Rev. 01 – GE – 2020-02-05,	23
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 5.3-158 – 50 Hz – Schallleistung – Schallreduzierter Betrieb gemäß FGW	12
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Funktionsprinzip,	3
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Alle Turbinentypen – Vermeidung von Schattenwurf	5
	NorthTec GmbH – WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH Schattenwurfmodul Version 3 – Kurzinformation	4
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Alle Anlagentypen-Onshore – Technische Beschreibung – WindSCADA Anforderungen und Einhaltung von Richtlinien, Doc-0077620, Rev. 02 – DE – 2020-06-01,	7
	GE Renewable Energy – Projekt Spezifische Option – Fledermaus-Abschaltautomatik, Referenz: N13-0211 – 09.10.2017	6
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Cypress – 50/60 Hz – Onshore – Wartungshandbuch – Einführungsmodul, Rev. 01, Doc-0078555 – DE – 2020-09-15	29
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Cypress – 50/60 Hz – Onshore –	21

	Wartungshandbuch - Modul 1 - Fundament und Turm - Rev. 01, Doc-0078551 - DE - 2020-09-15	
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Cypress - 50/60 Hz - Onshore - Wartungshandbuch - Modul 2 - Elektrik - Rev. 01, Doc-0078554 - DE - 2020-09-15	26
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Cypress - 50/60 Hz - Onshore - Wartungshandbuch - Modul 3 - Maschinenhaus/ Maschinenkopf, Rev. 01, Doc-0078630 - DE - 2020-09-15	67
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Cypress - 50/60 Hz - Onshore - Wartungshandbuch - Modul 4 - Nabe und Rotorblätter - Rev. 01, Doc-0078631 - DE - 2020-09-15	22
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Cypress - 50/60 Hz - Onshore - Wartungshandbuch - Modul 5 - Frequenztabelle - Rev.01, Doc-0078575 - DE - 2019-10-02	29
3.2	Anlagensicherheit (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Sicherheitskonzept, Beschreibung der Sicherheitssysteme	5
3.3	Schutz vor Eiswurf (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Alle Anlagentypen - Eisdetektion	6
	Weidmüller - Technische Information Eisdetektion an Rotorblättern mit BLADEcontrol	1
	Gutachten - Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 4, vom 08.02.2017, DNV GL Energy - Renewables Certification, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg	5
	Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: 8111 327 215 D Rev.3, vom 05.06.2018, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG,	17
3.4	Flugsicherheit (Deckblatt)	1
	Hinweis zur bedarfsgerechten Befeuerung - Verweis auf Ziffer 2.3 im Dokument Kapitel 3.4	1
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Cypress 50Hz - Flughindernis-befeuerung und Tageskennzeichnung - Rev.05, Doc-0041050 - DE - 09-04-2020	6
	Deutscher Wetterdienst - Anerkennung von Sichtweitensensoren gemäße der AVV - Sichtweitensensor Typ Vaisala PWD20W	4
	Datenblatt Vaisala Visibility Sensor PWD20W	2

3.5	Blitzschutz (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 158 m Rotordurchmesser - 50 Hz – Blitzschutzsystem – Blitzschutzzonenkonzept	12
3.6	Alarmplan (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 3MW und 5MW Plattform – 50/60 Hz – Sicherheitshandbuch – Rev. 07 – GE	97
4.	**Bauvorlagen**	
4.1	Bauantragsformular (Deckblatt)	1
	Bauantragsformular (Formular)	2
	Statistik der Baugenehmigungen (Formular)	6
4.2	Bauvorlageberechtigung (Deckblatt)	1
	Urkunde, Ingenieurkammer Sachsen – Bauvorlage-berechtigter Ingenieur bzw. Qualifizierter Tragwerksplaner	2
4.3	Baubeschreibung (Deckblatt)	1
	Baubeschreibung (Formular)	2
	Ergänzender Vermerk zur Baubeschreibung	1
4.4	Katasterplan (Deckblatt)	1
	Hinweis zur Abstandsflächenberechnung	1
	Amtlicher Lageplan – WEA 1 – M 1: 1.000	1
	Amtlicher Lageplan – WEA 2 - M 1: 1.000	1
4.5	Lageplan (Deckblatt)	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo – Lage- und Übersichtsplan – Index D – M 1: 2.000	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo, Lageplan / Schnitt WEA 1 – Index D – M 1: 1.000	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo, Lageplan / Schnitt WEA 2 – Index – M 1: 1.000	1
4.6	Bauzeichnung (Deckblatt)	1
	Bauzeichnung Fundament	1
	Bauzeichnung Turmschale	1
4.7	Standsicherheitsnachweis (Deckblatt)	1
	Gutachtliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlagen GE4.x-158 und GE5.x-158 – unterschiedliche Konfigurationen und Nabenhöhen – Rotorblatt LM 77.4 P, Bericht-Nr.: 8115 542 742-3 D, Rev.7, vom 08.01.2020 – TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstr. 20, 45141 Essen	15

	(keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	
	Gutachtliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlagen GE4.x-158 und GE5.x-158, diverse Konfigurationen – Maschinenbauliche Komponenten, Bericht-Nr.: 8117 645 132-4 D Rev.0, vom 16.12.2019, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstr. 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	11
	Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfbescheid-Nr.: T-7008/18 Rev.3, vom 30.06.2023, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen – (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	19
	Bauzeichnung Turbine	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 5.3-158 – 50 Hz – Technische Beschreibung und Daten, Rev. 03 GE – 2019-02-20	12
	Prüfbericht zur Typenprüfung – Stahlrohrturm, Prüfbericht-Nr.: T-7008/18-4 Rev. 1, vom 10.01.2020, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	15
	Prüfbericht zur Typenprüfung – Flachgründung mit Auftrieb, D=25,8 m, Prüfbericht-Nr.: T-7008/18-2 Rev. 4, vom 10.01.2020, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	17
	Hinweis zum Standsicherheitsnachweis – Verweise auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
4.8	Standorteignung in Windparks (Deckblatt)	1
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Lemgo, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-181 Rev.01, vom 01.06.2021, I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt	32
4.9	Geotechnischer Bericht/ Baugrundgutachten (Deckblatt)	1
	Geotechnischer Untersuchungsbericht, Bericht-Nr.: 19-086, vom 03.05.2020, Ingenieurbüro Schröfl, Alois-Kainz-Str. 9, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	47
4.10	Abstandsflächen (Deckblatt)	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo – Abstandsflächen - Index D, M 1: 2.000	1

	Plan zur Übernahme einer Abstandsfläche nach § 85 BauO NRW auf Fl.-St. 65, M 1: 1.000	1
	Plan zur Übernahme einer Abstandsfläche nach § 85 BauO NRW auf Fl.-St. 91, M 1: 1.000	1
	Plan zur Übernahme einer Abstandsfläche nach § 85 BauO NRW auf Fl.-St. 93, M 1: 1.000	1
	Plan zur Übernahme einer Abstandsfläche nach § 85 BauO NRW auf Fl.-St. 106, M 1: 1.000	1
	Plan zur Übernahme einer Abstandsfläche nach § 85 BauO NRW auf Fl.-St. 107, M 1: 1.000	1
	Amtlicher Lageplan zur Baulasteintragung, Fl.-St. 65, M 1: 1.000	1
	Amtlicher Lageplan zur Baulasteintragung, Fl.-St. 91, M 1: 1.000	1
	Amtlicher Lageplan zur Baulasteintragung, Fl.-St. 93, M 1: 1.000	1
4.10	Zusammenfassende Prüfung (Deckblatt)	1
	Bescheinigung Konformität – Konformität der Standsicherheitsnachweise, Proj.-Nr.: 18-2048X, vom 28.05.2020, Thormählen + Peuckert, Beratende Ingenieure ParG mbB, Technologiepark 31, 33100 Paderborn (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	2
4.11	Erschließung (Deckblatt)	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo – Straßen und Wege – Index D, M 1: 2.000	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 158 m Rotordurchmesser – 50 Hz – Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen	44
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo – Lage- und Übersichtsplan – Externe Zuwegung – Index D, M 1: 10.000	1
	Genehmigungsplanung Windpark Lemgo – Lageplan für Mutterboden- und Erdstoffmieten – Index D, M 1: 500	1
4.12	Baulasten (Deckblatt)	1
	Hinweis: Abstandsflächenberechnung	1
	Änderungsanzeige Flurstückbezeichnung	1
	Vereinbarung zur Übernahme von Abstandsflächen für das Grundstück Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 93 (Auszug)	2
	Pachtvertrag für die Grundstücke Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85 und Flur 5, Flurstück 60 (Auszug)	3

	Pachtvertrag für die Grundstücke Gemarkung Brüntorf, Flurstücke 65, 91, 95, 98 und 109 (Auszug)	3
4.13	Brandschutz (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Alle Anlagentypen – Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	9
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windturbinengeneratorsysteme – 5.x-158 – xx Hz – Brandalarmschutz – Branderkennung und Brandmeldung, Doc-0079624, Rev. 01 – DE – 2020-01-14	5
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 5.x-158 – 50 Hz – Brandbekämpfung – Feuerlöschsystem 5.x-158, Doc-0001291, Rev. 04 – GE - 2019-09-17	6
	GE Power & Water Renewable Energy – Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung in der Rotornabe von GE Windenergieanlagen, vom 05.09.2014	3
	Stellungnahme 20-2031B_S2, vom 28.04.2021, Engels Ingenieure, Lemgoer Straße 20, 32756 Detmold	14
4.14	Sonstige Unterlagen gem. DIBt-RI. Für WEA (Deckblatt)	1
	Gutachtliche Stellungnahme – Sicherheitssystem und Handbücher, Bericht-Nr.: 8115542742-2 D Rev. 4, vom 08.01.2020, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstr. 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	13
	Gutachtliche Stellungnahme – Elektrisches System und Blitzschutz, Bericht-Nr.: 8115 542 742-5 D Rev. 5, vom 06.01.2020, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstr. 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	11
	Gutachterliche Stellungnahme – Blitzschutz, Bericht-Nr.: 8115 651 999-5 D Rev. 1, vom 12.03.2019, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstr. 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	2
	Gutachterliche Stellungnahme – Lastannahmen, Bericht-Nr.: 8117645204-1 D I Rev. 0, vom 13.12.2019, TÜV NORD CERT GmbH Langemarckstr. 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	15
Ordner 2		
	Inhaltsverzeichnis	3

5.	**Angaben zu Emissionen**	
5.1	Schallimmissionsprognose – Messbericht nach FGW-Rl. für beantragten WEA-Typ (Deckblatt)	1
	Prüfbericht – Bewertung von Schallimmission – Lemgo (Nordrhein-Westfalen), Bericht-Nr.: MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 04, vom 11.06.2021, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Wind Service Center, Ludwig-Eckert-Str. 8, 93049 Regensburg	78
	Lageplan Schall Gesamtbelastung (Anlage zum Prüfbericht)	1
	Hinweis zum Messbericht nach FGW-Richtlinie	1
5.2	Schattenwurfanalyse (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Alle Turbinentypen – Vermeidung von Schattenwurf	5
	Prüfbericht – Bewertung von Schattenwurf – Lemgo (Nordrhein-Westfalen), Bericht-Nr.: MS-1706-030-NRW-SH-de, Revision 04, vom 05.05.2021, TÜV SÜD Industrie Service GmbH – Wind Service Center, Ludwig-Eckert-Str. 8, 93049 Regensburg	195
	Lageplan Schatten astronomisch maximal – Gesamtbelastung (Anlage zum Prüfbericht)	1
5.3	Optisch bedrängende Wirkung (Deckblatt)	1
	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Lemgo, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Revision 01, Projektnummer 4_17_037, vom 16.04.2021, planGIS GmbH, Sedanstr. 29, 30161 Hannover	70
	Gutachterliche Stellungnahme zur Untersuchung einer Umzingelungswirkung für die Siedlung Kirchheide (Salzufler Straße / Loholz), vom 05.08.2021, planGIS GmbH, Sedanstr. 29, 30161 Hannover	3
5.4	Lichtimmissionen (Deckblatt)	1
	Hinweis zu Lichtimmissionen – Verweis auf Kapitel 3.4 der Antragsunterlagen	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Cypress 50Hz – Flughindernis-befeuerung und Tageskennzeichnung, Rev. 05, Doc-0041050 DE – 09-04-2020	6
6.	**Arbeitsschutz**	
6.1	Beschreibung des Vorhabens mit Bezugnahme auf Arbeitsschutz (Deckblatt)	1
	Hinweis zum Arbeitsschutz – Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
6.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Deckblatt)	1

	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Alle Anlagentypen – Sicherheits-konzept, Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage	9
6.3	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen (Deckblatt)	1
	Verweis auf Kapitel 10 der Antragsunterlagen	1
7.	**Maßnahmen bei Betriebseinstellung**	
7.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Deckblatt)	1
	Angaben zu den Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
7.2	Rückbauverpflichtung (Deckblatt)	1
	Aktenvermerk – Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung	1
7.3	Rückbaukosten (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Cypress Plattform – Planung und Bau – Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev. 01, Doc-0081260 – DE, 2020-12-10	7
8.	**Abfälle**	
8.1	Abfallwirtschaft (Deckblatt)	1
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Wind-energieanlagen – Alle Turbinentypen – 50 Hz – Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen, Rev. 01 – GE – 2019-04-04	8
9.	**Wasserwirtschaft**	
9.1	Abwasser (Deckblatt)	1
	Hinweise zum Abwasseranfall	1
9.2	Hydrogeologisches Gutachten (Deckblatt)	1
	Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Bau von zwei Windenergieanlagen in Lemgo-Istdorf, Projekt-Nr.: 20-Pi-023, vom 10.06.2020, Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Walter-Bröker-Ring 17, 32756 Detmold	23
9.3	Wasserschutzgebiet (Deckblatt)	1
	Hinweise zu Wasserschutzgebieten	1
9.4	Oberflächengewässer (Deckblatt)	1
	Hinweise zu Oberflächengewässern	1
9.5	Überschwemmungsgebiete (Deckblatt)	1
	Hinweise zu Überschwemmungsgebieten	1
10.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
10.1	Wassergefährdende Stoffe (Deckblatt)	1

	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - Alle WEA Typen - Verwendete wassergefährdende Stoffe	6
	GE Renewable Energy - Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - 158 m Rotordurchmesser - 50 Hz - Betriebs- und Schmierstoffliste, Rev. 04 - EN - 2018-12-03	6
10.2	Sicherheitsdatenblätter (Deckblatt)	1
	Sicherheitsdatenblatt Power Transmission EP Gear Lube Oil ISO-320	14
	Sicherheitsdatenblatt Aral Antifreeze Extra	12
	Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G05 yellow (Glysantin G 05-11)	16
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic A320	18
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic X 320 WTO	11
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic X 320	15
	Sicherheitsdatenblatt XIAMETER(R) PMX-561 TRANSFORMER LIQUID	13
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 25	15
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 220	14
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460	14
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	16
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 220	14
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320	14
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGREASE 28	15
	Sicherheitsdatenblatt MOBILITH SHC 460	14
	Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL	9
	Sicherheitsdatenblatt gleitmo 585 K	10
	Sicherheitsdatenblatt STABYL EOS E 2	9
	Sicherheitsdatenblatt GEARMASTER ECO 320	10
	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220	10
	Sicherheitsdatenblatt ISOFLEX TOPAS NCA 5051	12
	Sicherheitsdatenblatt Klüberalfa XZ 3-1	10
	Sicherheitsdatenblatt YM 3-30 Spray	12
	Sicherheitsdatenblatt BEM 41-132	13
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL eN	5
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 681 WT (englisch)	10

	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 681 WT (deutsch)	14
	Sicherheitsdatenblatt Nytro 10GBN	6
	Sicherheitsdatenblatt OKS 2101	17
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GX 320	18
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala GX 220	18
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus Arctic 32	8
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	21
	Sicherheitsdatenblatt LGGB 2	6
Ordner 3		
	Inhaltsverzeichnis	3
11.	**Landschafts- und Artenschutz**	
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Deckblatt)	1
	Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Lemgo-Istorf – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Version 3.0, vom 20.09.2021, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	58
11.2	Ausgleichsflächen (Deckblatt)	1
	Angaben zu den Ausgleichsflächen – Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
11.3	Ersatzgeld (Deckblatt)	1
	Angaben zum Ersatzgeld – Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
11.4	Artenschutzprüfung (Deckblatt)	1
11.4	Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Lemgo-Istorf – Faunistische Bestandserhebungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Bestandsaufnahme 2016, 2017, 2018 und 2019, Version 3.0, vom 20.09.2021, Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter 8 (zzgl. der nachfolgend aufgeführten Anlagen) (keine Prüfgrundlage, nur nachrichtliche Aufführung)	83
	Übersichtskarte – Revierzentren planungsrelevanter Brutvögel 2019, M 1: 10.000 (Anlage 1)	1
	Übersichtskarte – Revierzentren planungsrelevanter Großvögel 2014 – 2018, M 1: 5.000 (Anlage 1.2)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Rotmilan 2016, M 1: 15.000 (Anlage 2.1)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Rotmilan 2017 – Reviergründungs-/ Balzphase, M 1: 15.000 (Anlage 2.2.1)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Rotmilan 2017 – Jungenaufzucht, M 1: 15.000 (Anlage 2.2.2)	1

	Übersichtskarte – Raumnutzung Rotmilan 2017 – Nach Ausflug der Jungtiere, M 1: 15.000 (Anlage 2.2.3)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Rotmilan 2018 – Reviergründung/Balzzeit, M 1: 15.000 (Anlage 2.3.1)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Rotmilan 2018 – Jungenaufzucht, M 1: 15.000 (Anlage 2.3.2)	1
	Übersichtskarte – Rotmilan 2018 – Nach Ausflug der Jungtiere, M 1: 15.000 (Anlage 2.3.3)	1
	Übersichtskarte – Rotmilan 2018 – Rasterdarstellung, M 1: 15.000, M 1: 15.000 (Anlage 2.4)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Mäusebussard 2016, M 1: 15.000 (Anlage 3.1)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Mäusebussard 2017, M 1: 15.000 (Anlage 3.2)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Mäusebussard 2018, M 1: 15.000 (Anlage 3.3)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung Mäusebussard 2018 – Rasterdarstellung, M 1: 15.000 (Anlage 3.4)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung sonstige Großvogelarten 2016, M 1: 15.000 (Anlage 4.1)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung sonstige Großvogelarten 2017, M 1: 15.000 (Anlage 4.2)	1
	Übersichtskarte – Raumnutzung sonstige Großvogelarten 2018, M 1: 15.000 (Anlage 4.3)	1
11.5	Sicherung der Kompensations- und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (Deckblatt)	1
11.5	Sicherung der Kompensations- und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen – Verweise auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
11.6	Visualisierung (Deckblatt)	1
11.6	Visualisierung für zwei neu geplante Windenergieanlagen in Lemgo, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Revision 01, Projektnummer 4_17_037, vom 19.04.2021, planGIS GmbH, Sedanstr. 29, 30161 Hannover	50
12.	**Bodenschutz**	
12.1	Wassergefährdende Stoffe (Deckblatt)	1
12.1	Wassergefährdende Stoffe – Verweis auf Kapitel 10 der Antragsunterlagen	1
13.	**Umweltverträglichkeit**	
13.1	Unterlagen zur standortbezogenen/ allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Deckblatt)	1

	Hinweis zu den Unterlagen zur standortbezogenen/ allgemeinen Vorprüfung	1
13.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Deckblatt)	1
	Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Lemgo-Istorf – Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht (UVP-Bericht), Version 4.0, vom 27.10.2021, Bioplan Marburg-Höxter GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter (keine Prüfgrundlage, nur nachrichtliche Aufführung)	88
14	**Sonstiges**	
14.1	Auswirkungen auf Kulturgüter (Deckblatt)	1
	Angaben zu den Auswirkungen auf Kulturgüter – mit Verweis Kapitel 11.6 der Antragsunterlagen	1
14.2	Militärische Nutzung (Deckblatt)	1
	Hinweise zur militärischen Nutzung der Standorte	1
14.3	Nähe zu Schutzobjekten (Deckblatt)	1
	Hinweise zur Nähe von Schutzobjekten (Gasleitung, Freileitung des Stromnetzes)	1
Nachträge		
	Bestimmung der Schallemissionswerte einer GE Windenergieanlage des Typs 5.3/5.5-158 aus mehreren Einzelmessungen gemäß FGW TR 1 – Betriebsmodus NO – Kurzbericht 2022-09-02 – SE22009KB3, windtest grevenbroich gmbh, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich	19
	Prüfbericht – Bewertung von Schallimmissionen – Lemgo (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr.: MS-1760-030-NRW-SO-de, Revision 5, vom 30.03.2023, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Wind Service Center, Ludwig-Eckert-Str. 8, 93049 Regensburg	98
	Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Lemgo-Istorf – Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG, Version 1.0, vom 20.09.2023, BIOPLAN Höxter PartG, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	13
	GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlage – 158 m Rotordurchmesser – Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev. 01, Doc-0081260 – DE, 2020-12-10	6
	E-Mail-Nachricht vom 15.01.2024 – Hinweis, dass die Unterlagen / Nachweise zur Standsicherheit aufgrund von Engpässen bei den Gutachtern erst zum Baubeginn vorgelegt werden	2
	Ergänzung Lerchenfenster vom 07.05.2024 mit Lageplan „Flurstückbereiche zur Anlage von Lerchenfenster“ BIOPLAN Höxter PartG, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter	2

	Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen: - GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – Alle Anlagentypen – Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept - GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windturbinengeneratorsysteme – 5.x-158 – xx Hz – Brandalarmschutz – Branderkennung und Brandmeldung, Doc-0079624, Rev. 01 – DE – 2020-01-14 - GE Renewable Energy – Technische Dokumentation – Windenergieanlagen – 5.x-158 – 50 Hz – Brandbekämpfung – Feuerlöschsystem 5.x-158, Doc-0001291, Rev. 04 – GE - 2019-09-17 - Stellungnahme 20-2031B_S2, vom 28.04.2021, Engels Ingenieure, Lemgoer Straße 20, 32756 Detmold - Genehmigungsplanung Windpark Lemgo - Abstandsflächenplan – Index D – M 1: 2.000	

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 278.513,55 € je Anlage (Gesamtsumme 557.027,10 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen LE-63 und LE-64 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, der Transformatoren und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

   Anmerkung

   Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. General Electric (GE) Renewable Energy ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

   Anmerkung

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, …) und in ihren Regelungen mit den Anlagen übereinstimmen, die dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD

Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 30.03.2023 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 5) und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.

1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, …) und ihrer Programmierung mit den Anlagen übereinstimmen, die dem Prüfbericht „Bewertung von Schattenwurf, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 05.05.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SH-de, Revision 4) zugrunde gelegen haben.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/-detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Festsetzung der Schallleistung der WEA LE-63

2.1.1 Die Windenergieanlage LE-63 ist in der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO103“ (Herstellerdaten) mit einer maximalen Leistung von 4.800 kW gemäß dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 30.03.2023 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 5) und mit einer maximalen Drehzahl von 8,54 min^{-1} zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 1,2 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	91,9	96,9	99,0	99,5	96,8	90,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,1	92,3	97,3	99,4	99,9	97,2	90,5

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Beregelung des Nachtbetriebs der WEA LE-63

2.2.1 Die Windenergieanlage LE-63 ist solange während der Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des hier genehmigten WEA-Typs und Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

2.2.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 30.03.2023 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 5) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.2.3 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 30.03.2023 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 5) ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

2.2.4 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.2.5 Wird das o. g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen (Dreifachvermessung) nachgewiesen, entfällt nach Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 zur Durchführung einer Abnahmemessung.

2.3 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA LE-63

2.3.1 Für die WEA LE-63 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den o. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA LE-63

2.4.1 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

2.4.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 30.03.2023 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 5) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.4.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 30.03.2023 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 5) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis
Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

2.5 Die Windenergieanlage LE-64 ist im Betriebsmodus „NO“ (Dreifachvermessung, Volllast) mit einer maximalen Leistung von 5.300 kW gemäß dem Prüfbericht „Bewertung von Schallimmissionen, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 30.03.2023 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 5) und mit einer maximalen Drehzahl von 9,7 min^{-1} zu betreiben (zugehöriger Vermessungsbericht SE22009KB3 der windtest grevenbroich GmbH vom 02.09.2022). Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	87,4	93,9	98,3	99,2	100,0	98,4	89,6
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 0,3 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,1	94,6	99,0	99,9	100,7	99,1	90,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,9	95,4	99,8	100,7	101,5	99,9	91,1

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.6 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

2.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.8 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung – Windenergie- Erlass NRW – vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.9 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

2.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

3.1 Der Prüfbericht „Bewertung von Schattenwurf, Lemgo (Nordrhein-Westfalen)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Straße 8 in 93049 Regensburg vom 05.05.2021 (Bericht Nr. MS-1706-030-NRW-SH-de, Revision 4), ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Der v. g. Prüfbericht zur Bewertung des Schattenwurfs vom 05.05.2021 weist für 29 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von sowohl 30 h/a als auch von 30 min/d aus (siehe Tabelle 8 auf Seite 17 von 25).

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.3 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

3.4 An den nachfolgend aufgeführten Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.

IP-Nr.	IP-Bezeichnung
F	Kirchheide, Salzufler Str. 223
G	Kirchheide, Salzufler Str. 207
H	Kirchheide, Salzufler Str. 219
I	Kirchheide, Salzufler Str. 194
J	Kirchheide, Salzufler Str. 192
AA	Voßhagen, Kirchheider Str. 86
AC	Voßhagen, Kirchheider Str. 85
AE	Voßhagen, Kirchheider Str. 84
AF	Voßhagen, Kirchheider Str. 83
AH	Kirchheide, Im Loholz 17

3.5 Durch die Abschalteinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

3.6 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.7 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftigen Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Alten Hansestadt Lemgo

1. Nebenbestimmungen

1.1 Mindestens **8 Wochen vor Baubeginn** sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:

- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015)
- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung/ Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und dem Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Vorhaben.
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).
- **Diese vorliegende Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass eine Baufreigabe (Baubeginn) erst erfolgen darf, wenn alle oben genannten Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) eingereicht, durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Alten Hansestadt Lemgo geprüft worden sind und eine entsprechende Mitteilung der Genehmigungsbehörde über die erfolgte Prüfung bei der Bauherrschaft eingegangen ist. Mit Erhalt dieser Mitteilung darf der Baubeginn erfolgen**.

1.2 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Alten Hansestadt Lemgo mindestens **eine Woche vorher** anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 74 Abs. 9, 84 BauO NRW 2018).

1.3 Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
- Schriftliche Erklärung des /der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).

1.4 Das Vorhaben ist nach den geprüften Lageplänen und den geprüften Bauvorlagen auf den Baugrundstücken anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.5 Zu dieser Genehmigung wurden für die WEA LE-63 auf den Grundstücken Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstücke 65, 91, 93, 106 und 107 Baulasten eingetragen (§ 85 BauO NRW 2018).

1.6 Das Gutachten vom 08.02.2017 DNV GL-Energy zum Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID und das Gutachten TÜV Nord vom 05.06.2018 Bericht Nr. 8111327215 D Rev.3 Einbindung eines Eiserkennungssystems werden Bestandteil der Genehmigung.

Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
Alle in diesen Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

1.7 Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Standort Brüntorf, Berichtnummer I17-SE-2020-181, Revision 01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, vom 01.07.2021, 32 Seiten (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichteten Anlagen mit den begutachteten und der Typenprüfung zugrundeliegenden Anlagen identisch sind.
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß den genehmigten Lageplänen auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen.
- Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll
- Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter
- Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
- Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.

1.9 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem

Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

Die Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik ist einzuhalten und umzusetzen.

2. Hinweise

2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Alten Hansestadt Lemgo unter dem Aktenzeichen 63-12-201-2021 geführt.

2.2 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018).

2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

1.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme des Dipl.-Ing. Josef Gabriel (Dipl.-Ing. Aziz Hassan/ STS - Engels Ingenieure, Detmold, 20-2031B_S2) vom 28.04.2021 sowie das Dokument „Schutzziel-orientiertes Brandschutzkonzept“ (Technische Dokumentation - Windenergieanlage - Alle Anlagen-typen) der Fa. GE Renawable Energy aus dem Jahre 2017 (ohne Nennung des Erstellers und ohne Unterschrift) sind verbindliche Bestandteile dieser Genehmigung.

Ebenfalls sind die nachfolgend aufgeführten Herstellerunterlagen

- Technische Dokumentation - Windturbinengeneratorsysteme - 5.x-158 - xx Hz - Brandalarmschutz - Branderkennung und Brandmeldung, Doc-0079624 - Rev. 01 - DE vom 14.01.2020
- Technische Dokumentation - Windenergieanlagen - 5.x-158 - 50 Hz - Brandbekämpfung - Feuerlöschsystem 5.x-158, Doc-0001291 - Rev. 04-GE vom 17.09.2019 und
- der Abstandsflächenplan, Index D vom 12.12.2017, Maßstab 1: 2.000

der Fa. GE Renewable Energy verbindliche Bestandteile der Genehmigung. Der Einbau eines Branderkennungs-, Brandmelde- und Brandlöschsystems ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

Die in den geprüften und genehmigten Unterlagen (siehe Stempel der Brandschutzdienststelle mit Datum vom 08.07.2021) angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).

1.3 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

1.1 Der Gewässerschutz während der Baumaßnahme ist zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und durch einen verantwortlichen Bauleiter dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Baubeginn bekannt zu geben. Der Maßnahmenplan und der verantwortliche Bauleiter sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe spätestens zwei Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

1.2 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Bau-gruben stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeigneten Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

1.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

1.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transport-behältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

1.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Betrieb der WEA

2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.

2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.

2.6 Schadensfälle/ Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremdbeimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.4 Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen beigefügten Kapitel 07 Abfallmengen/-entsorgung sowie Kapitel 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundene Entsorgungen haben nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Hinweise

2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der vom Büro Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Version 3.0 (Stand: 20.09.2021) einschließlich der gutachterlichen Aussage zur Anlage von Lerchenfenstern vom 07.05.2024 (BIOPLAN Höxter PartG) wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Der vom Büro BIOPLAN Höxter PartG erstellte Nachtrag zur Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit § 45b Bundesnaturschutzgesetz (Stand: 20.09.2023) wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.3 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V/T 2).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

1.4 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von

Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen (Vermeidungsmaßnahme V/T 3).

1.5 Alternativ zu V/T 2 oder V/T 3 können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern (Vermeidungsmaßnahme V/T 4). Die Vergrämungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.

Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

Der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn zeitgleich funktionsfähige Ausweichhabitate (Lerchenfenster) zur Verfügung stehen.

1.6 Zum Schutz des Rotmilans sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.06. bis einschließlich 12.07. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s abzuschalten (Vermeidungsmaßnahme V/T 5 des Nachtrags).

Die Abschaltzeiten werden über die Betriebsdatenregistrierung der WEA erfasst, mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und auf Verlangen der UNB vorgelegt.

1.7 Zum Schutz des Rotmilans sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres täglich 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und ab vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s abzuschalten (Vermeidungsmaßnahme V/T 6 des Nachtrags).

Die Abschaltzeiten werden über die Betriebsdatenregistrierung der WEA erfasst, mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und auf Verlangen der UNB vorgelegt.

1.8 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlage in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V/T 10).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

1.9 Auf Grund von durch den Baubetrieb potentiell hervorgerufenen Beeinträchtigungen bzw. Störungen sind für die Feldlerche zwölf Lerchenfenster anzulegen. Die Lerchenfenster müssen zum Baubeginn funktionieren.

Die Anlage der Lerchenfenster hat gemäß der im LBP in der Tabelle 11 unter V/T 11 beschriebenen Vorgehensweise zu erfolgen.

Folgende Flurstücke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstücke 112 und 125.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme und ihre vertragliche Sicherung sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vor Beginn der Baufeldfreimachung nachzuweisen.

1.10 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **46.021,98 €** (WEA LE-63) und **45.443,78 €** (WEA LE-64) wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für die im LBP ermittelten 6.918 Wertpunkte wird ein Ersatzgeld in Höhe von **27.664,00 €** zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in den Naturhaushalt festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **119.129,76 €** ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0016339** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.8)

2.1 An beiden Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. Al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen

1.1 Die Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.4 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

1.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

1.6 Sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, 48128 Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.

1.7 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

1.8 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

1.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

1.10 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, 48128 Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.

1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstrom-versorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.17 Die WEA sind aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn <u>unaufgefordert rechtzeitig</u> unter Angaben des <u>Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 16-21</u> bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

   Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

   - DFS- Bearbeitungsnummer
   - Name des Standortes
   - Art des Luftfahrthindernisses
   - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
   - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
   - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
   - Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

J) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Nebenbestimmung

1.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des

Zeichens **III-040-21-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

K) Hinweis der Fa. TenneT TSO GmbH, Lehrte

1. Hinweis

1.1 Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA die Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport die Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leitungen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtszeitig (mindestens 4 Wochen vorher mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

L) Hinweis von Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) zur verkehrstechnischen Erschließung der Windenergieanlage

1. Hinweis

1.1 Für die erforderliche Fahrtroute über städtische Straßen, Wirtschaftswege und Grundstücke ist vor Baubeginn eine gesonderte Genehmigung bei der SEL einzuholen. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist

der Zustand der Flächen in einem gemeinsamen Termin festzuhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind entstandene Schäden auf Kosten des Antragstellers und von diesem zu beseitigen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 12.08.2020 sowie den zugehörigen Nachträgen letztmalig ergänzt am 05.06.2024 hat die Fa. OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, 93047 Regensburg, Gesandtenstraße 3, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo beantragt.

Mit E-Mail-Nachricht vom 26.01.2024 hat die Fa. OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH jedoch einen Antragstellerwechsel angezeigt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung ist der Antragsteller somit die

Windpark Lemgo GmbH & Co. KG
Gesandtenstraße 3
93047 Regensburg.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hatte jedoch ursprünglich gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung im förmlichen Genehmigungsverfahren beantragt. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Verfahren wurde daher zu Beginn nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 10.02.2022 im Kreisblatt, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung und auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 17.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022 in den Räumen der Alten Hansestadt Lemgo (Bauamt – Information – Ebene 1), der Stadt Bad Salzuflen (Fachdienst 61 – Stadtplanung und Umwelt, 1. OG) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegen und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal eingestellt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Alten Hansestadt Lemgo, bei der Stadt Bad Salzuflen und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Am 09.06.2022 wurde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV der Erörterungstermin Kreistagssitzungssaal (Raum 408) des Kreishauses des Kreises Lippe, in 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5, durchgeführt. Der Erörterungstermin dient gem. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

In dem benannten Erörterungstermin wurden den Einwendern der im Sinne des § 14 Abs. 2 der 9. BImSchV rechtzeitig erhobenen Einwendungen Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zu diesem Zweck waren ebenfalls die Vertreter der durch die Einwendungen betroffenen Fachbehörden sowie die Antragstellerin und die Ersteller der Antragsunterlagen bzw. Fachgutachten anwesend.

Mit E-Mail-Nachricht vom 11.10.2023 hat die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH jedoch die Anwendung des zwischenzeitlich am 29.03.2023 in Kraft getretenen § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) beantragt und gleichzeitig einen Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 eingereicht.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderreglung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung. Auf Verlangen des Antragstellers ist diese Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist.

Die Standorte der WEA LE-63 (Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 113) und LE-64 (Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85) liegen innerhalb der in dem mit öffentlicher Bekanntmachung am 17.05.2016 wirksam gewordenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo dargestellten Standorte für Windenergieanlagen und wurden daher in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt.

Bei der Ausweisung dieses Windenergiegebiets wurde im Rahmen der Ausweisung der Windenergiegebiete des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo auch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies hat die Stadt Lemgo mit entsprechender Stellungnahme vom 19.05.2023 bestätigt.

Das ausgewiesene Windenergiebiet liegt auch nicht in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Dem Antrag der OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG wurde daher entsprochen und folglich das Genehmigungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. (Der UVP-Bericht bleibt unabhängig von der nicht durchgeführten Umweltverträglichkeits-

prüfung dennoch Bestandteil der Antragsunterlagen, da hier Angaben, z. B. zum Denkmalschutz und zu Biotopverbundflächen, enthalten sind.)

Die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG hat jedoch keine Auswirkungen auf den Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG, daher wurde das Verfahren auch weiterhin im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Alten Hansestadt Lemgo
- Stadt Bad Salzuflen (Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfallbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Immissionsschutzbehörde
  - FG 630 Bauen, Brandschutz
  - EB 660 – Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 – Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 – Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Stadtwerke Lemgo GmbH, Westfalen Weser Netz GmbH, Tennet TSO GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Richtfunkbetreiber (SeWiKom GmbH)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Alte Hansestadt Lemgo wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteinrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Lippe am 17.05.2016 wirksam geworden.

Die geplanten Windenergieanlagen LE-63 (Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 113) und LE-64 (Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85) liegen innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone VIII).

Da sich die Standorte innerhalb einer Konzentrationszone befinden, sind sie planungsrechtlich zulässig.

Der Zulässigkeit der Anlage steht auch der Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, […].“

Da die beantragten Windenergieanlagen innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegen, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nicht entgegen. Die Alte Hansestadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 24.03.2021 erteilt.

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.
Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Die Baustellenerschließung außerhalb der Anlagengrundstücke ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative – auch auf optische – Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 – 12 ME 240/09 – juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 – 8 B 396/17 – juris Rn. 27 ff.).

In der näheren Umgebung der beantragten Windenergieanlagen befinden sich einige Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt für die LE-63 beim 2,3- bis 3,2-fachen und für die LE-64 beim 2,9- bis 4,8-fachen der Gesamthöhe.

Daher war nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung die optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall für einzelne Immissionsorte zu prüfen. Hierzu hat die Antragstellerin das „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Lemgo, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 01, vom 16.04.2021 der Fa. planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover, vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an keinem der untersuchten Wohnhäuser am Standort Lemgo-Brüntorf eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H"). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA LE-63 bis LE-64 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 08.12.2021 zugestimmt.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Bewertung der Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung unter Abschnitt IV. Nr. 3.1.3 dieses Bescheides verwiesen.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 19.01.2024 hat das Bauamt der Alten Hansestadt Lemgo als untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraus-setzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.
Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA LE-63 und LE-64 in Höhe von 278.513,55 € je Anlage festgesetzt (Gesamtsumme 557.027,10 €). Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller GE Renewable Energy ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der GE Renewable Energy ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 40.173,00 € (ohne MwSt) je Anlage beziffert (Gesamtsumme 80.346,00 € ohne MwSt.). Hierbei wurden die Erläse (z. B. aus dem Recycling, Wiederverkauf) jedoch abgezogen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen) von 234.045,00 € (278.513,55 € einschl. MwSt) je Anlage festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).
Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt über einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 6.871.000,00 € (/2 = 3.435.500 €). Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 223.307,50 € je Anlage festzusetzen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Alte Hansestadt Lemgo

Die Untere Denkmalbehörde der Alten Hansestadt Lemgo hat im Verfahren keine Bedenken erhoben.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Das Baudenkmal Stränger Weg 107 ist durch die antragsgegenständlichen WEA nicht im Erscheinungsbild beeinträchtigt. Die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo kommt daher in Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung vorliegt.

Stadt Bad Salzuflen

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich im Umfeld der nachfolgend aufgeführten denkmalgeschützten Gebäude in der Stadt Bad Salzuflen

- Fachwerkkirche Bergkirchen mit dem dazugehörigen Friedhof
- Ehemaliger Amtmeierhof Volkhausen, Korl-Biegemann-Straße 50
- Bismarckturm in Wüsten.

Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Hierdurch unterliegen die Objekte den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Brüntorf, Außenbereich der Stadt Lemgo, bestehen keine denkmalfachlichen Bedenken. Das Erscheinungsbild der v. g. denkmalgeschützten Bauten wird zwar teilweise beeinträchtigt, jedoch ist die Beeinträchtigung nicht so wesentlich, dass der Bau der Windenergieanlagen aus denkmalpflegerischen Gründen untersagt werden könnte.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, hier

- die Projektbeschreibung vom 12.08.2020
- der Lageplan vom 14.04.2020
- der Lageplan zum Denkmalschutz vom 09.06.2020
- die Stellungnahme „Auswirkungen auf Kulturgüter“
- die „Visualisierung für zwei neue geplanten Windenergieanlagen in Lemgo, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen (Revision 00)“ der Firma planGIS GmbH vom 28.05.2020

und nach Benehmensherstellung mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 24.02.2021, hat die Stadt Bad Salzuflen die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 DSchG zur Errichtung der Windenergieanlagen LE-63 und LE-64 mit Stellungnahme vom 11.03.2021 erteilt.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Abarbeitung der Einwendungen zum Denkmalschutz unter Abschnitt IV. Nr. 3.3 dieses Bescheides verwiesen.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 08.07.2021 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 26.02.2021 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Grundwasserschutz

Die Standorte der geplanten WEA liegen nicht in einem festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Weitergehende Forderungen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden nicht erhoben.

Das Hydrogeologische Gutachten zum geplanten Bau von zwei Windenergieanlagen in Lemgo-Istorf des Büros Dr. Kerth und Lampe (Projektnummer: 20-Pi-023) vom 10.06.2020 geht davon aus, dass eine Beeinträchtigung der Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung auszuschließen ist und eine Beeinträchtigung der bekannten Hausbrunnen als sehr unwahrscheinlich beurteilt wird. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht des Trinkwasserschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der beiden WEA.

Oberflächengewässer

Im Hinblick auf die Belange des Oberflächengewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben ebenfalls keine Bedenken. Oberirdische Gewässer sind weder durch die Anlagen noch durch die zu ertüchtigenden Wege betroffen.

Die im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Feldwege betroffenen Entwässerungsgräben sind keine Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass deren Entwässerungsfunktion zur Ableitung von Oberflächenwasser jederzeit aufrecht erhalten bleibt.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 02.03.2021 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und eine Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen hat das FG 680 als untere Immissionsschutz- und Genehmigungsbehörde des Kreises Lippe die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen entsprechend angepasst und unter Abschnitt III. Buchstabe F) festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 26.02.2021 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe mit Stellungnahme vom 07.06.2024 seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.13 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Dies ist hier der Fall.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden als Bestandteil der Antragsunterlagen

- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der Version 3.0 (Stand: 20.09.2021), erstellt vom Büro Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter,

- eine gutachterliche Aussage zur Anlage von Lerchenfenstern vom 07.05.2024, erstellt vom Büro BIOPLAN Höxter PartG, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter,

- ein Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG (Stand: 20.09.2023), erstellt vom Büro BIOPLAN Höxter PartG, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter,

vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Eingriffsregelung

Mit dem vom Büro Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Version 3.0 mit Stand vom 20.09.2021 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

Vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 91.465,76 € (46.021,98 € für die WEA LE-63 und 45.443,78 € für die WEA LE-64) zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 27.664,00 € ermittelt und festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Mit dem vom Büro BIOPLAN Höxter PartG, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter vorgelegten Nachtrag zur Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit § 45b Bundesnaturschutzgesetz (Stand: 20.09.2023) werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans entsprechend der rechtlichen Regelungen des § 6 WindBG i. V. m. § 45b BNatSchG angepasst.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für den Großen Abendsegler, wandernde Fledermausarten sowie für den Rotmilan). Es sieht außerdem eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche sowie die Anlage von Lerchenfenstern vor. Ergänzend wurde hierzu eine gutachterliche Aussage zur Anlage von Lerchenfenstern vom 07.05.2024 vorgelegt und berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windkraftanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauflagten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.
Die v. g. Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die v. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe G) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkbereich der Windenergieanlagen vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe G) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen aus der Sicht des Naturschutz und der Landschaftspflege die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 02.02.2021 hat der EB 660 – Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Kreisstraßen sind von den geplanten Anlagen nicht betroffen. Daher bestehen aus Sicht des Eigenbetriebes Straßen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage.

2.9 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 16.02.2021 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken, da die Anlagen in einer ausgewiesenen Windkonzentrationszone errichtet und betrieben werden sollen.

2.10 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 03.03.2021 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen.

2.11 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 19.03.2021 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen.

2.12 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 25.02.2021 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben und erteilt.

2.13 TenneT TSO GmbH, Lehrte

Mit Stellungnahme vom 05.02.2021 hat die Fa. TenneT TSO GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und den in Abschnitt III. Buchstabe K) aufgeführten Hinweis vorgeschlagen.

Der kürzeste horizontale Abstand der beantragten Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 120,9 m zu der südöstliche verlaufenden Höchstspannungsfreileitung (220-kV-Leitung Veltheim – P. Bechterdissen, Mast 125 – 128 (LH-10-2051)), liegt außerhalb des Abstandes von 3 x Rotordurchmesser (Turmachse WEA bis zum äußeren ruhenden Leiterseil Freileitung)

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA bestehen aufgrund der Abstandsregelung nach DIN EN 50341-2-4 von Seiten der Fa. TenneT TSO GmbH keine Bedenken.

2.14 Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)

Mit Stellungnahme vom 29.01.2024 hat die Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und den in Abschnitt III. Buchstabe L) aufgeführten Hinweis vorgeschlagen.

2.15 Stadtwerke Lemgo GmbH, Lemgo

Mit Stellungnahme vom 02.03.2021 hat die Fa. Stadtwerke Lemgo GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Diese wurden durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe überprüft und bei den Nebenbestimmungen in Abschnitt III. Buchstabe E) berücksichtigt.

Die Standorte für die beiden geplanten Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 1 und WEA 2 liegen ca. 6 km nordwestlich der Kernstadt von Lemgo. Der Ortsteil Brüntorf befindet sich ca. 1,5 km östlich der Standorte.

Die Anlagen liegen im Lippischen Keuper-Gebiet. Im Wesentlichen sind hier die Gesteine des Oberen Keupers (ko), des Mittleren Keupers (km1 bis km4), des Unteren Keupers (ku) sowie des Oberen Muschelkalks (mo) und Mittleren Muschelkalks (mm) aufgeschlossen.

Die Gesteine des Unteren Keupers (ku) und des Oberen Muschelkalks (mo) sind Kluftgrundwasserleiter, untergeordnet werden bei Lemgo auch der Schilfsandstein und der Steinmergelkeuper des Mittleren Keupers wasserwirtschaftlich genutzt.

Entsprechend der Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 3919 Lemgo, befindet sich der Standort der Anlage WEA 1 im Gipskeuper (km1), jedoch im Grenzbereich zu den hangenden Schichten des Schilfsandsteins (km2). Der Gipskeuper wird im weiteren Umfeld der geplanten WEA 1 nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt. Die nächstgelegenen Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lemgo sind die Brunnen Matorf I und II, die ca. 3,3 km ostsüdöstlich der Anlagenstandorte liegen. Als Grundwasserleiter werden hier die Schichten des Unteren Keupers sowie Oberen Muschelkalks genutzt.

Der Standort der Anlage WEA 2 befindet sich geologisch in der Einheit der Roten Wand (km3) zwischen dem östlichen Ausstrichsbereich des Schilfsandsteins (km2) und dem westlichen Ausstrichsbereich des Steinmergelkeupers (km4). Die Rote Wand (km3) gilt als Grundwassergeringleiter und wird nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt. Wie oben beschrieben, nutzen die nächstgelegenen Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lemgo die Schichten des Unteren Keupers sowie des Oberen Muschelkalks, also Einheiten, die stratigraphisch unter der Roten Wand liegen.

Die geplanten Standorte befinden sich außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Die äußere Grenze der Zone 3A des Wasserschutzgebietes Bad Salzuflen-Retzen liegt ca. 80 m südwestlich der geplanten Anlage WEA 2. Die äußere Grenze der Zone 3 des Wasserschutzgebietes Lemgoer-Mark liegt ca. 3 km ostsüdöstlich der Anlagestandorte.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass von einer Beeinträchtigung der Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lemgo durch die Errichtung der beiden Windenergieanlagen nicht auszugehen ist.

Trotzdem sollten auch aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet Bad Salzuflen-Retzen grundsätzlich risikominimierende Maßnahmen bei den Baumaßnahmen für die Windenergieanlagen getroffen werden,

die die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls reduzieren und die Folgen eines Unfalls entsprechend minimieren können.

Hierzu zählt neben der technischen Kontrolle der eingesetzten Geräte, dem Treffen von Schutzvorkehrungen (z. B. Verwenden von Auffang- bzw. Ölwannen) und dem Vorhalten ausreichender Mengen an Ölbindemittel insbesondere die Maßnahme, die große Mengen an Dieselkraftstoff mit sich führenden Kräne zur Aufstellung der Anlagen erst dann an Ort und Stelle einzusetzen, wenn der Arbeitsraum der Fundamentgrube vollständig verfüllt und das Fundament bereits entsprechend angedeckt ist. Ausgenommen sind Hilfskräne und Teleskopfahrzeuge, die zur Errichtung, Verfüllung und Andeckung der Fundamentgrube und des Fundamentes benötigt werden.

3. Einwendungen

Insgesamt sind 13 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 09.06.2022 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.
Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.
Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

3.1 Bauplanungsrecht

3.1.1 Konzentrationszone / FNP

„Vorbemerkung:
Im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationszone VIII im sachlichen Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Lemgo wurden bauplanungsrechtlich die Voraussetzungen für die Errichtung von WEA innerhalb der Konzentrationszone getroffen. Außerhalb der Konzentrationszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lemgo unzulässig.

Bereits bei Durchführung der vorbereitenden Potentialflächenanalyse wurden jedoch die konkreten Umstände, insbesondere die Gefährdung der Grundwasserversorgung der Anwohner, welche ausschließlich über eigene Bohrbrunnen die Trinkwasserversorgung sicherstellen, als auch die quer durch die Konzentrationszone verlaufende Gashochdruckleitung (in lediglich etwa 60 Meter an der geplanten WEA 1) nicht berücksichtigt, so dass die Ausweisung der Konzentrationszone VIII an erheblichen Abwägungsfehlern leidet. Im Übrigen hätte die Öffentlichkeit bei der Ausweisung der Konzentrationszone diesbezüglich beteiligt und informiert werden müssen, um entsprechende Einwendungen abgeben zu können. Da es sich bei einem BImSchG-Genehmigungsverfahren und der Ausweisung einer Konzentrationszone um zwei gänzlich unterschiedliche Vorgänge handelt, kann die unterbliebene Berücksichtigung der gerade dargestellten Umstände im Bauleitplanungsverfahren nicht durch das nunmehr sich anschließende Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Die beantragte bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen kann daher nicht erteilt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo ist im Rahmen des gesetzlich vorgeschrieben Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung in den Jahren 2013-2016 durchgeführt worden (19.06.2013 – 31.07.2013: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, 08.01.2014 – 10.02.2014: erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, 06.05.2015 – 24.06.2015: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).
Im Rahmen des Planungsverfahrens wurden auch die Fachbehörden bzw. –stellen beteiligt. Sämtliche planungsrechtlichen Belange und Abwägungskriterien wurden dabei berücksichtigt, sodass kein Abwägungsausfall vorliegt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo ist mit Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt des Kreises Lippe am 17.05.2016 wirksam geworden und entfaltet Ausschlusswirkung für Flächen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA. Offensichtliche Fehler, die zur Unwirksamkeit führen und eine „Normverwerfungs-

kompetenz begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Eine Prüfung des Flächennutzungsplans könnte grundsätzlich inzident durch das OVG NRW erfolgen.
Die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen (wie Hydrogeologie und die Betroffenheit von Gashochdruckleitungen) sind anlagenspezifisch im BImSchG-Verfahren zu prüfen.
Diesbezüglich wird auf die Bewertung der Einwendungen zur Hydrogeologie bzw. der Betroffenheit von Gashochdruckleitungen (unter Nr. 3.5 und 3.7) verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Grundlage der damaligen Festlegung der Potentialfläche war eine Windradhöhe von 136 Metern. Die jetzt geplanten Windräder haben eine Höhe von 199,9 Metern. Die WEA 2 ist mit Sockel sogar 216 m ü. NN. Aufgrund dieser extrem veränderten Randbedingungen kann die alte Potentialflächenanalyse keinen Bestand mehr haben.

Besonders bei den landschaftlichen Eingriffen sind die neuen Windräder um ein Vielfaches störender, als die in den Vorrangflächen angenommenen 136 Meter hohen WEA´s.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Antragstellerin zu dieser Einwendung wie folgt ausgeführt: „Die Gesamthöhe der beantragten WEA setzt sich aus Turm (Nabenhöhe) und Rotor (Rotorradius) zusammen, gemessen von der Oberkante des Sockels bis zur Oberkante des Rotorblatts. Die so ermittelte Gesamthöhe der beantragten WEA beträgt 199,9 m.
Weiterhin wird die Höhe der beantragten WEA über NHN (Normalhöhennull) unter Berücksichtigung der Topographie (Täler und Einschnitte) angegeben.“

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die Referenzanlagen, die bei der Aufstellung des FNP angesetzt wurden, haben Gesamthöhen von 100/150/200 m. Diese wurden im Rahmen der planungsrechtlichen Abwägung berücksichtigt. Die hier im Verfahren beantragten WEA mit einer Gesamthöhe von 199,9 m entsprechen damit den im Planungsverfahren zugrunde gelegten Referenzanlagen.

Weiterhin wurde eine Höhenbegrenzung mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nicht verfügt. Insofern begrenzen die der Abwägung zugrundgelegten Referenzanlagen nicht die Höhe der beantragten WEA.
Das Vorliegen der anlagenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen und dabei insbesondere auch die konkreten, sich aus der Anlagenhöhe ergebenden Voraussetzungen wurden im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. In diesem Rahmen hat auch eine Beteiligung der Standortkommune stattgefunden, die im Rahmen der planungsrechtlichen Prüfung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB entscheidet.

Die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 24.03.2021 erteilt.

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen der flugsicherheitsrechtlichen Prüfung die korrekten Anlagenhöhen berücksichtigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.1.2 Abstände

„Der Abstand einer der geplanten WEA zu dem Ortsteil Istorf beträgt ca. 600 m. Aufgrund der Anpassung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW – seit 15.07.2021 in Kraft – wird ein Abstand von 1.000 m vorgeschrieben. Wie hier festgelegt wurde, müssen WEA den 1.000 m Mindestabstand nicht etwa nur zu Wohngebäuden einhalten, die sich in reinen oder allgemeinen Wohngebieten befinden, sondern genauso zu Wohngebäuden in Dorfgebieten oder Mischgebieten. Zudem genügt grundsätzlich die aktuelle Existenz eines einzigen Wohngebäudes, z. B. in einem Mischgebiet, um die Mindestabstandspflicht zu diesem Wohngebäude auszulösen."

„[siehe oben …] Von der Mindestabstandspflicht sind nur WEA ausgenommen, die innerhalb einer Konzentrationszone eines Flächennutzungsplanes geplant sind und wenn dieser Plan bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, sprich am 15.07.2021 bereits in Kraft war."

Bewertung der Einwendungen:

Die WEA LE-63 und LE-64 liegen innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone VIII). Die einschlägigen Belange sind bei der Aufstellung des Sachlichen Teil-FNPs abgewogen worden.

Der in den Einwendungen angeführte 1.000 m-Mindestabstand begründete sich in der Länderöffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 BauGB, die in NRW durch das Ausführungsgesetz zum BauGB umgesetzt wurde (Schallimmissionsrichtwerte waren dabei nicht die Grundlage für den dort verankerten Mindestabstand). Nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW mussten Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen, einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten.
Am 11.09.2023 wurde jedoch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet. In Artikel 1 wurde damit insbesondere die Aufhebung der §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW verkündet, sodass die Regelungen zum Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen („1.000 m-Abstandsregelung") mit Inkrafttreten der Regelung am 12.09.2023 nicht mehr gelten und damit in diesem Genehmigungsverfahren nicht mehr anwendbar waren.

Unabhängig von der Aufhebung der Mindestabstand-Regelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F. stand die zum Zeitpunkt der eingereichten Einwendungen noch geltende alte Fassung des § 2 BauGB-AG NRW dem mit diesem Bescheid genehmigten Vorhaben bereits auch nicht entgegen. So war in § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW a. F. geregelt, dass der 1.000 m-Abstand nicht anzuwenden ist, wenn in einem FNP vor dem 15. Juli 2021 Regelungen zu Wind-Konzentrationszonen existieren, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirken. Dies trifft auf den Teil-FNP der Stadt Lemgo zu (Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt des Kreises Lippe am 17.05.2016).
Darüber hinaus war die Anwendung der Abstandsregel auf Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F.). Die Gebäude beispielsweise am Istorfer Weg, Strängerweg sowie Schleupenweg liegen allesamt im Außenbereich, so dass auch deshalb die Abstandsregel des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F. bereits nicht angewandt werden konnte.

Weiterhin fand gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW a. F. die genannte Abstandsregelung nach § 2 Abs. 1 BauGB a. F. auch keine Anwendung auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG). Gem. § 2 Nr. 1 WindBG sind Windenergiegebiete im Sinne des Gesetzes folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;

b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA LE-63 und LE-64 befinden sich, wie bereits in der Begründung unter Abschnitt III. Nr. 2.2 „Bauplanungsrecht“ ausgeführt, in einem Windenergiegebiet, sodass die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F. auch bereits aufgrund der Lage in einem Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW nicht anwendbar war.

Die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F. kam somit bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Einwendungen aus den genannten Gründen nicht zur Anwendung und nunmehr nach Aufhebung der 1.000m-Regelung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) generell nicht mehr in Bezug auf WEA-Vorhaben.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.1.3 Optisch bedrängende Wirkung / Umzingelung

„Die optische Bedrängung ist durch die größeren WEA, nach meinen bisherigen Erfahrungen, nicht zu verleugnen. Eine vollständige Umzingelung von WEA, besonders der Ortschaften Brüntorf, Istorf, Kirchheide, Pillenbruch und Welstorf ist fast erreicht, was die zusätzliche Lebensqualität einschränkt. Abgesehen davon bleibt die optische Belästigung, sowie der zusätzliche Lichtsmog.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermins ausgeführt, dass zur Beurteilung einer möglicherweise vorliegenden optisch bedrängenden Wirkung durch die beantragten WEA im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen das Gutachterbüro „planGIS GmbH“ beauftragt wurde, um eine Ermittlung und Bewertung standortbezogen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten sei Bestandteil der Antragsunterlagen geworden.

Es wurde von der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die optisch bedrängende Wirkung Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sei. Die obergerichtliche Rechtsprechung habe das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen sei eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen sei.
Über diese Abstandwerte hinaus seien in dem Gutachten alle Wohnhäuser in einem Radius bis zum 3,2-fachen der WEA-Gesamthöhe untersucht worden, auch wenn bei einem Abstand von mehr als dem 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung mehr zu erwarten sei.

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Die vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 – 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 – 8 B 396/17 und 21.11.2017 – 8 B 935/17).
Bei der Prüfung waren die Standortgegebenheiten, wie z. B. die Topographie und Sichtverschattungselemente, zu beachten. Ein Anspruch auf komplette Sichtverschattung bzw. gar keine Sichtbeziehung zur WEA besteht nicht.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative – auch auf optische – Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 – 12 ME 240/09 – juris Rn.16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 – 8 B 396/17 – , juris Rn. 27 ff.).

Bestandteil der Antragsunterlagen ist das „Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für zwei neue Windenergieanlagen, WEA Lemgo, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 01, Projektnummer 4_17_037, vom 16.04.2021, der planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover.
Insgesamt wurden in dem Gutachten 16 Wohngebäude im Umkreis der hier gegenständlichen WEA betrachtet. Die Abstände der Wohngebäude schwanken zwischen dem 2,3- bis 3,9-fachen der WEA-Gesamthöhe (LE-63) bzw. zwischen dem 2,9- bis 4,8-fachen der WEA-Gesamthöhe (LE-64). Für die Wohngebäude A – G, M und O – P wurde aufgrund Ihres Abstands zu den WEA eine Einzelfallprüfung durchgeführt.
Zusammenfassend liegt nach Einschätzung des Gutachters keine optisch bedrängende Wirkung durch die gegenständlichen WEA am Standort Lemgo vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde bzgl. des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo beteiligt. Diese hat das diesbezügliche Gutachten hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft und für plausibel gehalten.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA LE-63 und LE-64 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht

unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Aus den bisherigen Erfahrungen mit den unweiten WEA auf Bad Salzufler Gebiet wissen wir, dass durch die optische Bedrängung (Gesamthöhe der geplanten WEA von 199,9 m; Rotorblattdurchmesser von 158 m), Lärmbelästigung und Schattenwurf der WEA (nun ringsherum geplant), wir in unserem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden."

„Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf, Istorf und Kirchheide in Hinblick auf die bereits bestehenden WEA und den beiden neuen WEA ringsum mit WEA zugestellt und somit sozusagen „umzingelt" werden."

„Einkreisung und Umzingelung

Wir befürchten, dass der Bau der geplanten WEAs eine optische Einkreisung und Umzingelungswirkung zur Folge haben wird. Das Wohngebäude unseres Hofes ist so ausgerichtet, dass der Windpark Wüsten vom Gebäudeinneren heraus aus zwei Richtungen zu sehen und zu hören ist. Von den WEAs in Brüntorf, die nun in der anderen Sichtachse in noch größerer Höhe geplante werden (216 m ü. NN), wird deswegen eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen. Dies hat zur Folge, dass wir in allen Richtungen von hohen WEA umgeben sein werden, weswegen von einer Umzingelungswirkung auszugehen ist. Diese mindert den Wert der Aufenthaltsqualität auf unserem Grundstück und in dem Wohngebäude erheblich und führt zu einer langfristigen Wertminderung unseres Eigentums, ersichtlich auch an Ansprüchen der Mieter auf Mietminderung, für die es bislang noch keinerlei Entschädigungsangebote gegeben hat."

„Wegen der 13 vorhandenen WEA zum größten Teil auf Bad Salzufler Gebiet befürchten wir eine Umzingelungswirkung durch die beiden neu geplanten WEA in unserem Wohngebiet."

„Die Höhe der geplanten WEA von ca. 200 m (inkl. Flügelspannweite) werden die größten und höchsten Anlagen sein, die überhaupt jemals errichtet worden sind, da die Höhe ungefähr vergleichbar mit der Länge von zwei Fußballfeldern sein soll. Das Ganze wird noch imposanter durch die Errichtung dieses Typs (siehe oben) auf einer Anhöhe von 195,80 m ü. NHN mit einer Fundamenthöhe von 197,10 m ü. NHN und der Gesamthöhe von 395,70 m ü. NHN (WEA 1). Dadurch werden wir in erheblicher Weise beeinträchtigt."

„Am 26.04.2021 habe ich um Überprüfung der „umzingelnden Wirkung" für die umliegenden Standorte gebeten, auch in meiner Funktion als Mandatsträger (Ratsherr der Alten Hansestadt Lemgo und Ortsausschussvorsitzender der Ortsteile Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf).

Zu meinem Erstaunen muss ich feststellen, dass die auf dem „Am Bickplecken" befindliche WEA in den Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden hat, obschon das im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss thematisiert und über die Verwaltung auch an den Kreis Lippe weitergegeben worden ist.

Im FNP wird in den Unterlagen auf die umzingelnde Wirkung im Umkreis von 2500 m vom Ortsmittelpunkt in einem Winkel von größer 120° als Ausschlusskriterium verwiesen. Eine Prüfung kann jedoch durch Nichtbetrachtung der v. g. WEA nicht vollumfänglich umgesetzt werden."

„In den ausgelegten Unterlagen sind Fotomontagen von den neuen WEA angelegt, die eine Perspektive wählt, in der Äste die WEA verdecken, was in Anbetracht von möglichen Rodungen kein Dauerzustand ist und so nicht betrachtet werden kann. Fotos werden nicht vom eigentlichen Blickwinkel des Hauseigentümers, sondern ausschließlich hinter Hausfassaden aufgenommen dargestellt, so dass die WEA vom Haus verdeckt wird. Schon durch geringfügige Veränderungen der Position erhält man ein ganz anderes Bild im Hinblick auf das Landschaftsbild und eine möglich bedrohliche Wirkung der WEA.

Als Alternative findet man Bilder ohne möglichen Größenbezug zum Umfeld, wie die Aufnahmen von den WEA als Fotomontage auf freiem Feld zeigen."

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermins ausgeführt, dass das Wohnhaus der Einwender (Istorfer Weg 117) in einem Abstand von 913 m bzw. 758 m zu den beantragten WEA läge; das entspräche dem 4,6-fachen bzw. dem 3,8-fachen Abstand der WEA-Gesamthöhe. Darüber hinaus lägen keine besonderen Umstände vor, welche eine optisch bedrängende Wirkung über die im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandskriterien hinaus in dieser Entfernung vermuten lassen.

Ergänzend wurde im Rahmen des Erörterungstermines ausgeführt, dass das Wohnhaus der Einwender (Zur Langen Grund 57) deutlich außerhalb des 3-fachen Abstandes der WEA-Gesamthöhen (ca. 1,3 km zur WEA 1) läge. Weiterhin lägen keine besonderen Umstände vor, welche eine optisch bedrängende Wirkung über die im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandskriterien hinaus in dieser Entfernung vermuten lassen.

Abschließend gab die Antragstellerin an, dass keine allgemeingültige und gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung" durch WEA auf Anwohner im Umfeld vorläge, sodass für die gutachterliche Betrachtung der Umfassungswirkung durch WEA auf inhaltliche Auseinandersetzungen der Rechtsprechung zurückgegriffen werden müsste.
Im Rahmen eines Beschlusses des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (2 L 2/11) zum Regionalen Entwicklungsplan der Region Halle sei ein Winkel von maximal 120° als deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse als Ausschlusskriterium in der Regionalplanung zur Verhinderung einer Umzingelungswirkung bestätigt worden.
In neueren Urteilen hingegen würden Gerichte jedoch bereits in Zweifel ziehen, ob eine Umzingelung von Ortschaften den Ausschluss von Flächen rechtfertigen und dieser nicht mit der Besorgnis um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse begründet werden könne.

All diesen Urteilen sei gemein, dass es bei der Untersuchung der Umzingelungswirkung um den Ausschluss von Flächen im Rahmen der Regionalplanung gehe. Die Umfassung von Siedlungen (hierbei sind keine Splittersiedlungen, Siedlungen im Außenbereich oder Einzelgehörte gemeint) sei ein Aspekt, der bei der Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen berücksichtigt werden könne. Die Umzingelungswirkung sei aber kein Untersuchungsgegenstand oder ein Ausschlussgrund für WEA im Genehmigungsprozess.
Unabhängig davon sei außerhalb einer Rechtspflicht zur Beurteilung der Umzingelungswirkung im Rahmen des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung vom 16.04.2021 und in einer Stellungnahme vom 05.08.2021 gutachterlich Stellung genommen.
Eine Umzingelungswirkung hätte für alle im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung untersuchten Wohnhäuser gutachterlich ausgeschlossen werden können.

Bewertung der Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung „Teilplan Windkraft" wurde insbesondere von Anwohnern aus den Ortsteilen Kirchheide,

Brüntorf, Matorf und Bredaerbruch die Befürchtung einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen vorgetragen. Dieses ist in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in die Abwägung eingeflossen.

Eine mögliche *Einkesselung/ Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des Einzelfalls. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor.

Um sich dieser Thematik bei der Ausweisung der Konzentrationszone VIII zu nähern, bezog sich die Stadt Lemgo bei der Ausweisung der Konzentrationszonen auf ein Urteil des OVG Magdeburg (Beschluss vom 16.03.2012, Az.: 2 L 2/11). Danach ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.

Bei der optisch bedrängenden Umzingelungswirkung gibt es darüber hinaus noch Hilfsmethoden, die mit sogenannten „Umfassungswinkeln“ Hilfestellung bei der Abwägung geben.

Die im Urteil angesprochenen Siedlungsbereiche (Wohnnutzung im Innenbereich WA, WR, MI, MD, SO) sind nicht gleichzusetzen mit Wohngebäuden im Außenbereich. Aufgrund der Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich wird Splittersiedlungen und Einzelgehöften im Außenbereich regelmäßig ein geringerer Schutzanspruch zugewiesen.

Die Wohnanlagen der Einwender „Zur Langen Grund“ und „Loholz“ sind als Wohnen (W) im Innenbereich gemäß § 34 BauGB im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden. Die Gebäude Istorfer Weg, Stränger Weg sowie Schleupenweg sind von den Gutachtern der planGIS GmbH als Wohnbebauung im Außenbereich richtig erfasst worden.

Auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde diese Gebietseinstufung so vorgenommen. Weiterhin wurde im Flächennutzungsplan das gesamte Stadtgebiet nach nachvollziehbaren weichen und harten Kriterien analysiert, um Potenzialflächen und final Konzentrationszonen zu identifizieren. Dabei wurde kein Ortsteil ausgelassen oder „geschont“.

In der Abwägung zum FNP wurde bereits die „Umzingelung“ betrachtet, da das Rücksichtnahmegebot zu prüfen war und bei Bedenken ggf. zum Ausschluss von Potenzial- und Konzentrationszonen geführt hätte. Das vorliegende Gutachten der planGIS GmbH, welches ortsspezifisch noch einmal genauer als der FNP begutachtet hat, wurde auf Einwendung der Stadt Lemgo, bezüglich der „Umfassungswinkel“ (siehe oben) überarbeitet. Die geforderte Sektorenkarte wurde umgesetzt, um die „umfassende Wirkung“ abzuprüfen und die dahinterstehende Methodik besser zu visualisieren. Auch der fehlende Standort der WEA LE-05 (Bickplecken) wurde beachtet.

Das überarbeitete Gutachten ist plausibel, so dass aus Sicher Stadt Lemgo bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung und der Umzingelungswirkung keine Bedenken bestehen.

<u>Bewertung der Genehmigungsbehörde</u>

Die in diesem Verfahren beantragten WEA liegen innerhalb der Konzentrationszonen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Alten Hansestadt Lemgo. Die Frage der umzingelnden Wirkung als

bauplanungsrechtlicher Belang ist schon bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung beachtet worden. Dabei wurden Bestands-WEA und Windvorrangflächen auf den Stadtgebieten Bad Salzuflen und Lemgo berücksichtigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden diese Belange durch die beteiligten Fachbehörden geprüft. Auch eine optisch bedrängende Wirkung in Form einer Umzingelung liegt nach Einschätzung der Fachbehörde bzgl. der beantragen WEA LE-63 und LE-64 nicht vor.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Genehmigungsverfahren wurde durch die Alte Hansestadt Lemgo bei der Prüfung der Umzingelungswirkung die Berücksichtigung der WEA LE-05 sowie die Überarbeitung der „Umfassungswinkel“ nachgefordert (Am Bickplecken). Hierzu hat die Antragstellerin die „Gutachterliche Stellungnahme zur Untersuchung einer Umzingelungswirkung für die Siedlung Kirchheide (Salzufler Straße / Loholz) vom 05.08.2021 eingereicht. Die v. g. Stellungnahme der planGIS GmbH vom 05.08.2021 schließt eine Umzingelungswirkung auch unter Berücksichtigung der nachgeforderten WEA gutachterlich aus (Sektorenanalyse). Weiterhin wurden in dieser Stellungnahme auch die nachgeforderten Sektorenkarten umgesetzt, um die „umfassende Wirkung“ abzuprüfen und die dahinterstehende Methodik besser zu visualisieren. Diese Stellungnahme war auch Bestandteil der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Antragsunterlagen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Durch den sehr großen Radius der Rotorblätter ist die erdrückende Wirkung extrem. Unsere Wohnung im EG, Schleupenweg 59, hat die Terrasse genau in westlicher Richtung. Also in Richtung der Windräder. Bei der untergehenden Sonne fallen die Schatten in voller Stärke auf die Terrasse.

Die Schlafzimmer im EG und im OG sind nach Westen ausgerichtet. Ein Schlafen bei offenem Fenster ist dann überhaupt nicht mehr möglich. Dieses Problem verstärkt sich noch bei Wind aus westlicher Richtung. Und Westen ist bei uns die vorherrschende Windrichtung.

Die geplanten Windräder sind eine unzumutbare Belastung für die Gesundheit meiner Familie und es ist für mich unverständlich, dass der Schleupenweg 59, überhaupt nicht unter den betroffenen Wohnhäusern aufgeführt ist.“

„Die gutachterliche Stellungnahme zur Untersuchung einer Umzingelungswirkung für die Siedlung Kirchheide (Salzufler Straße / Loholz) von PLANGIS kommt zu dem Ergebnis, dass keine umzingelnde Wirkung auftritt.

Ein zusammenhängender Winkel von 120 Grad sei nicht gegeben.

Die Gutachterin betrachtet die 2 geplanten WEA in Brüntorf, die Windräder bei Voßhagen und das eine auf dem Reinertsberg, separat und nicht als eine Gruppe. Diese Annahme ist falsch.

- *Der Wahrnehmungsbereich des Menschen, in dem die getrennt wahrgenommenen Bilder des rechten und des linken Auges zu einem einzigen Bild verschmelzen – das Fusionsblickfeld – beträgt ca. 60°.*
- *Die Bereiche zwischen den Windrädern in Brüntorf, Voßhagen und auf dem Reinertsberg betragen 42° und 31°. Sind also kleiner als 60°.*
- *Somit sind alle Windräder als eine Gruppe mit einem Winkel von ca. 135° zu betrachten.*

Eine Umzingelungswirkung liegt also sehr wohl vor.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ausgeführt:
„Das Wohnhaus des Einwenders (Schleupenweg 59) liegt in einem Abstand von 687 m bzw. 958 m zu den beantragten WEA; das entspricht dem 3,4-fachen bzw. dem 4,8-fachen Abstand der WEA-Gesamthöhe. Es liegen keine besonderen Umstände vor, welche eine optisch bedrängende Wirkung über die im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandskriterien hinaus in dieser Entfernung vermuten lassen.

Der in der Einwendung geforderte Abstandswinkel von 60° zwischen zwei Vorrangflächen stellt nur einen von vielen möglichen Ansätzen zur Beurteilung einer Umfassungswirkung dar. In der Praxis der gutachterlichen Beurteilung werden z. B. auch Winkel von 20° angesetzt (Vgl. Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020).“

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Es liegt keine allgemeingültige und gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch WEA auf Anwohner im Umfeld vor. Das Gutachten der Antragstellerin (erstellt durch die planGIS GmbH) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Umzingelungswirkung erfolgt.
Das erstellte Gutachten wurde durch die Alte Hansestadt Lemgo als zuständige Fachbehörde geprüft und für inhaltlich nachvollziehbar und plausibel erachtet, sodass bzgl. der Umzingelungswirkung aus Sicht der Stadt Lemgo keine Bedenken bestehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung „Teilplan Windkraft“ wurde insbesondere von Anwohnern aus den Ortsteilen Kirchheide, Brüntorf, Matorf und Bredaerbruch die Befürchtung einer „Umzingelung“ durch WEA vorgetragen. Dieses ist in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in die Abwägung eingeflossen, führte jedoch nicht zum Ausschluss der hier zu betrachtenden Konzentrationszone.

Darüber hinaus wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur Umzingelung verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Die Gutachter von Ostwind definieren die Windradhöhe immer mit knapp 200 Meter. Die bedrängende Wirkung ergibt sich aber aus der Gesamthöhe (Windrad plus Sockel) der Anlage.

- *Laut Projektbeschreibung der Firma Ostwind vom 12.08.2020, hat WEA 2 eine Höhe von 216 Meter über Grund. Also über 16 Meter mehr als in den Gutachten angenommen.*

Sämtliche Berechnungen über Abstandsflächen und bedrängender Wirkung der Windräder sind somit falsch.

Die Bezirksregierung Münster bestätigt, dass es für die beiden Windräder mit einer Höhe von 199,9 m ü. Grund keine Einwendungen bzgl. Luftfahrthindernisse gibt. Das eine Windrad hat allerdings eine Höhe von 216 m ü. Grund. Somit hat diese Genehmigung keine Gültigkeit, weil sie unter falschen Annahmen erfolgt ist.

Aus den o. g. Gründen, ist der Antrag auf eine Baugenehmigung der beiden Windräder abzulehnen.“

Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen des Erörterungstermins gaben die Einwender an, dass sich diese Einwendung unter Berücksichtigung der bereits unter Nr. 3.1.1 Konzentrationszone / FNP erfolgten Erörterung erledigt habe.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung:

- *In < 2000 m Entfernung nördlich zu den hier beantragten Anlagen gibt es bereits weitere WEA. Bereits jetzt besteht eine umzingelnde/ einkreisende/ umfassende Wirkung, die das Brüntorfer Landschaftsbild nachhaltig negativ überprägt. Durch die zwei beantragten Anlagen manifestiert und erweitert sich der optisch „verbaute" Horizont im unverhältnismäßigen Maß.*
- *Die umzingelnde Wirkung wurde lediglich für Kirchheide untersucht. Insbesondere die vielen freien Sichtbeziehungen von Brüntorf aus gesehen werden durch weitere WEA verbaut.*
- *Hinzu kommt die optisch bedrängende Wirkung, die nicht nur die unmittelbaren Siedlungsstrukturen betrifft, sondern auch die Erholungsfunktion des gesamten Umfeldes nachhaltig negativ beeinflusst (s. o.).*
- *Die zu erwartenden Schattenimmissionen verstärken die optische Wirkung und Beeinträchtigung und sollten bei der umzingelnden Wirkung ebenso wie die Gesamtgröße der geplanten WEA mit berücksichtigt werden.*
- *Die optische Wirkung der geplanten WEA wird in den Antragsunterlagen heruntergespielt. Beispiel: Mit der Visualisierung „Blick von Brüntorf in Richtung der WEA", Foto 14 + 15 wurde ein Fotopunkt gewählt, der sich bewusst nicht in Kuppenlage befindet und nicht repräsentativ für die zu erwartende optische Wirkung der Brüntorfer ist. Auch die weiteren Fotopunkte sind „Antragstellerfreundlich" gewählt worden, sodass kleinräumige Landschaftselemente instrumentalisiert als Puffer herhalten, der in der Realität 2 m weiter links oder rechts schon nicht mehr „funktioniert".*
- *Alle potenziellen Immissionsstandorte müssen durch tatsächliche Messungen berücksichtigt werden. Die modellhafte Betrachtung ist ungenügend."*

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:
„Fotovisualisierungen stellen im Rahmen von gutachterlichen Betrachtungen immer nur einen Ausschnitt möglicher Blickwinkel dar und bilden niemals vollständig jegliche potenzielle Standorte ab.
Für die Standorte der Fotovisualisierungen wurden die verschiedensten Fotopunkte ausgewählt und mit der Immissionsschutzbehörde abgestimmt. So wurden sowohl der Blick von den Ortsrändern mit freiem Blick auf die WEA als auch mögliche Sichtachsen aus den Orten ausgewählt.

Hierbei entspricht der Blick von den Ortsrändern oder aus den Siedlungen immer einem Blick vom öffentlichem Grund vor einem Gebäude stehend und somit dem Blickwinkel eines Hauseigentümers, soweit dies vom Straßenraum aus möglich ist. Es wurden die bestmöglichen Sichtachsen aus den Orten heraus in Richtung der WEA gewählt. In der freien Landschaft bieten Geländeelemente (z. B. Bäume) und die bekannte Größe der neu geplanten WEA einen Bezugsmaßstab. Zudem wird in der Fotovisualisierung der Fotostandort angegeben.

Visualisierungen können jeweils nur eine Momentaufnahme der Landschaft darstellen, nicht aber die Wirkung eines Vorhabens vollständig simulieren. Straßen sind häufig wichtige Sichtachsen, die durch ihre

Frequentierung auch eine landschaftsrezeptorische Relevanz besitzen. In einer bewegten Landschaft wechselt die Perspektive auf einen Zielpunkt ständig, insb. wenn man sich in einem Auto vergleichsweise schnell durch die Landschaft bewegt. Auch für Spaziergänger ändert sich die Perspektive fortlaufend, je nach umgebender Vegetation, Witterung und Blickrichtung in einer abwechslungsreichen Landschaft."

Es wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur Umzingelung und zur optisch bedrängenden Wirkung verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Entgegen der angeführten städtebaulichen Rahmenbedingungen (Splittersiedlungen/ Weiler: etwa 300 m nördlich der Vorrangfläche liegt der Randbereich der Siedlung Istorf) zieht sich die Vorrangfläche 2a entlang der gesamten Siedlung Istorf mit ca. 40 Betroffenen. Damit entstünde gemeinsam mit den bereits bestehenden WEA in Bad Salzuflen ca. 300 m nördlich der Siedlung Istorf eine deutliche Beengung (Umzingelung) der Siedlung im Außenbereich, die dringend einer kommunenübergreifenden Abstimmung der Vorrangflächen insbesondere bezüglich des dortig geplanten Repowering bedarf, welche derzeit nicht erkennbar ist. Visuelle Vorbelastungen durch die 220 kV Leitung bestehen nur bedingt, da deren Bauhöhe weniger als die Hälfte der maximalen Höhenunterschiede von 80 m beträgt. Sie fügt sich zwar störend, jedoch gewissermaßen in das Landschaftsbild ein und würde durch die andiskutierte Bauhöhe der WEA (199,9 m) vernachlässigbar gering."

„Die Planung zeigt deutlich, dass Istorf als Siedlung im Außenbereich von Brüntorf nun beidseitig mit WEA zugestellt und somit eingeschlossen werden soll."

„Durch optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der WEA werde ich mit meiner Familie in unserem persönlichen Umfeld in unzumutbarere Weise beeinträchtigt."

<u>Bewertung der Einwendungen:</u>

Die Antragstellerin gibt hierzu im Rahmen des Erörterungstermines an, dass das Wohnhaus des Einwenders (Istorfer Weg 51) in einem Abstand von 546 m bzw. 843 m zu den beantragten WEA läge; das entspräche dem 2,7-fachen bzw. dem 4,2-fachen Abstand der WEA-Gesamthöhe. Das Gebäude am Istorfer Weg 51 im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung umfassend untersucht worden. In diesem Zuge seien auch Vorort-Besichtigungen durchgeführt worden.

Nach gutachterlicher Einschätzung gehe von den beantragten WEA keine optisch bedrängende Wirkung auf das Wohnhaus aus.

<u>Bewertung der Genehmigungsbehörde</u>

Das erstellte Gutachten wurde durch die Alte Hansestadt Lemgo als zuständige Fachbehörde geprüft und für inhaltlich nachvollziehbar und plausibel erachtet, sodass bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung aus Sicht der Stadt Lemgo keine Bedenken bestehen.

Darüber hinaus wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur Umzingelung und zur optisch bedrängenden Wirkung verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.1.4 Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot gem. § 35 Abs. 3 BauGB

„Die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlagen würde sich im Hinblick auf die bereits seit langem vorhandene benachbarte Wohnnutzung der Einwendungsführer und der weiteren Anwohner, insbesondere des Wohnhauses IP L, der Wohnhäuser am Schleupenweg sowie der weiteren Wohnhäuser in einer Entfernung von weniger als 800 Metern zur nächstgelegenen Anlage auch als rücksichtslos darstellen, weil mit ihr die technischen Möglichkeiten einer Windenergienutzung an Land praktisch vollständig ausgeschöpft würden, auf der anderen Seite aber das Interesse der Anwohner am Erhalt einer attraktiven und störungsarmen, jedenfalls aber nicht noch weiter belasteten Wohnsituation und -umgebung unzumutbar vernachlässigt würde.

Errichtet werden sollen Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 199,9 Metern, einem Rotordurchmesser von 158 Metern, einer Leistung von 5.300 kW, einem maximalen Schalleistungspegel von 105,1 dB(A) bzw. 108,1 dB(A) zur Nachtzeit, (unzutreffend zu gering) prognostizierten Gesamteinwirkungspegeln unter Berücksichtigung der Vorbelastung von bis zu 46,3 dB(A) zur Nachtzeit an den Wohnhäusern der Anwohner verbunden mit einem impulshaften Rotorschlag, einer Hindernisbefeuerung zur Nachtzeit, einer Tageskennzeichnung durch orangene Farbfelder auf den Rotoren und dem Maschinenhaus, einer ständigen Drehbewegung des Rotors und Schattenschlag, wobei die Anlagen bis auf 463 Meter an den IP B (Schleupenweg 67) heranrücken.

Zur Beantwortung der Frage der Rücksichtslosigkeit ist eine Interessenabwägung der beiderseitigen Belange erforderlich, demnach der Anwohner als auch des Betreibers, anhand derer dann die Zumutbarkeit zu beurteilen ist. Dabei geht es nicht um einen schweren, unerträglichen Eingriff, ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Beeinträchtigungen nach der gegebenen Situation nicht mehr zumutbar sind. Insofern sind die objektiven Verhältnisse maßgeblich.

Zwar ist es schon im Immissionsschutzrecht unverständlich, warum für die Frage der Schädlichkeit oder erheblichen Störung oder Belästigung einer Einwirkung die verschiedenen Immissionspfade nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet werden sollen, schließlich tragen sie tatsächlich kumulativ zur gesamten Störwirkung der Anlagen bei. Jedenfalls aber bei der Frage der Zumutbarkeit im Rahmen der Beachtung des Rücksichtnahmegebots muss das Vorhaben in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung aller Eigenschaften und Auswirkungen betrachtet werden und diese in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.

so BVerwG, Beschl. V. 22.8.1999, 4 B 95.124;

Insofern sind die hörbaren akustischen als auch die nicht hörbaren Immissionen entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere auch die Beleuchtung der Rotorblattspitzen und der Gondel zur Nachtzeit, die ohne Weiteres zu einer ganz erheblichen Verschlechterung der Wohnsituation und Lebensqualität der Anwohner führen und die bei der Bewertung eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot mit einzustellen sind.

Die ausschließliche und isolierte Betrachtung der sog. optisch bedrängenden Wirkung stellt daher eine unzulässige Verkürzung bei der Beachtung des Rücksichtnahmegebots dar.

Dessen ungeachtet ist aber bereits eine optisch bedrängende Wirkung zu bejahen, diese kann jedenfalls gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden. Das Wohnhaus Schleupenweg 67 wird als IP M im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der planGIS GmbH aus April 2021 bezeichnet und darin auf Seite 66 ausgeführt, dass kein Wohnzimmer bzw. ein anderer schützenswerter Raum auf die nächstgelegene WEA 1 in lediglich 463 Metern Entfernung ausgerichtet sei. Die Entfernung entspricht der 2,3-fachen Gesamthöhe.

Auf Seite 45 des Gutachtens wird jedoch festgestellt, dass sich im länglichen Gebäudeteil hinter den östlichsten Fenstern des Obergeschosses, welche ebenfalls einen leicht seitlichen Blick auf die WEA 1 ermöglichen, eine Küche und ein Wohn- und Esszimmer befinden. Den Verfassern des Gutachtens ist

gerade auch durch Auswertung der bisherigen Rechtsprechung positiv bekannt, dass nicht nur Wohnzimmer, sondern gerade auch Wohnküchen und Esszimmer, Terrassen und sogar dauerhafte Aufenthaltsplätze im Garten zu den schützenswerten Räumlichkeiten gehören."

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ausgeführt:
„In der Einwendung wird ausgeführt, dass die im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung bzgl. des Wohnhauses Schleupenweg 67 beschriebenen Fenster der Küche und des Wohn- und Esszimmers auf der nordöstlichen Gebäudeseite einen seitlichen Blick auf die WEA ermöglichen. Die geplante WEA steht aus diesen Fenstern in einem Winkel von 107°. Ein Blick in Richtung der geplanten WEA ist von diesen Räumen somit nicht möglich, da man durch das Gebäude durchblicken müsste.
Auch von der südwestlich ausgerichteten Gebäudeseite ist der Blick in Richtung der geplanten WEA mit einem Winkel von 73° im Raum stehend kaum möglich und der Raumanteil, von dem die geplante WEA 1 gesehen werden kann, höchstens als gering einzustufen.

Das Grundstück des Wohnhauses wurde im Rahmen einer Vorortbesichtigung in Augenschein genommen. Eine Besichtigung der Innenräume wurde nicht durchgeführt, da die Eigentümer nicht angetroffen wurden bzw. nicht ihr Einverständnis erteilt hatten. Es wurde jedoch durch die Eigentümer eine Skizze mit den Raumzuordnungen zur Verfügung gestellt; darin waren auch bereits geplante Verlegungen der Raumzuordnungen verzeichnet. Demnach liegen die Fenster der Küchen- bzw. Wohn-/Essbereiche der Wohneinheiten Richtung Nord-Osten ausgerichtet.

Im Rahmen der Beurteilung einer möglicherweise vorliegenden optisch bedrängenden Wirkung ist insbesondere auch die abgestufte Schutzwürdigkeit der Räume zu berücksichtigen. In der Rechtsprechung wird dabei den Aufenthaltsräumen wie Wohn-/Essbereichen eine gesteigerte Schutzwürdigkeit zugesprochen, während die übrigen Wohnräume eine abgestufte bzw. geringe Schutzwürdigkeit haben (Kinderzimmer, Küche, Schlafzimmer).
Weiterhin hat die Rechtsprechung inzwischen eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte und somit „ortsübliche" WEA herausgearbeitet, die auch ein hohes Maß an zumutbaren Selbstschutzmaßnahmen in Form von Anpflanzungen, Sichtschutzwänden oder Gardinen umfasst. Dies gilt insbesondere auch für Aufenthaltsbereiche im Freien/ Garten, die auch nicht zu den schützenswerten Bereichen im Inneren des Gebäudes gehören."

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die beschriebenen Ausbaumaßnahmen im Dachgeschoss des Wohnhauses Schleupenweg 67 sind bei der Stadt Lemgo in den Bauakten nicht aktenkundig bzw. nicht genehmigt worden. Entsprechend der vorliegenden Akten bzw. der Skizze der Eigentümer ist die im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung begutachtete Raumzuordnung und Bewertung nachvollziehbar und plausibel.

Grundsätzlich beinhaltet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB insbesondere im Außenbereich neben der Pflicht zur Beachtung der entsprechenden Schutz- und Vorsorgeabstände/-werte durch Vorhabenträger auch, dass ebenso Bewohner des Außenbereichs mit privilegierten Vorhaben im Außenbereich rechnen müssen. Dies insbesondere für den Fall, dass die zugrunde zu legenden Abstände eingehalten werden und sich die WEA in ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden.

Im Rahmen der Bewertung der Einwendungen hat die Antragstellerin einer „Gutachterliche Stellungnahme zu den Einwendungen zum Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, zur Visualisierung und zur Stellungnahme zur Umzingelungswirkung (Kirchheide) der planGIS GmbH" vom

09.05.2022 eingereicht. Hier wird auch explizit noch einmal das Wohngebäude Schleupenweg 67 betrachtet.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Ausführungen der Gutachterin nachvollziehbar und plausibel.

Darüber hinaus wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur Umzingelung und zur optisch bedrängenden Wirkung verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Diesen Schutz- und Berücksichtigungsanspruch genießen mithin auch die nach eigener Feststellung der planGIS GmbH im Wohnhaus Schleupenweg 67 erkannte Wohnküche bzw. das Wohn-Esszimmer. Insofern ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die dortigen Räumlichkeiten – zumal ohne eine entsprechende digitalisierte Animation der WEA 1 aus den Fenstern des Wohnhauses – pauschal nicht einer optisch bedrängenden Wirkung durch die WEA 1 ausgesetzt sind, gerade unter Berücksichtigung des Prüfungsmaßstabs einer erforderlichen intensiven Einzelfallbetrachtung. Die pauschale Verneinung einer optisch bedrängenden Wirkung für die betroffenen Räumlichkeiten im Obergeschoss ist unzulässig.

Darüber hinaus befindet sich der Hauptaufenthaltsbereich der Bewohner des Wohnhauses Schleupenweg 67 Innenhof vor dem östlichen Giebel, dort stehen mehrere Bänke, Stühle und Tische. Die Hoffläche wird von Frühling bis zum Herbst intensiv als Erholungsort genutzt. Bemerkenswerterweise hat der Gutachter gerade diesen auf die WEA 1 ausgerichteten Ort bereits auf der Bilddokumentation nicht aufgenommen. Dies stellt bereits einen wesentlichen Mangel dar, da es sich um einen schützenswerten Bereich handelt und eine optische Bedrängung nicht ausgeschlossen werden kann.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:
„Der Hauptaufenthaltsbereich der Bewohner wird in der Einwendung mit dem Innenhof vor dem östlichen Giebel beschreiben. Weiterhin wird der Vorwurf erhoben, diese Seite sei in dem erstellten Gutachten nicht in der Bilddokumentation enthalten.
Auf Seite 44 des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung der planGIS GmbH ist die Nordwestseite des Wohnhauses Schleupenweg 67 abgebildet (also die der nähergelegenen WEA zugewandte Seite). Hier ist auch der vordere Bereich des Innenhofes zu erkennen. Es sind keine Bänke und Sitzbereiche zu erkennen. Ist in der Einwendung tatsächlich der östliche Giebel gemeint, so liegt dieser Teil des Gartenbereiches abgewandt von der WEA.

Unabhängig davon gilt bei genutzten Außenflächen wie Balkonen, Terrassen und Gärten, welche nicht zu den schützenswerten Räumen gehören, ein höheres Maß an Selbstschutzmaßnahmen als zumutbar (siehe OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.2017 oder Windenergiehandbuch, Seite 435). Hierzu gehört ein örtliches Ausweichen, eine abgewandte Ausrichtung von Sitzmöbeln und Anlage von Sichtschutz. Terrassen und Gärten bieten viel Gestaltungsspielraum, um Ausweichmöglichkeiten und Sichtschutz zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigung zu schaffen.“

Es wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur Umzingelung und zur optisch bedrängenden Wirkung und insbesondere auf die Gutachterliche Stellungnahme der planGIS GmbH vom 09.05.2022 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Nicht nachvollzogen werden kann überdies, aus welchem Grund das leichte Ansteigen des Geländes von dem Wohnhaus Schleupenweg 67 in Richtung der WEA 1 zu einer geringeren optischen Belastung führen soll. Der Rotor als dauerhaft in Bewegung befindliches Element zieht bekanntlich gerade die Aufmerksamkeit auf sich, insbesondere wenn die WEA sich auf einem Höhenzug befindet und somit noch exponierter wahrgenommen wird. In der auch von der planGIS GmbH angeführten Grundsatzentscheidung des OVG Münster, Az. 8 A 3726/05, wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die optisch bedrängende Wirkung von WEA gerade in entscheidender Weise von der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors ausgeht. Der Rotor lenke den Blick auf sich und schaffe eine Art „Unruheelement". Ein bewegtes Objekt errege die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung werde selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befinde. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in deren Umdrehungsgeschwindigkeit differenzierende Bewegung im Blickfeld oder auch nur am Rande des Blickfelds könne schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich sein. Ein sich bewegendes Objekt ziehe den Blick nahezu zwangsläufig auf sich und könne Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren, so dass vorliegend von einer optischen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, um die tatsächliche Wahrnehmung der Anlagen in dem Wohnhaus Schleupenweg 67 überhaupt zutreffend bewerten zu können, eine detaillierte Visualisierung aus den schutzwürdigen Räumen und Bereichen vorzunehmen.

Die pauschale Annahme einer Sichtverschattung durch Laub- und Nadelbäume, gerade aus den schützenswerten Fenstern des höherliegenden Obergeschosses als auch von der als Terrasse genutzten Hoffläche aus kann nicht nachvollzogen werden und bedarf ebenfalls der visualisierten Einzelfallprüfung, anderenfalls kann eine optisch bedrängende Wirkung gerade nicht ausgeschlossen werden. Denn eine Sichtverschattung könnte allenfalls den Mastfuß der Anlage betreffen, jedoch auf Grund der erhöhten Position der WEA, der Lage der schützenswerten Räume im Obergeschoss sowie der Hoffläche als Terrasse und der Gesamthöhe der Anlage unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, welche in knapp 50% eine fast frontale Ausrichtung der Rotoren auf das Wohnhaus ergibt, gerade nicht die in Bewegung befindlichen Rotoren.

Hinsichtlich der in dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung angeführten Vorbelastung durch andere WEA kann insbesondere dem angeführten Urteil des OVG NRW (8 B 390/15) gerade nicht entnommen werden, dass eine Vorbelastung durch weiter entferntere WEA die negative Wirkung der geplanten WEA mindert. Das OVG Münster hat diese Frage gerade offengelassen. Aus diesem Grund begründet das Heranrücken einer bzw. zwei wesentlich größeren WEA insbesondere an das Wohnhaus Schleupenweg 67, aber auch die weiteren Wohnhäuser in einer Entfernung unter 600 Metern eine optisch bedrängende Wirkung.

Für das Wohnhaus Istorfer Weg 85 als IP H, welches in 638 Metern Entfernung zur WEA 1 liegt, ist hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung zu berücksichtigen, dass bereits Aus- und Umbauarbeiten durch die neuen Eigentümer, welche das Grundstück 2018 erwarben, erfolgt sind. Insbesondere der Garten- und der teilweise angelegte Terrassenbereich (es entsteht eine große Außenterrasse, der gesamte Gartenbereich ist entsprechend auf die WEA ausgerichtet) befinden sich in frontaler Hauptblickrichtung auf die WEA 1. Da eine Sichtverschattung nicht vorliegt und unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung in etwa 50 % die Rotoren frontal auf das Wohnhaus ausgerichtet sein werden, kann ohne Visualisierung eine optisch bedrängende Wirkung auch unter Berücksichtigung einer Entfernung des 3,2-fachen der Gesamthöhe zur Anlage nicht ausgeschlossen werden.

Eine Abmilderung der optischen Wirkungen insbesondere auf das Wohnhaus Schleupenweg 67 liegt nicht vor. Ganz ausschlaggebend für die optisch bedrängende Wirkung von WEA sind im Übrigen auch nicht deren baulichen Ausmaße an sich, sondern eben die Drehbewegung des Rotors, der zu entsprechenden Störungen der Konzentration, Entspannung und Regenerationsfähigkeit führt. Hiermit hat sich der Gutachter nicht ansatzweise auseinandergesetzt.

Zudem ist es heute technisch ohne weiteres möglich, eine Videosimulation der geplanten Anlagen anzufertigen, um einen möglichst realistischen Eindruck von der Wirkung der Anlagen und insbesondere auch des für die optisch bedrängende Wirkung maßgeblichen Umstandes der Drehbewegung des Rotors zu erhalten. Für eine sachgerechte Bewertung auf Grund der Sachverhaltsermittlungspflicht der genehmigenden Behörde ist daher eine entsprechende Videosimulation auch erforderlich, deren Anfertigung hiermit gefordert wird. Dies insbesondere auf Grund des bekannten, detaillierten Prüfungsmaßstabs im Falle der Unterschreitung des Abstands dreifache Gesamtanlagenhöhe zu Wohnhäusern.

Zu den rein optischen Auswirkungen hinzu treten die weiteren betriebsbedingten Auswirkungen und Merkmale der Anlage, die ohne Weiteres zu einer ganz erheblichen Verschlechterung der Wohnsituation und Lebensqualität der Anwohner führen würden und welche bei der Bewertung eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot unter Beachtung der unten weiter dargestellten Immissionen und Wirkungen der Windenergieanlagen mit einzustellen sind.

Es werden Störwirkungen im Hinblick auf das körperliche Wohlbefinden und die Gesundheit, beispielsweise in Form von Schlafstörungen oder Druck- und Stresssymptomen, die Lebensgewohnheiten, beispielsweise durch das nächtliche Schließen von Fenstern, die Meidung von Garten- und Außenwohnbereichen, das psychische Gleichgewicht, beispielsweise durch eine Störung der Konzentrations- und Regenerationsfähigkeit, das ästhetische Empfinden und schließlich auch im Hinblick auf den Wertverlust der Immobilien, insbesondere auch des Einwendungsführers auf Grund der Nähe zu der Anlage, auftreten. Damit ist ein intensiver und dauerhafter Einschnitt bezeichnet, der einen wesentlichen Teil der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner ausmacht.

Bei der Anwendung des Rücksichtnahmegebots ist auch der derzeitige status quo der Wohnsituation in den Blick zu nehmen. Insofern ist festzustellen, dass sich die Wohnhäuser der Anwohner und auch der Einwender sowie die gesamte Umgebung des Vorhabenstandortes in einer hochattraktiven, nach obenstehender Maßgabe vielfach unter Schutz gestellten Erholungs- und Kulturlandschaft mit lediglich kleineren Altanlagen und ohne weitere Vorbelastungen im Umkreis von mehreren Kilometern befinden. In diese auch durch Ackerbau geprägte Umgebung soll nun eine erheblich emittierende Industrieanlage gigantischen und völlig maßstabslosen Ausmaßes hineingepflanzt werden, was den gesamten Charakter und die Prägung der Umgebung ins Negative verändert.

Auf der anderen Seite sind zwar auch das private Renditeinteresse des Vorhabenträgers und das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien zu berücksichtigen. Die bereits erwähnte Ausschöpfung der technischen und immissionsschutzrechtlichen Potentiale belegt aber, dass hier lediglich eine einseitige Maximallösung realisiert wurde, die keinerlei Rücksicht auf die bereits lange zuvor vorhandene benachbarte Wohnbebauung der Einwendungsführer und auch der weiteren Anwohner oder einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen erkennen lässt und sich daher im wahrsten Sinne des Wortes als rücksichtslos darstellt. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der unten näher dargestellten Hausbrunnen und Trinkwasserversorgung. Auch das Interesse der Förderung erneuerbaren Energien kann nicht verabsolutiert werden, sondern muss den Gesetzen von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit folgen. Dies beinhaltet in Fällen, in denen sich in der Nähe von WEA Wohnnutzungen befinden, hierauf angemessen durch die bauliche Gestaltung und Dimensionierung zu reagieren. In Betracht käme insofern neben einem Verzicht auf die Errichtung der

beantragten Anlagen eine Reduzierung der Anlagengesamthöhe, des Rotordurchmessers und der maximalen Schalleistungspegel.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:
„Der die optisch bedrängende Wirkung vermindernde Einfluss des vorliegenden Reliefs bzw. der Topographie wird im Rahmen der gutachterlichen Bewertung (Seite 66 des Gutachtens zur optisch bedrängenden Wirkung der planGIS GmbH) unter Verweis auf einschlägige Rechtsprechung erläutert.
Hier wird der vermindernde Einfluss auf eine potenzielle optische Beeinträchtigung aufgrund des nur moderaten Anstiegs des Geländes als gering eingestuft.

Eine Visualisierung aus den Fenstern, welche nach Nordosten weisen und in der Einwendung aufgeführt sind, ist durch die Stellung des Gebäudes zu der nordwestlich geplanten WEA (107°) nicht möglich. Auf der zur WEA gewandten Seite (Nordwesten) und auf der südwestlichen Gebäudeseite sind im Obergeschoss keine besonders schützenswerten Räume vorhanden. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die besonders schützenswerten Wohnzimmer aller Parteien abgewandt liegen und für andere Räume somit Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem sind Außenbereiche wie oben aufgeführt nur in deutlich geringerem Maße schützenswert.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung angegebenen 43,6 % des Hauptwindrichtungssektors inklusive entsprechender Gegenwindrichtungen in der Einwendung mathematisch nicht korrekt auf 50 % aufgerundet werden.
Weiterhin wird im Gutachten nicht von der Hauptwindrichtung sondern von einem Hauptwindrichtungssektor gesprochen.

Entscheidend für die gutachterliche Einschätzung ist jedoch (wie auf Seite 66 des Gutachtens erläutert), dass unter Berücksichtigung des Hauptwindrichtungssektors mit einem Anteil von 43,6 % der Jahreswindstunden schräg auf die Rotorblattebene geblickt wird und nicht frontal.

Das Wohngebäude Schleupenweg 67 liegt südöstlich von der geplanten WEA LE-63 (ca. 130°). Damit die Rotorblattebene somit „frontal“ zu dem Wohnhaus ausgerichtet ist, muss der Wind aus Südosten (130°) oder Nordwesten (310°) kommen. Dies ist zusammen lediglich in knapp 16 % der Jahreswindstunden der Fall.

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung liegt bei einem Abstand, der dem 3,2-fachen der WEA-Gesamthöhe entspricht in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vor. Es wurde in dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung jedoch trotzdem untersucht, ob besondere Gründe vorliegen, die trotz des Abstandes eine optisch bedrängende Wirkung begründen. Dies ist auch nach den Ausführungen der Einwendung nicht der Fall.

Zum Zeitpunkt der Vorort-Besichtigung in 2018 war das Gebäude Istorfer Weg 85 nicht bewohnt, sodass eine Besichtigung der Innenräume nicht erfolgen konnte.
Beim Erwerb des Grundstücks im Jahr 2018 und insbesondere beim späteren Ausbau, hätte jedoch bekannt sein können, dass sich seit 2014 südöstlich des Grundstückes WEA in Planung befinden. Zudem gilt gerade bei genutzten Außenflächen wie Balkonen, Terrassen und Gärten, welche nicht zu den schützenswerten Räumen gehören, ein höheres Maß an Selbstschutzmaßnahmen als zumutbar (siehe OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.2017 oder Windenergiehandbuch, Seite 435). Hierzu gehört ein örtliches Ausweichen, eine abgewandte Ausrichtung von Sitzmöbeln und Anlage von Sichtschutz. Terrassen und Gärten bieten viel Gestaltungsspielraum, um Ausweichmöglichkeiten und Sichtschutz zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigung zu schaffen. Gerade während der Planung und Ausbau der Außenflächen ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten den optischen Einfluss der geplanten WEA abzumildern. Dies gilt

auch für den Innenausbau. Schützenswerte Räume können so gestaltet werden, dass ein möglicher optischer Einfluss minimiert wird. Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren diese noch nicht vorhanden und werden auch in der Einwendung nicht als Einwand vorgebracht.

Bzgl. des Verweises auf die frontale Ausrichtung der Rotoren auf das Wohnhaus in etwa 50 % der Jahressunden wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung angegebenen 43,6 % des Hauptwindrichtungssektors inklusive entsprechender Gegenwindrichtungen in der Einwendung mathematisch nicht korrekt auf 50 % aufgerundet werden.
Weiterhin wird im Gutachten nicht von der Hauptwindrichtung sondern von einem Hauptwindrichtungssektor gesprochen.
Entscheidend für die gutachterliche Einschätzung ist jedoch (wie auf Seite 62 des Gutachtens erläutert), dass unter Berücksichtigung des Hauptwindrichtungssektors mit einem Anteil von 43,6 % der Jahreswindstunden schräg auf die Rotorblattebene geblickt wird und nicht frontal.
Das Wohngebäude Schleupenweg 67 liegt nordwestlich von der geplanten WEA LE-63 (ca. 130°). Damit die Rotorblattebene somit „frontal“ zu dem Wohnhaus ausgerichtet ist, muss der Wind aus Südosten (130 °) oder Nordwesten (310°) kommen. Dies ist zusammen lediglich in knapp 16 % der Jahreswindstunden der Fall.“

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die vorliegenden Gerichtsurteile zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA und auch die Gutachten dazu beziehen sich regelmäßig auf sich drehende Rotoren von WEA. Die Einwendung zur unzureichenden Betrachtung der Drehbewegung von Rotoren kann daher nicht bestätigt und auch nicht nachvollzogen werden.

Aus dem baunachbarlichen Rücksichtnahmegebot ergeben sich keine weiteren Rechte als im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Insoweit sind die gleichen Maßstäbe anzulegen.
Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. Dezember 2018 – 8 A 2971/17 -, juris Rn. 200 und Beschluss vom 21. Februar 2020 – 8 A 3269/18 -, juris Rn. 71

Die Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo hat das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Fa. planGIS GmbH geprüft und mit abschließender Stellungnahme vom 08.12.2021 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA erhoben.
Auch nach Eingang der Einwendungen und der Berücksichtigung der Gutachterlichen Stellungnahme der Fa. planGIS GmbH vom 09.05.2022 zu den Einwendungen kommt die Stadtplanung zur dem Ergebnis, dass das vorliegende Gutachten plausibel ist.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA LE-63 bis LE-64 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.1.5 Allgemeines / Sonstiges

„Ausdrücklich ist eine Häufung von WEA im Raum Kirchheide / Pillenbruch / Brüntorf / Istorf gegenüber der Stadt Lemgo und anderen Lemgoer Ortschaften besonders auffällig. Dies empfinde ich persönlich als nicht gerechtfertigte Benachteiligung der betroffenen Ortschaften/ gegenüber dem Rest der Gemeinden.

Da die Stadt sich nicht dafür einsetzt, die angesprochenen Splittergemeinden zu korrigieren, drängt sich hier ebenfalls der Verdacht auf, dass die lascheren Vorgaben für WEA bei Splittergemeinden hier ausgenutzt werden und eine Korrektur absichtlich verhindert wird.

Warum geht also die Planung so einseitig zu Lasten des Raums Kirchheide / Pillenbruch / Brüntorf / Istorf? Sind etwa maßgebliche Entscheider in den anderen Ortsteilen nicht bereit in ihrer Umgebung WEA zu dulden? Ich möchte dazu auffordern, dass die Lasten gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Über einen mehrstufigen Prozess wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung von 2013-2016 über das gesamte Stadtgebiet einheitliche Kriterien zur Flächeneignung für Windkraft/Windparks geprüft. Über die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien wurden aus stadt-/umweltplanerischer Sicht alle für die Errichtung von WEA nicht geeigneten Flächen ausgeschlossen.
Im Detail wird zur Entscheidungsfindung ein 4-stufiger Entscheidungsprozess durchlaufen, in dem zunächst die Harten, dann die Weichen Tabuzonen ermittelt werden. Im dritten Arbeitsschritt werden zu den Restflächen konkurrierende Nutzungen überlagert und in einem vierten Schritt wird geprüft, ob mit den ausgewählten Konzentrationsflächen der Windkraft substanziell genügend Raum gegeben wird. Damit ergeben sich abschließend sogenannte Potentialflächen für Windenergie.
Die ausgewiesenen Vorrangflächen Stadtgebiet Lemgo sind das Ergebnis des mehrstufigen Planungsprozessen, die nach Beratung in den politischen Gremien beschlossen wurden. Dabei wurde kein Ortsteil ausgelassen oder „geschont“, sodass eine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung einzelner Ortsteile nicht vorliegt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2 Bauordnungsrecht

3.2.1 Brandschutz

„In dem angrenzenden Wald besteht über längere Trockenzeiträume, wie sie aufgrund des Klimawandels leide vermehr vorkommen, höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WEA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die nur schwer von den Feuerwehren zu kontrollieren sind und leicht auf den angrenzenden Forst und die Wohngebäude übergehen können. Für den Bau der WEAs liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Wir fürchten deswegen um die Sicherheit der anliegenden Wohngebäude und ihrer Insassen. Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern.“

„Unzulänglichkeit des Brandschutzkonzepts/ fehlende wirksame Brandvorsorge

Abschließend würde die Errichtung der verfahrensgegenständlichen WEA auch zu unbeherrschbaren und unzumutbaren Brandrisiken für die Anwohner und die Einwendungsführer verursachen, gerade in Entfernungen unterhalb von 1.000 Metern zu den beiden beantragten Anlagen. Insofern wird gerügt, dass die räumliche Lage aufgrund der spezifischen Brandeigenschaften von WEA den Anforderungen an eine wirksame Vorbeugung einer Brandausbreitung nicht genügt.

Zunächst können sich die Einwendungsführer und Anwohner auf die Brandschutzvorschriften berufen, sofern sie eine Verhinderung der Brandausbreitung auf die Nachbarschaft zum Gegenstand haben. Entsprechende Vorschriften sind drittschützend.

Siehe nur VG München, Urteil vom 05.02.2018, M8K17.1285, Rdn. 69 f., mit zahlreichen weiteren Rechtsprechungsnachweisen; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 27.11.2018, OVG, 10 S 57/17, Rdn. 33 mwN; siehe auch OVG Schleswig Holstein, Beschluss vom 17.07.2018, 1 MB 21/17, Rdn. 22;

Aufgrund der Betriebsweise und der Höhe der streitgegenständlichen WEA von 200 Metern ergeben sich insbesondere erhebliche Gefahren aufgrund eines offenen Gondel- oder Rotorbrandes und dem hiervon ausgehenden Funkenflug auf benachbarte Gebäude. Es ist unbestritten, dass ein offener Gondel- oder Rotorbrand nicht abgelöscht werden kann und sich die Feuerwehr lediglich darauf beschränken kann, heruntergefallene Komponenten zu löschen, so wie aktuell in Neuenkirchen/Kreis Steinfurt mit einer nur 100 Meter hohen Anlage geschehen.

Vgl. Artikel Landwirtschaftliches Wochenblatt v. 01.10.2021 als Anlage 22

Dies führt zu einer erheblichen Branddauer dieses Großbrandes in weit erhöhter und zudem windexponierter Position, was somit außergewöhnliche Gefahren im Hinblick auf die Brandausbreitung für die Nachbarschaft durch Funkenflug (sog. Flugfeuer), Rauch und giftigen Dämpfen mit sich bringt.
Zu den Erfordernissen einer wirksamen Gefahrenabwehr im Hinblick auf den Brandschutz gelten folgende Maßgaben: Nach der Definition des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. März 1933 – 2I V.C.22/33 –, PrOVGE 90, 293 –) ist eine Gefahr ein Zustand, der nach verständigem Ermessen den Eintritt eines Schadens mit Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Das Bundesverwaltungsgericht (z. B. Urteil vom 26. Juni 1970 – IV C 99.67 –, juris) betont, dass hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit differenziert werden muss je nachdem, welches Schutzgut auf dem Spiel steht. Ist der möglicherweise eintretende Schaden sehr groß, dann können an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nur geringere Anforderungen gestellt werden. Das führt zu einer Pflicht zu vorsorglichem Verhalten der Ordnungsbehörden.

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nach aller Erfahrung äußerst gering ist und in aller Regel allenfalls die nur entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht oder bestand, „muss wegen des damit verbundenen – wenn auch noch so entfernten – Risikos dieser (Schein) Gefahr nachgegangen werden, weil – wenn entgegen aller Wahrscheinlichkeit die Gefahr sich verwirklichen sollte – der dann zu gewärtigende Schaden so groß wäre, dass ein Eingreifen trotz der nur entfernten Möglichkeit des Schadenseintritts nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten ist (…). Das bedeutet, dass bei der Gefahr besonders großer Schäden ausnahmsweise zur „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ in der erwähnten Faustformel auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts gehört.“ (BverwG, Urteil vom 26. Juni 1970 – IV C 99.67 –, juris). VG Münster, Urt. V. 20.5.2019, 10 K 1832/18, Rdn. 24;

Dies zugrunde gelegt handelt es sich bei der hier vorliegenden Gefahr der Brandausbreitung durch Funkenflug um ein durchaus gängiges und häufiger auftretendes Schadensszenario und nicht etwa um einen absoluten Ausnahmefall mit extrem geringer Eintrittswahrscheinlichkeit. Da sich das Wohnhaus des Klägers auch direkt in der Hauptwindrichtung befindet, wäre mit ganz über-ragender

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sein eigenes Wohnhaus bei einem offenen Gondelbrand aufgrund des auftretenden Flugfeuers selbst in Brand geraten würde.

Das vom Vorhabenträger vorgelegte Brandschutzkonzept stellt dennoch keinerlei nennenswerte Erwägungen zu einem etwaigen Funkenflug, zu dessen Umfang und zu den daraus resultierenden Gefahren an, weshalb es die wesentlichen Brandgefahren außer Acht lässt und somit fachlichen Maßstäben nicht genügen kann. Offenkundig kann den Brandausbreitungsgefahren durch Funkenflug auch nicht durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen auch nur halbwegs vorgebeugt werden. Es entspricht der allgemeinen Handlungsanweisung und Praxis der Feuerwehren, bei einem Gondel- oder Rotorbrand von Windenergieanlagen einen Absperrbereich von 500 m einzuhalten, weil in diesem Bereich mit dem Herabstürzen brennender Anlagenteile zu rechnen ist. Bei markantem Wind soll dieser Abstandsbereich sogar auf 1000 m in Windrichtung erhöht werden.

Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes, Einsatzstrategien bei Windenergieanlagen als Anlage 23

Da eine wirksame Brandbekämpfung eines Gondel- oder Rotorbrandes nicht möglich ist, ist praktisch bei jedem offenen Brand der Windenergieanlage zwangsläufig auch mit einem erheblichen Funkenflug und den daraus resultierenden Gefahren für den Kläger zu rechnen. Dies alles ist jedenfalls im Brandschutzgutachten nicht ansatzweise thematisiert und einer nachvollziehbaren und plausiblen Lösung zugeführt worden, weshalb das Gutachten den fachlichen Anforderungen nicht genügt und nicht auf der sicheren Seite liegt. Es ist den Einwendungsführern auch nicht zuzumuten oder rechtlich von ihnen hinzunehmen, dass mangels effektiver Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht verhindert werden könnte, dass das eigene Wohngebäude bei einem offenen Gondelbrand in Brand geraten würde und dann evakuiert und gelöscht werden müsste, was selbst im Fall des Erfolgs einer entsprechenden Bekämpfung eines solchen Sekundärbrandes zu erheblichen Schaden infolge des Feuers, der Löschmaßnahmen und daraus resultierenden Nutzungsunterbrechungen oder -einbußen führen würde. Den Anforderungen an eine wirksame Brandvorsorge würde es daher allenfalls dann entsprechen, wenn gutachterlich dargelegt werden würde, dass es auch bei markanten Windverhältnissen nicht zu einer Brandweiterleitung auf Wohnhäuser kommen würde. Dies ist nicht ansatzweise dargelegt."

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Aufgrund der nicht ausreichenden Entfernung zu einem Wald ist für den Fall der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für beide beantragten WEA jeweils eine selbsttätige, für diese WEA wirksame Löschanlage zwingend erforderlich.
Somit ist aus brandschutztechnischer Sicht insbesondere aufgrund der geforderten selbständigen, für die Anlage wirksamen Löschanlage hier nicht mit einem Gondel- oder Rotorbrand zu rechnen. Schon in der Entstehungsphase eines Brandes wird dieser von der vorhandenen Stör- bzw. Brandmeldeanlage detektiert, die Anlage dreht sich automatisch aus dem Wind, schaltet ab und die Rotorblätter kommen zum Stillstand. Gleichzeitig wird dadurch die v. g. Löschanlage aktiviert, so dass ein Brand in den erkannten Brandgefahrenzonen abgelöscht wird und es zu keiner weiteren Brandausbreitung innerhalb der Gondel kommen kann.

Grundsätzlich ist zu den brandschutztechnischen Erwägungen einer WEA Folgendes anzumerken:
Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes einer WEA wird nach einer bundesweiten Untersuchung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus dem Jahre 2018 als gering eingestuft und damit auch die Gefahr eines Waldbrandes als Auslöser eines Brandes der WEA.
Es ist ein integrierter Blitzschutz von der Rotorblattspitze bis ins Fundament vorhanden und notwendig, die Blitzschutzanlage wird nach der DIN EN 61400-24 Blitzschutz für Windenergieanlagen ausgeführt (Blitzschutzklasse 1). So werden Blitzeinschläge abgeleitet, ohne dass Schäden am Rotorblatt oder an sonstigen Komponenten der Windenergieanlage entstehen. Dem Faktenpapier Sicherheit WEA 2108

(Untersuchung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus dem Jahre 2018) ist zu entnehmen, dass in keinem Brandfall ein Blitzeinschlag die Brandursache war.

Der Aufstieg im Brandfall ist für die Feuerwehr nicht vorgesehen. Ausgebildete Höhenretter werden im Bedarfsfall von anderen Feuerwehrstandorten alarmiert.
Die Feuerwehr der Stadt Lemgo ist für die Einrichtung eines Pendelverkehrs zur Wasserversorgung gut ausgerüstet. Entsprechende Alarmpläne „Waldbrand“ existieren und ggf. wird überörtliche Hilfe durch die Feuerwehren umliegender Gemeinden realisiert.

Da die WEA bei Schäden sofort abgeschaltet wird, könnten auch bei einer nicht vorhandenen Löschanlage keine brennenden Teile durch weiter anhaltende Rotation umhergeschleudert werden. Ein Rotorblatt würde direkt herabfallen und ggf. dort weiterbrennen. Aufgrund des Gewichtes von Gondel und Rotorblättern spielt die Windgeschwindigkeit dabei keine Rolle. Die Kranstellfläche wird für Einsätze bei Unfällen oder im Falle eines Brandes im Turmfuß genutzt.

Im Falle eines Brandes würde der Einsatzleiter darüber entschieden wie weit die Einsatzkräfte sich einem Brand nähern dürfen. Brandstellen werden weiträumig zum Schutz der Bevölkerung abgesperrt.

Ein großflächiger Waldbrand wird hier nicht durch den Brand einer WEA ausgelöst, da a) das geforderte Löschsystem Entstehungsbrände in der Gondel sofort löscht, b) auch schon leicht erhöhte Temperaturen zum sofortigen Abschalten der WEA führen und diese Meldung direkt an die Leitwarte weitergegeben wird. Dort wird über weitere Maßnahmen entschieden.

Maßnahmenpläne der Behörden sind gemäß Feuerwehrgesetz (BHKG) verbindlich geregelt. Bei einem Brand werden mittels Einsatzstichwort z. B. „Großes Gebäude“, „Waldbrand“ gemäß Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) entsprechende Einsatzkräfte alarmiert. Es muss für eine WEA kein neuer Maßnahmenplan entwickelt werden, da diese bereits existieren. Im Bedarfsfall können die Behörden bis hin zum Katastrophenschutzfall sämtliche zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte (auch THW) alarmieren.

Im Brandschutzkonzept ist zusätzlich eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr vorgegeben.

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe hat die eingereichten Antragsunterlagen zum Brandschutz für verbindlich erklärt, die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe D) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2.2 Eiswurf

„Im Winter kann durch gefrierendes Wasser an den Flügeln Eisschlag entstehen und somit für Mensch und Tier gefährlich werden.“

Bewertung der Einwendung:

Die geplanten WEA werden entsprechend der Antragsunterlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet (Gutachten: Ice Detection System vom 08.02.2017 (DNV GL – Energy Renewables Certification) und entsprechendes TÜV-Gutachten des BLADEControl Bericht Nr. 8111327215 D Rev.3).

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lemgo hat unter Abschnitt III. Buchstabe C) dieses Genehmigungsbescheides Nr. 1.6 eine entsprechende Nebenbestimmung zu den Anforderungen zum Eiserkennungssystem festgesetzt.

Weiterhin ist gemäß den Nebenbestimmungen dieses Bescheides spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/-detektorsystems vorzulegen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2.3 Erschließung

„Die Zuwegungen sind Feldwege, die für den Schwerlasttransport nicht ausgelegt sind und wir befürchten Bodenerosionen und Bodenverdichtungen durch den Transport und insbesondere auch in unmittelbarer Nähe der Anlagen. Dies ist auch für Kleinstlebewesen im Boden eine erhebliche Beeinträchtigung."

„Wir befürchten auch, dass die asphaltierten Wege, die von den Schwerlasttransportern befahren würden, dieser Belastung nicht standhalten und im Anschluss aufwendig saniert werden müssten, was erhebliche Kosten verursachen würde, die dann von Steuergeldern der Bevölkerung bezahlt werden würden."

„Mangelnde Sicherung der Erschließung der Anlagenstandorte

Darüber hinaus ist die Erschließung der Anlagenstandorte nicht gesichert und nicht nachgewiesen. Insbesondere sind für die Errichtung des Baufelds sowie der Anlagen Schwertransporte mit Überlänge erforderlich, die auf den vorhandenen und vorgesehenen Straßen und Wegen, welche größtenteils in Privatbesitz stehen, die geplanten Standorte nicht erreichen können. Da die Eigentümer der Privatwege und auch der in Kreuzungsbereichen gelegenen Flächen, welche auf Grund der Überlänge der anliefernden Fahrzeuge ausgebaut werden müssen, mit entsprechenden Maßnahmen nicht einverstanden sind, können die Anlagen aus praktischen Gründen nicht an den beantragten Standorten errichtet werden, da die die erforderlichen Bauteile und Maschinen diese nicht erreichen. Auch dies steht einer Genehmigungserteilung im Wege."

„Bei der Erschließung und Zufahrt zu den Baustellen suggeriert die Fa. Ostwind, als sei sie sich mit den Grundstückseigentümern schon einig. Dem ist aber nicht so. Ganz im Gegenteil. Ein Großteil der betroffenen Eigentümer (Brüntorf und Papenhausen) wird Ostwind wohl nicht erlauben, auf ihren Grundstücken Schotterstraßen zu errichten. Und wenn die landwirtschaftlichen Wege dauerhaft auf eine Breite von 4,50 Meter geschottert werden, müssen entweder die Gräben links und rechts verschwinden oder die Grundstückseigentümer verkaufen einen Streifen ihres Landes. Beides kann ich mir nicht vorstellen.

Auf die Anbindung an das öffentliche Stromnetz wird nur mit einem Satz eingegangen. Ich denke, hier sieht die Planung nicht viel besser aus, als wie bei der Zuwegung."

Bewertung der Einwendung:

Eine gesicherte Erschließung im Sinne vom § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge" (z. B. Wartungsfahrzeug) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Erforderliche Bau-/Erweiterungsmaßnahmen für die Baustellenerschließung an vorhandenen Wegen sind ggf. separat bei der unteren Wasserbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu beantragen.

In Rückkopplung mit dem Eigenbetrieb Straßen- und Entwässerung Lemgo SEL sind die Wirtschaftswege für die Baustellenerschließung nutzbar. Sollten die Wegebreiten oder Tragschichtaufbauten nicht ausreichen, obliegt es dem Antragsteller die notwendigen Wegerechte, Rechte zur Befestigung zu erwerben bzw. zu vereinbaren und die Wegestruktur entsprechend anzupassen. Die Wirtschaftswege/ Straßen der Stadt Lemgo sind anschließend in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen (Wegebreiten). Schäden sind zu beseitigen. Wegeseitengräben sind durchlässig zu halten. Die erforderlichen Durchlassprofile sind mit der Fachabteilung Entwässerung rückzukoppeln.

Oberirdische Gewässer sind durch die WEA nicht betroffen. Bei den zu ertüchtigenden Wegen handelt es sich nicht um Gewässer, sondern um Entwässerungsgräben. Die Entwässerungsfunktion der Gräben ist jederzeit aufrechtzuerhalten.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2.4 Standsicherheit

„Weiter ist die ausreichende Standsicherheit der Windkraftanlagen nicht hinreichend durch den Antragsteller belegt. Das angefertigte Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Schröfl vom 03.05.2020 weist erhebliche Mängel auf.

Zunächst ist auf Seite 6 des Gutachtens als Standort der WEA 1 Flur 1, Flurstück 95 bezeichnet. In den weiteren Gutachten und Anträgen, bspw. der Schallimmissionsprognose, wird angegeben, die WEA 1 auf dem Flurstück 113 errichten zu wollen. Es ist daher gegenwärtig davon auszugehen, dass im Rahmen des Baugrundachtens fehlerhaft nicht der Grund unter der nunmehr geplanten WEA 1 untersucht worden ist, sondern ein anderes Grundstück. Schon insofern kann eine Genehmigung derzeit nicht erteilt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Die auf Seite 6 des antragsgegenständlichen Gutachtens angegebenen Koordinaten stimmen mit den im Antrag für die beiden WEA LE-63 und LE-64 angegebenen Koordinaten überein.

Die abweichende Bezeichnung des Flurstücks für die WEA LE-63 beruht auf der Verwendung der ursprünglichen Flurstücksbezeichnung im Baugrundgutachten. Die Flurstücke 95 und 98 (Flur 1) wurden laut Katasterauskunft des Kreises Lippe am 28.12.2017 zu dem Flurstück 113 vereinigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Vorsorglich wird hinsichtlich der Baugrunduntersuchung des Standortes WEA 1 neu Flurstück 95 ausgeführt, dass die Sondierungen an den Positionen DPH 1.1 und DPH 1.2 nur maximal 2 Meter erreichten und eine Rammkernbohrung am Standort der WEA 1 neu nicht erfolgt ist.

Im Übrigen wird erneut darauf hingewiesen, dass der Vorhabenstandort der WEA 1 alt (am Standort der nunmehr beantragten WEA 1 neu wurde nicht einmal eine Rammkernbohrung durchgeführt) in etwa 3-4 Metern Tiefe eine mittlere Keuperschicht aufweist. Hier kann es zu einer Verkarstung von überdeckten auslaugungsgefährdeten Gesteinen kommen, was der ehemalige Gutachter C. Schubert auf den Seiten 15 und 16 seines Gutachtens aus dem Jahr 2015 bereits darstellte.

Eine Gefährdung der Standsicherheit auch am Standort der WEA 1 neu geht insofern vor allem aus der Auslaugung von karbonatischen Bänken im mittleren Keuper, sowie von Karbonatgesteinen aus dem Muschelkalk aus. Es besteht demnach die Möglichkeit des Vorhandenseins von Subrosionshohlräumen und Einsturzbrekzien. Sogenannte Erdfälle in der näheren Umgebung des geplanten Standortes belegen, dass der Untergrund durch Hohlräume und Zerrüttungen gekennzeichnet ist. Der Gutachter Schubert stellte auf Seite 24 selbst fest, dass eine vertikale Anomalie bei Profilmeter 13 besteht, welche die vorhandene Tonsteinschicht durchschlägt, es handele sich demnach um den Standort der WEA 1 alt (und mutmaßlich auch der WEA 1 neu) um eine Störungs- und Kluftzone.

Auch wenn der damalige Gutachter Schubert die Anomalie um den Standort der ehemals beantragten WEA 1 alt und die Standsicherheit als „nicht gravierend“ bewertete, stellt sich auch vorliegend erneut die Frage der Standsicherheit, gerade vor dem Hintergrund, dass der Standort der WEA 1 neu in 53 Metern südöstlich der geplanten WEA 1 alt nicht einmal mit einer Rammkernbohrung untersucht worden ist. Bemerkenswert erscheint zudem, dass das nunmehr vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurbüro Schröfl mit keinem Wort mehr auf Subrosionshohlräume, Verkarstungen und Erdfälle in der unmittelbaren Umgebung des alten als auch des nunmehr vorgesehenen Standortes der WEA 1 eingeht. Da schon der ehemals beauftragte Gutachter auf diese Gefahren hinwies, ist eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Standsicherheit der Anlagen für die Standorte der WEA 1 neu und WEA 2 zwingend erforderlich. Auf Grund der festgestellten Bodenbeschaffenheit sowie der Anomalie unter dem geplanten Standort der WEA 1 alt wäre zunächst auch am neuen Standort eine Rammkernbohrung durchzuführen gewesen. Nur hierdurch könnte eine ausreichende Standsicherheit festgestellt überhaupt nachgewiesen werden.

Die bereits aufgefundene Anomalie am ehemals geplanten Standort der WEA 1 alt kann und wird sich auch infolge der Ausspülung durch Wasser und des Eingriffs durch die Errichtung des Fundaments verändern, wodurch die Standsicherheit der Anlage WEA 1 neu jedenfalls beeinträchtigt werden kann. Entsprechende Untersuchungen des Untergrunds um den Standort der WEA 1 neu sind hier nicht erfolgt, zur Gewährleistung der Standsicherheit aber zwingend erforderlich. Beispielsweise im Kreis Paderborn hat der dort zuständige geologische Dienst bereits erhebliche Bedenken an der derzeitigen Praxis der Baugrunduntersuchung und an der Standsicherheit entsprechender Windkraftanlagen gehegt, da auch dort eine Verkarstung des Untergrundes vorliegt. Weitergehende Untersuchungen werden daher von den dortigen Behörden gefordert.

Grundlage für die erkannte mangelnde Standsicherheit der WEA 1 alt waren insbesondere die damals durchgeführten geoelektrischen Sondierungskartierungen im Multielektroden Schlumberger Verfahren, welche beim damaligen Profilmeter 0 bis zur Erkundungstiefe von etwa 17 Metern ein gestörtes geologisches Bild aufwiesen. Der spezifische elektrische Widerstand liegt bei Profilmeter 0 der alten Sondierungen sowie im Bereich des Fundaments der geplanten Anlage bei etwa 45-60 Ohm/m. Dies deutet auf verwitterten Tonstein sowie Störungen und Klüfte im Untergrund hin. Unter Berücksichtigung dessen ist eine ausreichende Standsicherheit auch am neuen Standort nicht gegeben, in jedem Fall wäre dort sowie am Standort der WEA 2 auch eine geoelektrische Sondierung erforderlich, um eine

ausreichende Standsicherheit mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen zu können. Dies ist nicht geschehen.

Den Mangel einer nachgewiesenen ausreichenden Standsicherheit für den Standort der WEA 1 belegt auch das Gutachten des Ingenieurbüros Herrendörfer&Partner vom 13.02.2019

Gutachten Herrendörfer&Partner vom 13.02.2019 als Anlage 19.

Gleichzeitig ist offensichtlich, dass entsprechende Probebohrungen gerade am Standort der geplanten WEA 1 neu die eben dort auslaufenden Schichten der roten Wand durchstoßen würden und eine unzulässige Gefahr für das Grundwasser insgesamt als auch die Trinkwasserversorgung der nur über Bohrbrunnen versorgten Anwohner darstellen würde. Gerade durch diese Bohrung könnten während der Errichtung der Anlage oder des späteren Betriebs Flüssigkeiten in das Grundwasser eindringen. Aus diesem Grund ist die geplante WEA 1 neu an dem nunmehr geplanten Standort nicht genehmigungsfähig. Bereits im Gutachten der GeoDienste GmbH aus dem Jahr 2016 wird vor diesem Hintergrund auf Seite 8 ausgeführt, dass eine Verschiebung des Standortes um 250 Meter nach Nordost erforderlich ist.

Gutachten GeoDienste GmbH 2017 als Anlage 20

Ein erheblicher Umfang dieser unmittelbar östlich an das geplante Fundament der WEA 1 alt angrenzenden Störung/Kluft nebst mangelnder Standsicherheit der Anlage ist mithin nicht ausgeschlossen. Die Nachweispflicht dieser obliegt für die neue Anlage WEA 1 neu insoweit gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG der Ostwind GmbH als Antragsteller, da durch die mangelnde Standsicherheit eine erhebliche Gefahr des Umsturzes sowie letztlich eine Verunreinigung des Trinkwassers und auch der Bohrbrunnen der Einwendungsführer durch giftige Stoffe besteht.“

<u>Bewertung der Einwendungen:</u>

Die Einwender haben hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ergänzt:
„Die Zweckgemeinschaft Trinkwasserbrunnen Papenhausen hat aufgrund von (hydro-)geologischen Bedenken und Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit der WEA im Vorfeld der Antragstellung durch die Beauftragung eines Gutachterbüros (GeoDienste GmbH) und in Abstimmung mit der Antragstellerin das Ziel verfolgt, eine Verschiebung des geplanten WEA-Standortes zu erreichen.
Im Vergleich zu der in einem vorherigen Genehmigungsverfahren genehmigten WEA LE-11 (die Genehmigung für die WEA LE-11 wurde in der Folge an die hier verfahrensbeteiligte Antragstellerin verkauft, jedoch nicht errichtet) wurde die nun beantragte WEA LE-64 im Vergleich zum Standort der ehemals genehmigten WEA LE-11 jedoch nur um ca. 45 m verschoben und nicht wie gefordert um mindestens 250 m.

Der Nachweis der Bodenbelastbarkeit und damit der Standsicherheit wurde trotz der eingeholten Gutachten nicht ausreichend erbracht, da zwar die (hydro-)geologischen Verhältnisse untersucht wurden, aber eine nicht ausreichende Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Standsicherheit erfolgt ist.“

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt entgegnet:
„Zur Untersuchung und zum Nachweis der Standsicherheit wurden unterschiedliche Gutachten im Rahmen der Antragstellung eingeholt. Diese wurden daraufhin durch einen zweiten unabhängigen Gutachter überprüft, sodass in der Folge ein zusammenfassender Prüfbericht (Konformitätsbescheinigung) hinsichtlich der Standsicherheit erstellt wurde.

Zur Beurteilung der Standsicherheit wurden die (hydro-)geologischen Verhältnisse an den geplanten WEA-Standorten durch die Abteufung von Bohrungen bis in eine Tiefe von 12 m untersucht (1. Bohrung am

Standort der ehemals genehmigten WEA LE-11, zweite Bohrung am Standort der geplanten WEA LE-63). Zusätzlich wurden Rammkernsondierungen durchgeführt."

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lemgo hat zu den Einwendungen wie folgt ausgeführt:
„Die bauordnungsrechtliche Prüfung von Vorhaben erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018). Wobei die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der BauO NRW 2018 durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden können (§ 88 BauO NRW 2018).

Für Windenergieanlagen sind diese Anforderungen mittels der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), lfd. Nr. A 1.2.8.7 durch die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung-, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Technische Regel und als weitere Maßgabe durch die Anlage A 1.2.8/6 der VV TB NRW als eingeführte technische Baubestimmunen konkretisiert.
Darüber hinaus sind unter Pkt. 5.2.3 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen aufgeführt worden.

Das Bodengutachten „Geotechnischer Untersuchungsbericht" (Ingenieurbüro Schröfl, Bericht-Nr. 19-086) sowie das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Lemgo" (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-181 Rev.01) sind Teile des Standsicherheitsnachweises der Windenergieanlagen.
Der Nachweis bzw. die Prüfung der Standsicherheit erfolgt gemäß § 68 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) durch staatlich anerkannte Sachverständige nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Die vorliegenden bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit wurden in Verbindung mit der Typenprüfung für die beantragten WEA durch einen entsprechend staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung geprüft (Bescheinigung Konformität der Standsicherheitsnachweise durch das Büro Thormählen + Peuckert)."

Im Rahmen des Erörterungstermines bzw. mit der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde die Antragstellerin aufgefordert, eine Stellungnahme des Bodengutachters hinsichtlich der in der Einwendung vorgebrachten Argumentation einzuholen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Mit E-Mail-Nachricht vom 01.02.2023 hat die Antragstellerin daher die Stellungnahme des Ingenieurbüro Schröfl vom 31.01.2023 eingereicht (als Bestandteil der Verfahrensakte).
Abschließend kommt der Sachverständige für Geotechnik hier zu dem Ergebnis, dass die angeführten Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit nicht nachvollzogen werden konnten. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen lassen eine ausreichende Standsicherheit an beiden Standorten erwarten.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lemgo hat die baugrundtechnische Stellungnahme des Ingenieurbüro Schröfl geprüft. Mit Stellungnahme vom 06.03.2023 wurde bestätigt, dass die Erklärungen und Begründungen plausibel seien und den Ausführungen gefolgt werde. Da lt. dem Geotechnischen Untersuchungsbericht, Bericht-Nr.: 19-086, vom 03.05.2020 des Ingenieurbüro Schröfl ohnehin ein Bodenaustausch für beide WEA erfolgen solle und die Sohle im Anschluss durch einen Geotechnischen

Sachverständigen abgenommen werden müsse, bestünden aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lemgo keine Bedenken.

Hinsichtlich der Einwendungen zu dem Bereich der Wasserwirtschaft wird auf die Bewertung der Einwendungen zur Hydrogeologie/Wasserwirtschaft (unter Nr. 3.5) verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3 Denkmalschutz

„Es kann nicht nachvollzogen werden, warum weitere Brüntorfer Baudenkmäler unberücksichtigt bleiben."

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ausgeführt:
„Eine Betrachtung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" ist in Kap. 5.7ff des UVP-Berichts erfolgt. Hier wurden die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler im 5 km-Radius um die geplanten WEA-Vorhaben gem. der Liste der Baudenkmäler berücksichtigt.
Die in den Einwendungen angeführten Baudenkmäler innerhalb von Brüntorf befinden sich innerhalb des Ortsbildes und stellen keine markanten Gebäude (z. B. aufgrund ihrer Größe etc.) dar, wodurch sie nicht als kulturlandschaftsprägend einzustufen sind. In der vorliegenden Prüfung spielen sie daher nur eine untergeordnete Rolle gegenüber den behandelten Baudenkmalen (vgl. Tab. 10 des UVP-Berichtes)."

Die Alte Hansestadt Lemgo wurde als untere Denkmalbehörde auch zu den Belangen des Denkmalschutzes beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert. Weitere Nachforderungen zum Denkmalschutz wurden ebenfalls nicht gestellt.

Bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden denkmalrechtliche Belange berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange liegt nicht vor.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Schallemissionen/ -immissionen:

„Gesundheitliche Risiken durch: Lärm / hörbarer Schall / tieffrequenter Schall / Infraschall
WEA verursachen neben Infraschall auch andere Geräuschimmissionen (tieffrequenter Hörschall, mittel- und hochfrequente Geräuschanteile). So kann in sehr ruhigen Umgebungen – beispielsweise nachts, wenn keine Geräuschvorbelastungen bestehen – der Hörschall einer WEA in einem Abstand von mehr als einem Kilometer wahrgenommen werden. Hörbarer WEA-Schall kann unter bestimmten Bedingungen Stress auslösen und zu körperlichen und psychischen Symptomen (etwa Schlafprobleme, Gereiztheit, negative Stimmung) führen."

„Bei sich drehenden Windrädern ist es unmöglich bei offenem Fenster zu schlafen (gelebte Erfahrung)."

„Die gesundheitlichen Folgen durch andauernden hörbaren Schall und dem obig angesprochenen Schattenwurf, sowie der Nebenwirkungen der WEA sind noch immer zu wenig erforscht, um Schäden bei Mensch und Tier ausschließen zu können."

„Die veröffentlichten Leitlinien der WHO für Umgebungslärm enthalten deutliche Belege dafür, dass Lärmbelastung zu den wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zählen.

Zusätzlicher Dauerlärm durch die Windräder bedeutet zusätzlichen Dauerstress für die Bürger."

Bewertung der Einwendungen:

Für die Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist grundsätzlich ein objektiver Maßstab – nämlich des Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen, nicht die individuelle Einstellung eines besonders empfindlichen Nachbarn/Menschen - zugrunde zu legen (OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).
Durch Befragungen/Studien an Nachbarn von WEA, die Ihre Symptome auf die WEA als Ursache zurückführen, konnte bisher kein Kausalzusammenhang zu WEA belegt werden. Die danach allein hypothetisch bestehende Gefährdung löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus. (OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).

Die Schädlichkeit von Geräuschimmissionen wird nach der TA-Lärm bestimmt (OVG Münster, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020) und nicht nach wissenschaftlichen Studien, die Teil des wissenschaftlichen Diskurses sind. Diese haben keine Bindungswirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (VGH München, 22 ZB 12/2714, Urteil vom 10.04.2013, OVG Münster, 8 B 935/17, Beschluss vom 22.11.2017).

Die Schädlichkeit von Geräuschimmissionen wird weiterhin nicht nach Empfehlungen der WHO oder sonstigen Studien bestimmt (OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).
Exkurs: Rechnet man die Vorgaben/ Definition zum Lärmpegel der WHO-Leitlinie auf den Beurteilungspegel der TA Lärm um, erhält man den Richtwert/ das gleiche Schutzniveau von 45 dB(A) nach TA Lärm. Ein Handlungsbedarf besteht daher nicht. Diesbezüglich wurde vom LANUV NRW eine mehrseitige Abhandlung herausgegeben, die zu dieser Thematik Ausführungen und Klarstellungen enthält (Piorr/ LANUV, Fachbeitrag zur DAGA 2019 – 45. Jahrestagung für Akustik – Windenergieanlagen und WHO-Umgebungslärm-Leitlinien).

Hinsichtlich der Einwendungen zu den Bereichen Schattenwurf und Infraschall wird auf die Bewertungen der Einwendungen unter den Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Gesundheit

WEA produzieren außer Energie auch a) Lärm, b) Schattenwurf und c) Infraschall, alles mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit derjenigen, die angrenzend einer WEA leben.

Hörbarer Lärm wird im Rahmen der Baugenehmigung nach dem BImSchG bzw. nach der Technischen Anleitung (TA) Lärm bewertet. Im Genehmigungsverfahren beinhaltet dies jedoch nur eine modellhafte, theoretische Betrachtung ohne die physikalischen Gegebenheiten der Schallausbreitung im offenen Gelände mit einzubeziehen. Die Schallprognosen der Windparkplaner werden nach einem sog. „neutralen" Windprofil berechnet. Das logarithmische Windprofil liegt aber nur kurzzeitig bei einer

neutralen Luft- und Temperaturschichtung vor. Für den Großteil des Tages und vor allem nachts liegen abweichende Windprofile vor. Aus diesem Grund erfasst kaum eine Schallprognose eines Windparks die realen Gegebenheiten. Durch Wind- und Witterungsverhältnisse können die Schallpegel bis zu 30 db schwanken, was bei einer Erhöhung eine Verdreifachung der wahrnehmbaren Lautstärke bedeutet. Weitere Schallquellen, wie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Fluglärm oder der in Sichtweite bestehende Windpark in Wüsten leisten ebenfalls einen Schalleintrag in die Umgebung. Dieser wird meist unterschätzt. Dadurch kann es leicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte kommen. Ergebnisse einer niederländischen Studie unter 708 Anwohnern von WEA (Pedersen et al. 2009) konstatieren, dass mit steigendem Schalldruckpegel nicht nur die wahrgenommene Belästigung steigt, sondern auch, dass die empfundene Lärm-Belästigung stark von der Sichtbarkeit der Anlage abhängt. Das Wohngebäude unseres Hofes ist so ausgerichtet, dass der Windpark Wüsten vom Gebäude-Inneren heraus aus zwei Fensterseiten zu sehen ist. Durch den Bau der geplanten WEAs in Brüntorf wird der Eindruck einer Einkesselung von WEA entstehen, da dann auch in den bislang freien Sichtachsen (Richtung Feld und Richtung Wald) WEA zu sehen sein werden. Ferner wurde bei der Schallimmissionsprognose vom 11.06.2021 die Anforderung, dass die geltenden Immissionsrichtwerte auch zur Winterzeit und bei gefrorenem Boden eingehalten werden müssen, nicht beachtet. Ein gefrorener, schallharter Boden führt offensichtlich zu einer weit stärkeren Weiterleitung und Reflexion des Schalls, so dass in den Prognosen ein entsprechend geänderter Bodeneffekt zu ermitteln und zu verwenden wäre, um eine zutreffende Prognose überhaupt erstellen zu können. Dies ist jedoch bei der vorliegenden Prognose unterblieben. Diese Nichtberücksichtigung ist nicht hinnehmbar und widerspricht den bekannten akustischen Zusammenhängen."

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines ausgeführt, dass das Wohnhaus der Einwender (Istorfer Weg 117) im Rahmen des Schallgutachtens als Immissionsort H betrachtet und berücksichtigt worden sei.

Bzgl. der weiterhin vorgebrachten Einwendungen zur Umzingelung und optisch bedrängenden Wirkung, zum Schall, Schattenwurf und Infraschall wird auf die vorangegangenen bzw. nachfolgenden Bewertungen der Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von WEA bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw."
„Durch 13 bereits vorhandene, niedrigere WEA zum größten Teil in der Gemeinde Bad Salzuflen an der Grenze zur Gemeinde Lemgo, Gemarkung Brüntorf stehend, sind wir schon seit längerem hörbarem Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag ausgesetzt. Dies wurde in Ihren Unterlagen keinerlei Beachtung geschenkt bzw. berücksichtigt."

<u>Bewertung der Einwendungen:</u>

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose („Prüfbericht Bewertung von Schallimmission […]" der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.06.2021) sind die relevanten Schallquellen hinsichtlich der Vorbelastungsanlagen korrekt berücksichtigt worden. Dabei handelt es sich um 12 Bestands-WEA auf dem Stadtgebiet Bad Salzuflen, um eine Bestands-WEA in Lemgo und eine WEA auf dem Gemeindegebiet

Kalletal. Weitere Vorbelastungsanlagen sind in der Umgebung nicht vorhanden. (Zwischenzeitlich ist der Antrag für die WEA auf dem Kalletaler Gemeindegebiet sogar zurückgezogen worden.)

In der v. g. Schallimmissionsprognose sind die Zusatzbelastung, die Vorbelastung und die Gesamtbelastung der WEA in kartographischen Darstellungen der Schall-Iso-Linien aufgeführt. Abweichungen oder fehlende Angaben konnten nicht festgestellt werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„In den letzten 5 Jahren nach den Beurteilungen ihrer Prüfungen hat sich einiges vor Ort verändert, wie z. B. die vollständige Abholzung der nahegelegenen Wälder, wodurch einerseits die Nähe zu den Bad Salzufler WEA viel deutlicher wird als zuvor und natürlich auch die Schallausbreitung extremer wahrzunehmen ist. Dadurch wird der von Ihnen berechnete Wert des Schattenschlages von 0,5 h pro Tag weit überschritten. Des Weiteren sind in unmittelbarer Nachbarschaft neue Wohnhäuser entstanden, denen weitere Bäume zum Opfer gefallen sind, die bei der Prüfung noch nicht vorhanden waren und deshalb nicht aufgeführt bzw. berücksichtigt worden sind.“

„Die im Umfeld der WEA gerodete und nicht wieder aufgeforstete Waldfläche trägt möglicherweise ebenfalls zur Schallbelastung bei.“

Bewertung der Einwendung:

Schallausbreitungsberechnungen werden grundsätzlich ohne immissionsmindernde Berücksichtigung von Vegetation erstellt und entsprechend den Anforderungen der TA Lärm angefertigt. Danach müssen insbesondere die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten betrachtet und eingehalten werden. Ausgehend von der jeweiligen Schallquelle (hier die WEA) wird der einwirkende Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten im Rahmen einer „worst-case“-Betrachtung rechnerisch ermittelt.
Bei den maßgeblichen Immissionsorten handelt es sich in der Regel um die nächstgelegenen Immissionsorte, da davon ausgegangen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte an weiter entfernt liegenden Immissionsorten auch eingehalten werden, wenn die ermittelten Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht zu einer Richtwertüberschreitung führen. Diese Vorgehensweise ist auch TA Lärm-konform, da die Berücksichtigung der relevanten Immissionsorte gefordert wird (der Ort mit der jeweils höchsten Belastung).

Hinweise darauf, dass neu errichtete Wohnhäuser zwischenzeitlich als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt werden müssten, liegen nicht vor.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Unser jeweiliger Lärmpegel bei der Ausübung des täglichen Berufs ist schon sehr hoch. Daher benötigen wir den späten Nachmittag und den Abend zu unserer Erholung, weshalb wir unser Eigenheim hier errichtet haben. Durch die Lage außerhalb des Stadtgebietes von Lemgo nehmen wir so Einiges auf uns, wie der längere Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte und zur Infrastruktur.

Durch die Lage der von Ihnen geplanten WEA wäre für uns die Belastung (Schattenschlag, Lärmpegel) am späten Nachmittag und Abend, wenn wir Feierabend haben, somit am stärksten. Von Erholung kann dann keine Rede mehr sein. Unseren großen Garten könnten wir kaum noch in Ruhe zur Erholung zu dieser Zeit nutzen.“

„Laute Geräusche, z. B. Übungsschüsse aus Augustdorf, sind schon jetzt sehr gut zu hören und wahrzunehmen, genauso Feierlichkeiten aus Richtung Lieme kommend und das bei geschlossenen Fenstern mit Thermozweifachverglasung und Jalousien."

Bewertung der Einwendung:

Für die Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist grundsätzlich ein objektiver Maßstab – nämlich des Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen, nicht die individuelle Einstellung eines besonders empfindlichen Nachbarn/Menschen - zugrunde zu legen (OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).

Bei der von den Einwendern angeführten Lärmbelästigung durch Feierlichkeiten in Lieme handelt es sich nicht um anlagenbezogenen Lärm, der nach den Vorgaben der TA Lärm in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.
Bei dem von Feierlichkeiten ausgehenden Lärm handelt es sich um personenbezogenen Lärm, der nach dem LImschG zu betrachten ist und bei dem im Beschwerdefall ggf. das Ordnungsamt der Stadt Lemgo informiert werden müsste.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Unzulässige Schallimmissionen
Die streitgegenständlichen WEA verursachen zusammen mit den weiteren, als Vorbelastung zu berücksichtigenden WEA unzulässig hohe Schallimmissionen an den umliegenden Wohnhäusern.

Die Zusatzbelastung durch die streitgegenständlichen beiden Anlagen wird (fehlerhaft, ebenso wie die ermittelte Gesamtbelastung, dazu sogleich) an diversen Immissionspunkten mit knapp unter oder sogar über dem nächtlichen Richtwert von 45 dB(A) angegeben. Zur Nachtzeit sollen am Wohnhaus Schleupenweg 67 als IP B im schallreduzierten Nachtbetriebsmodus NR 103 44,4 dB(A) aufschlagen, am nur etwa 100 Meter vom IP B entfernt liegenden Wohnhaus Schleupenweg 59 ist mit vergleichbaren Immissionen zu rechnen. Am IP D (Stränger Weg 121) liegt die prognostizierte Zusatzbelastung bei 43,5 dB(A) am IP G bei 42,24 dB(A), am IP E (allgemeines Wohngebiet) bei 34,3 dB(A), am IP J überschreitet die Zusatzbelastung mit 45,8 dB(A) bereits den zulässigen Richtwert von 45 dB(A) und am IP L liegt die Zusatzbelastung bei 41,8 dB(A)."

„Die Gesamtbelastung an den genannten Immissionspunkten unter Berücksichtigung der Vorbelastung soll jeweils knapp unterhalb des jeweils zulässigen nächtlichen Richtwertes liegen, an dem IP E wird diese mit 40,7 dB(A) bei zulässigen 40 dB(A) zur Nachtzeit ebenso überschritten wie am IP J mit 46,3 dB(A), wobei an diesem Immissionspunkt die ermittelte Vorbelastung bereits 45,8 dB(A) beträgt und die Zusatzbelastung mit 36,9 dB(A) angegeben worden ist. Insofern trägt die Zusatzbelastung zur Überschreitung des erweiterten Richtwertes um 0,5 dB(A) bei. Allein aus diesem Grund darf eine Genehmigung bereits nicht erteilt werden. Denn der Richtwert darf selbst für den Fall, dass eine der genannten Ausnahmen greift, um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten werden, dies ist auch nicht ausnahmsweise zulässig, da in diesem Fall schon grundsätzlich kein Regelfall nach der TA-Lärm mehr vorliegt.

Siehe OVG NRW Beschl. V. 29.8.2018, 8 B 743/18 mwN;

Wenn der Gutachter mit der Schallimmissionsprognose insofern dennoch auf die Ausnahmeregelung der Ziffer 3.2.1 TA-Lärm abstellt und hiernach eine Zulässigkeit des geplanten Betriebs der Anlagen behauptet, geht dies schon dem Grunde nach fehl. Die Regelung des Absatzes 3 kann nämlich nie herangezogen werden, wenn die Immissionsbelastung eben um mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

Vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 3.1 TA Lärm, Nr. 3, Rn. 18“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermins wie folgt ausgeführt:
„Die Zusatzbelastung an IP J beträgt nicht - wie in der Einwendung angegeben - 45.8 dB(A), sondern 36.9 dB(A) und liegt somit unterhalb des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) (s. Tab. 16 im Schallgutachten).

Zusätzlich zu Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm (Unterschreitung der Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A)), wird ebenfalls Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm (Überschreitung der Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB(A)) eingehalten, da entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen die Beurteilungspegel als ganzzahlige Werte anzugeben sind.

Somit beträgt die ermittelte Gesamtbelastung am Immissionsort E 41 dB(A) und am Immissionsort J 46 dB(A), wobei die jeweiligen Immissionsrichtwerte 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) betragen.“

Im Rahmen des Erörterungstermines bzw. mit der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde die Antragstellerin aufgefordert, eine Stellungnahme des Schallgutachter hinsichtlich der in der Einwendung vorgebrachten Argumentation einzuholen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hierzu hat die Antragstellerin die „Stellungnahme zur Niederschrift des Erörterungstermins vom 05.09.2022, Standort: Lemgo (Nordrhein-Westfalen), Projekt: MS-1706-030-NRW“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.01.2023 vorgelegt.

Die Gutachterin führt in der Stellungnahme wie folgt aus:
„Entsprechend den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen [7] Punkt 2 letzter Absatz sind die Beurteilungspegel nach den Rundungsregeln der DIN 1333 [9] gemäß Ziffer 4.5.1 als ganzzahlige Werte anzugeben.

Somit beträgt der Beurteilungspegel (hier: Gesamtbelastung) am IP E 41 dB(A) und am IP J 46 dB(A). Damit ergibt sich, dass die Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) an den jeweiligen Immissionsorten um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten werden.

Demnach ist nach Absatz 3 Punkt 3.2.1 TA Lärm [5], Überschreitung der Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB(A), eingehalten und die beantragte Anlage genehmigungsfähig.“

Den Ausführungen der Gutachterin wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Im Rahmen der Nachbearbeitung zum Erörterungstermin hat die Antragstellerin den Bericht zur 3-fach-Vermessung der WEA für den Betriebsmodus NO vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung des Berichtes und der daraus resultierenden Beurteilungspegel wurde durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine erneute Schallimmissionsprognose gefordert.

Dieser abschließende Prüfbericht – Bewertung von Schallimmission – Lemgo (Nordrhein-Westfalen) der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Bericht-Nr.: MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 05, vom 30.03.2023 wurde mit E-Mail-Nachricht vom 27.04.2023 vorab digital übersendet und stellt die aktuelle Prüfgrundlage der schalltechnischen Nachweisführung zu diesem Genehmigungsbescheid dar.

Der v. g. Prüfbericht wird mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe B) dieses Genehmigungsbescheides Bestandteil der Genehmigung. Für die WEA LE-63 wurde weiterhin im Nachtzeitraum der Betriebsmodus NRO103 beantragt, so dass hier der Nachtbetrieb vorerst nicht zugelassen wird. Die WEA LE-64 wird nun im 3-fach-vermessenen Betriebsmodus NO beantragt, so dass hier der Nachtbetrieb zulässig ist.

Der Prüfbericht vom 30.03.2023 weist im Ergebnis für die Immissionsorte IP E (41 dB(A)) und IPJ (46 dB(A)) die gleichen gerundeten Beurteilungspegel aus, so dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Heranziehung der Irrelevanzkriterien der TA Lärm eingehalten sind.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Da die beantragten Anlagen zudem bisher nicht dreifachvermessen worden sind, ist der in der Prognose berücksichtigte Unsicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) nicht ausreichend. In vergleichbaren Fällen wurden mindestens 4 dB(A) veranschlagt und der Nachtbetrieb bis zur erforderlichen Dreifachvermessung und Berücksichtigung in der Schallimmissionsprognose durch die Genehmigungsbehörde untersagt. Nur unter Ansatz eines entsprechenden Sicherheitszuschlags kann die Prognose als auf der sicheren Seite liegend anzusehen sein, was jedoch zu einer noch deutlicheren Überschreitung der Richtwerte an den Immissionspunkten IP E und IP J führt, so dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Mit einer beauflagten Nachtabschaltung im Falle einer nicht erfolgten Dreifachvermessung verfährt im Übrigen beispielsweise der Kreis Borken, in welchem die allseits bekannte Frau Monika Agatz, zudem Autorin des Windenergiehandbuchs, für entsprechende Genehmigungsverfahren verantwortlich zeichnet.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Ein Zuschlag bei WEA-Typen, bei denen es bisher nur Herstelleranlagen und keine FGW-konforme Vermessung gibt, als summarischer Aufschlag einer Gesamtunsicherheit von 2,1 dB(A) ist konform zu den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Da die ursprünglich eingereichte Schallimmissionsprognose auf Basis der Herstellerangaben erstellt wurde und zum Zeitpunkt des Erörterungstermines noch keine Vermessungsberichte vorlagen, wäre zu diesem Zeitpunkt im Falle der Erteilung einer Genehmigung zunächst kein Nachtbetrieb zugelassen worden. Weiterhin ist die Berechnung der vorliegenden Prognose daher auch mit entsprechend hohen Sicherheitsaufschlägen erfolgt.
Ein Nachtbetrieb wäre erst zugelassen worden, wenn der WEA-Typ vermessen wurde. Ggf. hätte dann erneut eine neue Schallprognose auf Grundlage der Vermessungsberichte angefertigt werden müssen, um die Einhaltung der Richtwerte darzulegen.

Nach Übersendung der Niederschrift zum Erörterungstermin hat die Antragstellerin mit E-Mail-Nachricht vom 07.11.2022 den 3-fach-Vermessungsbericht für den Betriebsmodus NO („Bestimmung der Schallemissionswerte einer GE Windenergieanlage des Typs 5.3/5.5-158 aus mehreren Einzelmessungen gemäß FGW TR 1“) der windtest grevenbroich gmbh vom 02.09.2022 vorgelegt.
Zur Bewertung der 3-fach-Vermessung als Grundlage für die Bemessung der antragsgegenständlichen WEA war die nachfolgende Stellungnahme jedoch nicht ausreichend, so dass eine Revision der Schallimmissionsprognose von der Genehmigungsbehörde nachgefordert wurde.

Der abschließende Prüfbericht – Bewertung von Schallimmission – Lemgo (Nordrhein-Westfalen) der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Bericht-Nr.: MS-1706-030-NRW-SO-de, Revision 05, vom 30.03.2023 wurde mit E-Mail-Nachricht vom 27.04.2023 vorab digital übersendet und stellt die aktuelle Prüfgrundlage der schalltechnischen Nachweisführung zu diesem Genehmigungsbescheid dar.

Der v. g. Prüfbericht wird mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe B) dieses Genehmigungsbescheides Bestandteil der Genehmigung. Für die WEA LE-63 wurde weiterhin im Nachtzeitraum der Betriebsmodus NRO103 beantragt, so dass hier der Nachtbetrieb vorerst nicht zugelassen wird. Die WEA LE-64 wird nun im 3-fach-vermessenen Betriebsmodus NO beantragt, so dass hier der Nachtbetrieb zulässig ist.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„<u>Unzureichende Berücksichtigung der Vorbelastung</u>

Hinsichtlich der Vorbelastung sei darauf verwiesen, dass die TA-Lärm gerade keinerlei Einschränkungen für eine Berücksichtigung der Vorbelastung vorsieht. Vielmehr ist in Ziffer 2.4 der TA-Lärm die Vorbelastung als die „Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage“ definiert. Eine Beschränkung dergestalt, dass nur Geräuschimmissionen, die höchstens bei mehreren Anlagen wie vorliegend 15 dB(A),

siehe hierzu OVG NRW, Beschluss vom 17.06.2016, 8 B 1018/15;

unterhalb des jeweiligen Richtwertes liegen, zu berücksichtigen seien, sieht die Vorschrift gerade nicht vor. Bei der Ermittlung des zutreffenden Einwirkungsbereichs geht es daher allein um die Frage, ob eine hinzutretende Anlage einen qualitativ relevanten Beitrag zur Lärmerhöhung leistet, was nur dann als gegeben angesehen wird, wenn sie sich im Einwirkungsbereich des Immissionsortes befindet, mithin ihre Immissionen den geltenden Richtwert um nicht mehr als 15 dB(A) unterschreitet. Dies ist in der Ziffer 2.2 a der TA-Lärm geregelt. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob und inwieweit sich Anlagen, die sich im Einwirkungsbereich eines bestimmten Immissionsortes befinden, die dort bestehende Vorbelastung bei der Bildung des Gesamtschallpegels anrechnen lassen müssen. Dies ist aufgrund der Vorschrift der Ziffer 2.4 der TA-Lärm einschränkungslos der Fall. Insofern ist plausibel, nachvollziehbar und insb. unter Zugrundelegung der entsprechenden Genehmigungsbescheide der weiteren (Windenergie-)Anlagen zu ermitteln, welcher maximale Schallleistungspegel zulässig ist und dieser zuzüglich des notwendigen Sicherheitszuschlags auf Grund der nicht erfolgten Dreifachvermessung der genehmigten Anlagen der Prognose zugrunde zu legen.

Der IP E befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet, so dass ein nächtlicher Richtwert nach Anhang I der TA Lärm, Ziffer 6.1 Buchstabe e) von 40 dB(A) anzusetzen ist. Die Vorbelastung liegt bei 39,5 dB(A) die Zusatzbelastung bei 34,3 dB(A), so dass diese keinesfalls als irrelevant betrachtet werden kann.

Unter Berücksichtigung der weiteren Mängel und Unzulänglichkeiten der Schallimmissionsprognose liegt die Gesamtbelastung daher jenseits der nächtlichen zulässigen 40 dB(A), was einer Genehmigungserteilung entgegensteht.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Im Rahmen des Erörterungstermines bzw. mit der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde die Antragstellerin aufgefordert, eine Stellungnahme des Schallgutachter hinsichtlich der in der Einwendung vorgebrachten Argumentation einzuholen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hierzu hat die Antragstellerin die „Stellungnahme zur Niederschrift des Erörterungstermins vom 05.09.2022, Standort: Lemgo (Nordrhein-Westfalen), Projekt: MS-1706-030-NRW“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.01.2023 vorgelegt.

Die Gutachterin führt in der Stellungnahme wie folgt aus:
„Die Vorbelastung wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Die Werte wurden durch die Behörde mitgeteilt [10]. Dementsprechend ergibt sich am Immissionsort E eine Vorbelastung von 39.5 dB(A). Die ermittelte Zusatzbelastung am Immissionsort E beträgt 34.3 dB(A). Daraus ergibt sich eine Gesamtbelastung von 40.7 dB(A) und ein Beurteilungspegel von 41 dB(A).

Entsprechend den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen [7] Punkt 2 letzter Absatz sind die Beurteilungspegel nach den Rundungsregeln der DIN 1333 [9] gemäß Ziffer 4.5.1 als ganzzahlige Werte anzugeben.

Demnach kann für die Prüfung der Irrelevanz die Zusatzbelastung als ganzzahliger Wert dem Immissionsrichtwert gegenübergestellt werden. Die Unterschreitung der Zusatzbelastung beträgt demnach 6 dB(A). Unabhängig davon wurde die Gesamtbelastung (auf 1 Nachkommastelle gerundet) ermittelt und dargestellt. Anschließend wurde die Gesamtbelastung als Beurteilungspegel ganzzahlig dargestellt und mit dem Immissionsrichtwert verglichen.

Demnach ist nach Absatz 3 Punkt 3.2.1 TA Lärm [5], Überschreitung der Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB(A), eingehalten und die beantragte Anlage genehmigungsfähig.“

Den Ausführungen der Gutachterin wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Wie bereits bei den vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zu den Schallimmissionen ausgeführt, hat die Antragstellerin eine überarbeitete Schallimmissionsprognose vom 30.03.2023 durch die zwischenzeitlich erfolgte 3-fach-Vermessung für den Betriebsmodus NO eingereicht. Die Prognose führt zu keinen abweichenden Ergebnissen für die Immissionsorte E und J. Am Immissionsort ist der Beurteilungspegel in der Gesamtbelastung sogar um 0,1 dB(A) geringer (40,6 dB(A)), was jedoch den ganzzahligen Betrag von 41 dB(A) im Ergebnis nicht verändert.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Am IP J wird bereits auf Grund der jeweils zu niedrig (dazu unten) angesetzten Vorbelastung von 45,8 dB(A) sowie der Zusatzbelastung von 36,9 dB(A) durch die streitgegenständlichen Windenergieanlagen ein Immissionsbelastung von 46,3 dB(A) zur Nachtzeit prognostiziert. Da das Irrelevanzkriterium nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm, wie oben ausgeführt jedenfalls nicht greift, wenn die Immissionsbelastung auch nur äußerst geringfügig oberhalb von 46 dB(A) liegt, da in diesem Fall gerade kein Regelfall vorliegt, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Gemäß der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen sind die Beurteilungspegel nach den Rundungsregeln der DIN 1333 als ganzzahlige Werte anzugeben (siehe Punkt 2 der LAI-Hinweise; s.a. Erlass des Ministeriums vom 07.04.2014 (Aktenzeichen V – 5 – 8850.2) zum Immissionsschutz, TA Lärm, Windenergie-Erlass; Rundungsregel bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm).

Die Anwendung der Rundungsregel der DIN 1333 wurde mit Urteil des OVG NRW vom 24.01.2024 (7 D 59/23.AK) bestätigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Mängel der Schallimmissionsprognose – erhöhte Lärmimmissionen

Die Schallimmissionsprognose leidet zudem an diversen weiteren Mängeln und Unzulänglichkeiten, so dass diese keinesfalls auf der sicheren Seite liegt und nicht die Grundlage einer Genehmigungserteilung bilden kann, da an den Wohnhäusern der Einwendungsführer und weiteren Anwohner von unzulässig hohen Lärmimmissionen oberhalb der Richtwerte von 45 dB(A) auszugehen ist.

• Reflexionseffekte

Zunächst wurden die Wohnhäuser Istorfer Weg 97, 91a, 85 und 87 nicht als Immissionspunkte in der Schallimmissionsprognose des TÜV Süd vom 11.06.2021 betrachtet, obwohl diese deutlich näher an den beantragten WEA liegen als beispielsweise der IP L, Istorfer Weg 51. Da diese Abstände zwischen den Wohnhäusern lediglich etwa 50 Meter betragen und diverse Scheunen und andere Gebäude vorhanden sind, insgesamt eine verwinkelte Bebauung vorliegt, ist es naheliegend, dass beispielsweise von dem Wohnhaus Istorfer Weg 87 und auch dem dahinterliegenden Wohnhaus Istorfer Weg 85 (Nebengebäude) Schall unter Berücksichtigung der Gleichung Einfallswinkel = Ausfallswinkel reflektiert wird und so in den Innenhof des schräg gegenüberliegenden Wohnhauses mit der postalischen Anschrift Istorfer Weg 91 a zurückgeworfen wird, so dass sich der hörbare Schall hier sammelt und zu einer entsprechend erhöhten Immissionsbelastung führt. Da jedoch die Wohnhäuser Istorfer Weg 97, 91 a, 85 und 87 nicht einmal als Immissionspunkt betrachtet wurden, konnte insofern erst recht nicht die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden. Da selbst am weiter von den beantragten Anlagen liegenden IP L der Richtwert von 45 dB(A) zur Nachtzeit noch überschritten wird, kann auch für die nicht betrachteten Wohnhäuser nicht ausgeschlossen werden, dass eine deutliche Überschreitung des Richtwerts unter Berücksichtigung der Reflexionseffekte auftritt. So dürfte insbesondere auch vom Gebäudekomplex Istorfer Weg 85 der Schall auf das nur wenige Meter entfernt stehende Gebäude Istorfer Weg 87 bzw. die entsprechende harte Fassade aufschlagen, so dass auch dort durch Reflexionen tatsächlich eine nächtliche Schallimmissionsbelastung oberhalb der zulässigen Richtwerte aufschlägt. Die Schallimmissionsprognose liegt nicht auf der sicheren Seite, so dass diese nicht die Grundlage einer positiven Genehmigungs-entscheidung bilden kann.“

„Durch die im Loholz befindliche Siedlungsstruktur kommt es zu Echo- und Dopplereffekten, die durch einen Zubau der 2 WEA verstärkt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Nachweise zur Einhaltung von Grenzwerten können von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe im Rahmen der Anlagenüberwachung gefordert werden. Im Beschwerdefall werden auch Lärmmessungen (Orientierungsmessungen) durch die untere Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Bei Richtwertüberschreitungen erfolgen ggf. zusätzliche Messungen durch unabhängige Sachverständige sowie nachträgliche Anordnungen.
Im Rahmen des Erörterungstermines bzw. mit der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde die Antragstellerin aufgefordert, eine Stellungnahme des Schallgutachter hinsichtlich der in der Einwendung vorgebrachten Argumentation bzgl. der Reflexionen einzuholen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hierzu hat die Antragstellerin die „Stellungnahme zur Niederschrift des Erörterungstermins vom 05.09.2022, Standort: Lemgo (Nordrhein-Westfalen), Projekt: MS-1706-030-NRW“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.01.2023 vorgelegt.

Die Gutachterin führt in der Stellungnahme wie folgt aus:
„Das Wohnhaus Istorfer Weg 85 wurde im Schallgutachten [3] als Immissionsort F berücksichtigt. Im Bericht wird eine Gesamtbelastung von 44.5 dB(A) für diesen Immissionsort ausgewiesen.

Der Einfluss möglicher Reflexionen der Wohnhäuser 87 und 85 auf das Wohnhaus 91a wurde modellarisch überprüft. Nachfolgende Abbildung zeigt die möglichen Reflexionsflächen der Gebäude 87 und 85 (blau) sowie mögliche Immissionspunkte am Gebäude 91a.

[Abbildung auf Seite 5 von 9 der Stellungnahme ist Bestandteil der Verfahrensakte]

Die im Anhang beigefügten Berechnungsergebnisse zeigen eine Gesamtbelastung von 44.5 dB(A) bzw. 44.4 dB(A) am Wohnhaus Istorfer Weg 91a. dementsprechend konnte keine Erhöhung der Schallimmission rechnerisch festgestellt werden."

Den Ausführungen der Gutachterin wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„• Auswirkung gefrorener Boden und Inversionswetterlagen

Unbeachtet blieb in der Schallimmissionsprognose vom 11.06.2021 nämlich ferner der Umstand, dass auf Grund der gebotenen „worst- case"- Betrachtung diese sicherstellen muss, dass die geltenden Immissionsrichtwerte auch zur Winterzeit und bei gefrorenem Boden eingehalten werden. Ein gefrorener, schallharter Boden führt offensichtlich zu einer weit stärkeren Weiterleitung und Reflexion des Schalls, so dass in den Prognosen ein entsprechend geänderter Bodeneffekt zu ermitteln und verwenden wäre, um eine zutreffende Prognose überhaupt erstellen zu können. Dies wurde in der vorliegenden Prognose jedoch nicht berücksichtigt, wobei eine Nichtberücksichtigung nicht hinnehmbar ist und den bekannten akustischen Zusammenhängen widerspricht.

Denn wie der Name schon sagt, ist Inhalt und Gegenstand auch des angewandten Interimsverfahrens nur die Ausbreitungsberechnung an sich, die sich aus entsprechenden Formeln und Algorithmen zusammensetzt. So ist der Bodendämpfungsfaktor gem. Ziff. 7.3 der DIN ISO 9613-2 beispielsweise danach zu bestimmen, ob es sich um einen harten, porösen oder Mischboden handelt. Als Beispiel für einen harten Boden wird bspw. schon ein „festgestampfter Boden", erst recht aber Eis genannt. Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass auch ein gefrorener Boden als „harter" Boden i.S.d. DIN ISO 9613-2 anzusehen ist. Der Schallimmissionsprognose ist aber mitnichten zu entnehmen, was für eine Bodenqualität vom Gutachter angenommen wurde und auf welche Weise dies bei der Bestimmung des Bodeneffekts zum Tragen gekommen ist.

In der TA- Lärm ist weiter anerkannt, dass verschiedene Teilzeitpegel gebildet werden müssen, wenn unterschiedliche Ausbreitungsbedingungen vorherrschen. Aufgrund der sich im Jahresverlauf erheblich verändernden Witterungsbedingungen wird zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte ein A-bewerteter Langzeitmittelungspegel gem. Ziff. 8 DIN ISO 9613-2 benötigt. Zur Einhaltung des Richtwertes unter den verschiedenen Boden- und Witterungsverhältnissen kann nur ein Zeitraum eines ganzen Jahres in Ansatz gebracht werden, so dass vorliegend, um mit der Schallimmissionsprognose auf der sicheren Seite zu liegen, eine entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist. In jedem Fall ist gerade in den Wintermonaten bei gefrorenem Boden mit einer deutlich höheren Immissionsbelastung zu rechnen, so dass auch aus diesem Grund die Richtwerte bei zutreffender Ermittlung in der Schallimmissionsprognose nicht eingehalten werden. Die Prognose liegt mithin erneut nicht auf der sicheren Seite.

Gerade zur lärmsensiblen Nachtzeit bilden sich außerdem vermehrt sog. Inversionswetterlagen, bei denen die Temperatur in niedrigen Höhen geringer ist, als in großen Höhen. Dies führt zu einer Ablenkung des Schalls in Richtung der Erdoberfläche und damit zu Mehrfachreflexionen am Boden, die

eine deutliche Erhöhung des Einwirkungspegels bewirken. Insgesamt können meteorologische Effekte zwischen 20 und 30 dB(A) Pegelerhöhung bei der Lärmausbreitung bewirken. Auch dies ist daher bei der Lärmimmissionsprognose zu berücksichtigen. Es handelt sich insofern auch nicht lediglich um seltene Ereignisse i.S.d. TA- Lärm, so dass sie regulär Berücksichtigung im Rahmen der Ausbreitungsberechnung finden müssen und bei Nichtberücksichtigung die Schallimmissionsprognose erneut nicht auf der sicheren Seite liegt und eine Einhaltung der Betreiberpflichten nicht gewährleistet ist.

vgl. Wikipedia-Eintrag als Anlage 1

Auch das OVG NRW hat in einem Beschluss (OVG NRW, Beschl. V. 19.12.2019, 8 B 858/19, Rdn. 12) zu der mangelnden Berücksichtigung von sog. Inversionslagen und einem gefrorenen Boden Stellung genommen. Es ist insoweit der Auffassung, die genannte DIN-Vorschrift beinhalte nach ihrer Nr. 1 (Anwendungsbereich) Pegel für eine breite Palette von Witterungsbedingungen. Dass dies unzureichend sein könnte, sei nicht ersichtlich (unter Verweis auf Bay. VGH, Beschluss vom 7. Oktober 2019 – 22 CS 19.1355 -, juris Rn. 45). Das OVG NRW zitiert die Vorschrift indes unzutreffend. Dort heißt es nämlich,

„Nach dem Verfahren wird ebenfalls das langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels nach ISO 1996-1 und ISO 1996-2 vorausberechnet. Das langfristige Mittel des A-bewerteten Schalldruckpegels beinhaltet Pegel für eine breite Palette von Witterungsbedingungen."

Es wird aber gerade bestritten, dass in der hier zugrunde liegenden Schallimmissionsprognose das langfristige Mittel des A- bewerteten Schalldruckpegels ermittelt worden ist, sondern vielmehr lediglich der äquivalente Dauerschalldruckpegel für einen kurzen Zeitterm von lediglich einem Tag. Ein solches Bewertungsverfahren berücksichtigt aber gerade keine im Jahresverlauf sich ändernden Witterungs-bedingungen.

Unter ANMERKUNG 2 der Ziff. 3.1 der DIN ISO 9613-2 heißt es gerade:

„Das Zeitintervall T sollte lang genug sein, um eine Mittelung der Effekte von sich verändernden meteorologischen Parametern zu bewirken. In diesem Teil von ISO 9613 werden zwei verschiedene Situationen berücksichtigt: Kurzzeitmittelung unter Mitwindbedingungen und Langzeitmittelung unter allen Bedingungen."

Bei den Ausbreitungsberechnungen für WEA wird aber gerade eine Kurzzeitmittelung unter Mitwind-bedingungen vorgenommen, die gerade keine im Jahresverlauf sich ändernde Witterungsbedingungen berücksichtigt. Es handelt sich bei den ermittelten Emissionswerten offensichtlich nicht um das langfristige Mittel des A- bewerteten Schalldruckpegels, weshalb auch keine „breite Palette von Witterungsbedingungen" berücksichtigt wird. Dies wäre allenfalls bei einer Langzeitmittelung unter allen Bedingungen, dem zweiten Verfahren nach der DIN ISO 9613-2 der Fall. Dies stellt eine Offenkundigkeit unter allen Lärmsachverständigen dar. Das OVG NRW geht bei seiner rechtlichen Würdigung somit erkennbar von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus.

Weiter ist anerkannt, dass die meteorologische Dämpfung bei tiefen Frequenzen geringer ausfällt, als bei hohen Frequenzen. Es ist hinlänglich bekannt und wird unten weiter dargelegt, dass Windenergieanlagen gerade auch im niedrig- und tieffrequenten Bereich erhebliche Schallimmissionen verursachen. Insofern muss das allgemeine „Referenzspektrum" an den jeweiligen Anlagentyp und die konkrete Anlage angepasst werden. Generell lässt das OVG NRW somit bei seinen Erwägungen außer Acht, dass es sich bei dem Interimsverfahren schon per Definition lediglich um ein übergangsweises Hilfsberechnungsverfahren handelt, welches den Zweck verfolgt, den durch Messungen in Schleswig-Holstein und NRW ergebenen tatsächlichen Lärmeinwirkungspegeln Rechnung zu tragen und diesen möglichst nahe zu kommen. Die Messungen sind aber lediglich bei Normalverhältnissen, nicht hingegen bei Wetterinversionslagen oder bei gefrorenem Boden durchgeführt worden.

Dies belegt, dass das Interimsverfahren entsprechende Wetterlagen nicht berücksichtigt, die aber unbestreitbar zu deutlich höheren Einwirkungspegeln führen. Sie sind daher bei den Prognosen mit zusätzlichen Aufschlägen zu berücksichtigen und es ist ein Zeitterm zu wählen, der diesen unterschiedlichen Witterungsbedingungen ausreichend Rechnung trägt. Gegebenenfalls sind auch mehrere Prognosezeiträume, beispielsweise für die Sommer- und Winterzeit, zu wählen, um den unterschiedlichen Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen, die nach allem Dafürhalten auch temporäre bzw. saisonale Betriebsbeschränkungen nach sich ziehen müssten.

Die Erwägungen des OVG NRW in dem in Bezug genommenen Verfahren dürften hingegen offenbaren, dass eine Berücksichtigung von Wetterinversionslagen und gefrorenem Boden in der vorliegenden Prognose nicht berücksichtigt wurden. Es muss jedoch schon im Genehmigungsverfahren aufgeklärt werden, ob bei dem vorliegenden Prognosemodell tatsächlich wechselnde Witterungsbedingungen und unterschiedliche Bodenverhältnisse berücksichtigt werden oder nicht und nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern und aufgrund welcher Parameter dies der Fall ist. Die Einwendungsführer haben insofern nachvollziehbar die Unzulänglichkeiten der Schallimmissionsprognose und die Widersprüche in der behördlichen Entscheidung dargestellt. Auf die Aussage, es sei nicht ersichtlich, warum die Feststellungen des Gutachtens falsch seien, kann sich der Kreis Lippe daher nicht zurückziehen. Vielmehr muss der Kreis, vergleichbar einem zur Entscheidung berufenen Gericht, positiv davon überzeugt sein, dass die Feststellungen richtig sind. Hierzu bedarf es einer nachvollziehbaren und verständlichen Erläuterung.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Witterungsbedingungen werden im alternativen und im Interimsverfahren durch den eingehenden Wert C_{met} berücksichtigt. Beide Verfahren gehen grundsätzlich von die Schallausbreitung begünstigenden Wetterverhältnissen (schallgünstige Ausbreitungsbedingungen) aus („worst-case“). Somit ist ein Langzeitmittelungspegel für verschiedene Witterungsbedingungen in den Berechnungsmodellen enthalten (Vgl. OVG NRW, 8 A 894/17, Urteil vom 05.10.2020).

„Die Schallimmissionsprognosen sind auch nicht deswegen fehlerhaft, weil die ihnen zugrunde liegenden Berechnungsmethoden Inversionswetterlagen, gefrorenen Boden und jahreszeitlich verschiedene Wetterbedingungen nach Ansicht der Klägerin nur unzureichend berücksichtigten.

Witterungsbedingungen werden bei der Berechnung nach dem Prognosemodell der DIN ISO 9613-2, auf dem – mit Modifikationen – sowohl das alternative Verfahren als auch das Interimsverfahren beruhen, über die meteorologische Korrektur C_{met} berücksichtigt (vgl. Abschnitt 8 der DIN ISO 9613-2). Das Prognosemodell der DIN ISO 9613-2 geht grundsätzlich von schallausbreitungsgünstigen Witterungsbedingungen aus und bezieht neben anderen Dämpfungstermen auch die meteorologische Korrektur C_{met} ein, so dass ein Langzeit-Mittelungspegel für verschiedene Witterungsbedingungen erhalten wird.

Vgl. Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe Dez. 2019, S. 316.

Entfällt diese Korrektur […], können unterschiedliche Witterungsbedingungen jedenfalls nicht zu einer Erhöhung des Schallpegels führen. Dies hat auch der Schallgutachter […] in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt. Er hat angegeben, eine Wetterlage, bei der C_{met} = 0 die Ausbreitung unterschätze, sei nicht denkbar. […]

Gefrorener Boden kann bei einer Berechnung ohne einen Bodendämpfungsfaktor (im Interimsverfahren mit dem Wert – 3 dB) nach den Angaben des Schallgutachters in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht zu höheren Werten führen, weil der Boden bei diesem Ansatz als schallharte Platte betrachtet wird, an der Schall reflektiert.

Dies wird bestätigt durch die Ausführungen von Frau Agatz in deren Windenergie-Handbuch."

Vgl. OVG NRW 8 A 893/17, Urteil vom 05.10.2020

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

*„• **Amplitudenmodulation***

Ton- und impulshaltig sollen die streitgegenständlichen WEA als auch die als Vorbelastung zu berücksichtigenden Anlagen im Übrigen nach der Schallimmissionsprognose nicht sein. Zu dieser Thematik hat jedoch bspw. das BverwG bereits festgestellt, dass die von WEA erzeugten, wiederkehrenden und als besonders lästig empfundenen Störgeräusche sich eher als Amplitudenmodulation bezeichnen ließen, d.h. als periodische Änderung der Amplitude des Schallereignisses in Abhängigkeit von der Zeit. Auch wenn aktuelle wissenschaftliche Einschätzungen hiervon abweichen, ist allen Bewertungen gemein, dass die entsprechenden Immissionen als erheblich anzusehen und entsprechend zu berücksichtigen sind. Freilich komme es für die Zuschlagspflichtigkeit objektiv lästiger Geräuschkomponenten nicht auf ihre exakte Qualifizierung als ton-, impuls- oder informationshaltig an, sondern darauf, ob sie in ihrer störenden Auffälligkeit deutlich wahrnehmbar sind, so das BverwG.

Vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Seite 94 mwN; BverwG, Urteil vom 29.08.2007, 4 C 2/07;

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch gerade die Verpflichtung der Tatsachengerichte betont, eine Überprüfung der besonderen Störanfälligkeit von Windenergieanlagen vorzunehmen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine klassische Impulshaltigkeit, sondern „nur" um eine Amplitudenmodulation handelt.

Vgl. BverwG, Urteil vom 29.08.2007, 4 C 2/07, Rdn. 31;

Insofern mangelt es den vorliegenden Gutachten an einer objektiven und konkreten Bewertung der tatsächlichen Störanfälligkeit der von den hier streitgegenständlichen WEA und auch den Vorbelastungsanlagen ausgehenden Lärmimmissionen.

Dass diese auftreten, wird auch durch behördliche Untersuchungen bestätigt. So weist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter Benennung entsprechender Quellen darauf hin, dass Amplitudenmodulationen zu „bei einem rechtskonformen Betrieb verbleibenden Belästigungen" führen können. Der Abschlussbericht von Frau Prof. Dr. Gundula Hübner erkennt auf Seite 13, linke Spalte, ebenfalls diese Amplitudenmodulation als wesentliche Ursache der angegebenen Belästigungen.

1. *Stellungnahme des niedersächsischen Umweltministeriums v. 12.03.2019 als Anlage 2*
2. *Prof. Dr. Gundula Hübner, M. Sc. Elisabeth Löffler, Wirkungen von Windkraftanlagen auf Anwohner in der Schweiz: Einflussfaktoren und Empfehlungen, AG Gesundheits- und Umweltpsychologie, Institut für Psychologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 28.10.2013*

Bei einer vor einiger Zeit durchgeführten Informationsveranstaltung des Landkreises Lüneburg, dessen Anfrage auch Auslöser für die Stellungnahme des niedersächsischen Umweltministeriums war, hat das beauftragte Sachverständigenbüro deBAKOM den sog. Rotorschlag und dessen Störwirkung eingehend erläutert. Das „Problem" der heutigen Anlagen besteht demnach darin, dass diese viel eher als bei alten Anlagengenerationen ihre Nennleistung und damit auch ihren maximalen Schallleistungspegel erreichen. Es tauchen nicht selten Situationen auf, in denen an der Erdoberfläche nahezu Windstille herrscht, die Anlagen aufgrund der in Höhe der Rotoren dennoch herrschenden Windströme jedoch mit voller

Nennleistung laufen. Dies führt dazu, dass die Anlagengeräusche durch keinerlei Windgeräusche maskiert werden, weshalb sie als besonders durchdringend, dominant und störend wahrgenommen werden. Der Sachverständige hat die erhebliche Störwirkung dieser Anlagengeräusche, namentlich auch des Rotorschlages, ausdrücklich bestätigt.

Bei der deBAKOM GmbH handelt es sich um eine nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditierte Messstelle, die auch von der DakkS zertifiziert ist. Mit in dem obigen Schreiben näher ausgeführten Erwägungen wird allerdings zu Unrecht die Auffassung vertreten, die Rechtsprechung lasse eine Berücksichtigung der Amplitudenmodulation nicht zu. Das Gegenteil ist aufgrund der Haltung des BverwG gerade der Fall. Im Hinblick auf den Impulszuschlag für die Amplitudenmodulation gesteht selbst das OVG NRW inzwischen jedenfalls zu, dass das Bundesverwaltungsgericht bei einer außergewöhnlichen Störwirkung der Geräusche einer Windenergieanlage, die als Amplitudenmodulation zu bewerten war, einen Impulszuschlag für gerechtfertigt gehalten hat (vgl. OVG NRW, Beschl. V. 19.12.2019, 8 B 858/19, Rdn. 12 unter Verweis auf BverwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2.07 -, juris Rn. 28, 31). Dieser ist daher auch vorliegend für die Einwendungsführer und die Anwohner an deren Wohnhäusern mit einem Aufschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen, was zu einer Überschreitung der Richtwerte auch an den bisher angeblich hiervon nicht betroffenen Immissionspunkten führt.

Im Übrigen wird auch in der unten näher dargestellten VTT-Studie betont, dass insbesondere die sog. Amplitudenmodulation beim Vorbeistreichen des Rotors am Turm eine hohe Störwirkung entfaltet (S. 78 unten).

Studie VTT, abrufbar unter
https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/162329/VNTEAS_2020_34.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Eine nachvollziehbare und auf der sicheren Seite liegende Schallimmissionsprognose, welche den strengen Anforderungen hinsichtlich einer Einhaltung der Richtwerte und Betreiberpflichten entspricht, liegt nach alledem offensichtlich nicht vor, so dass die Genehmigungen bereits aus diesem Grund aufzuheben sind. Infolge der Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Aspekte und erforderlicher Zuschläge bis zu 6 dB(A) allein hinsichtlich der besonderen Störgeräusche (Amplitudenmodulation) sowie der weiteren dargestellten Fehler und Unzulänglichkeiten des Lärmgutachtens, ist die Einhaltung der Betreiberpflichten nicht nachgewiesen, sondern davon auszugehen, dass unzulässig hohe Einwirkungspegel an den Wohnhäusern der Anwohner aufschlagen. Dies gilt insbesondere für die Immissionspunkte, die ohnehin nur zwei oder weniger dB(A) unterhalb des Richtwertes liegen, beispielsweise der IP B oder das Wohnhaus Schleupenweg 59 und dies bei einem relevanten Teil der Bevölkerung zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens führt sowie schädliche Umweltauswirkungen und erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Einhaltung der Schutzpflichten nach § 5 BImSchG ist mithin nicht gewährleistet. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden."

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Zuschläge für die sog. Amplitudenmodulation und Störwirkung des Rotorschlags werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt.

Hierzu wird auch auf die entsprechenden Rechtsprechungen „typisches Rotorblattschlagen rechtfertigt keinen Lästigkeitszuschlag"

Vgl. OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.02; OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15,

und „Periodizität des WEA-Geräusches rechtfertigt keinen Lästigkeitszuschlag“

Vgl. VGH München 22 ZB 14.1829 vom 20.11.14; OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15; VG Freiburg 1 K 653/04 vom 25.10.05

verwiesen.

Weiterhin wird hier auch auf die Rechtsprechung des OVG Münster verwiesen:
„Die Regelungen der TA Lärm erlauben es nicht, einen allgemeinen Lästigkeitszuschlag für das typische charakteristische Geräusch von Windenergieanlagen zu vergeben. Zwar wird in der Fachwelt verschiedentlich diskutiert, ob von der windenergiespezifischen Geräuschcharakteristik eine erhöhte akustische Belästigungswirkung ausgeht. Gesicherte Erkenntnisse oder eine überwiegende Auffassung bei der Bewertung der Lästigkeit sind jedoch bisher nicht erkennbar.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 21. Februar 2020 – 8 A 3269/18-, juris Rn. 45, und vom 19. Dezember 2019 – 8 B 858/19-, juris Rn. 8 ff.; Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe, Dez. 2019, S. 92 f.; dies., ZNER 2019, 511 (518 f.).

Im Übrigen wird ein Zuschlag für Impulshaltigkeit nach der TA Lärm nur vergeben, wenn besonders hohe Pegeländerungen einen außergewöhnlichen Grad der Störung erreichen.

Vgl. BverwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2.07-, juris Rn. 28 ff.“

Vgl. OVG Münster vom 8 A 241/17, Urteil vom 05. Oktober 2020

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wie in den Potentialflächen im Plan von 2013 schon aufgeführt, liegt in unmittelbarer Entfernung zu den geplanten WEA das reine Wohngebiet Loholz gekennzeichnet mit einem W, was entsprechend der Legende der Kartierung „Wohnbaufläche“ bedeutet.

https://www.o-sp.de/download/lemgo/86861

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 1 BImSchG sind Menschen grundsätzlich vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen.

Soll ein Gewerbebetrieb errichtet und betrieben werden, der unter die Definition einer immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlage fällt, so wird die Genehmigung gemäß §§ 5 und 6 BImSchG hierfür nur erteilt, wenn u. a. schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können.

Dies widerlegt schon das Gutachten der Fa. Ostwind unter dem Punkt 5 Schallbelastung in der Kartierung schon dargestellten Überschreitung des Lärmpegels für reine Wohngebiet, die nach BImSchG nachts 35 dB(A) nicht überschreiten dürfen.

Selbst im Falle der nicht korrekten Behandlung als „allgemeines Wohngebiet“ wird der Pegel hier im westlichen Teil des Loholzes bei weitem überschritten gegenüber max. 40 dB(A) nachts. Dabei handelt es sich um die Maximalwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch tagsüber innerhalb von Gebäuden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und nachts von 25 dB(A) gelten.“

Bewertung der Einwendung:

Innenraum-Werte sind bei der Schallbewertung entsprechend der Rechtsliteratur zur TA Lärm nur heranzuziehen, wenn sich die Geräuschquelle im selben Gebäude befindet und/ oder eine Körperschallübertragung vorliegt.

Bei Schallprognosen bzw. Überwachungsmaßnahmen für WEA ist dies regelmäßig nicht einschlägig.

Bewertung der Stadtplanung der Stadt Lemgo

Das Gebiet Loholz als Teil von Kirchheide ist im Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo als Wohnnutzung gekennzeichnet. Darunterliegende Planungsebenen wie Satzungen und Bebauungspläne gibt es nicht.

Das Gebiet ist gemäß § 34 BauGB ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil. Eine eindeutige Zuordnung zu einer Gebietskategorie der BauNVO ist nicht möglich.
Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Nutzung des Gebiets (Landtechnik, Sanitär, Steinmetz, Fahrschule und Hofstellen im Westen, dazwischen Einfamilienhäuser mit Wohnnutzung) handelt es sich jedoch nicht um ein reines Wohngebiet, sondern wurde korrekt und nachvollziehbar einem allgemeinem Wohngebiet zugeordnet.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Entsprechend sind die WEA zusammen mit denen auf dem Bad Salzufler Gebiet zu betrachten, wobei hier die in 2020 errichtete und Anfang 2021 in Betrieb gegangene WEA BS-20 mit einer Höhe von 175 m nicht vollends betrachtet worden sein kann, da die WEA nur unterhalb einer Schwelle von 55 dB(A) betrachtet worden ist und entsprechend keine korrekten Daten für den gesamten WEA Park vorliegen kann.

Es wird auf die vom Hersteller angegebenen technischen Daten verwiesen, siehe auch Genehmigungsbescheid vom Kreis Lippe ab Seite 7 ff Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen Punkt 2.1 bis 2.8.

Entsprechend ist das Gutachten auf Richtigkeit, Einhaltung und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft überschreiten die Bestandswindenergieanlagen auf dem Bad Salzufler Gebiet die erlaubten Pegel.“

Bewertung der Einwendung:

Die Daten hinsichtlich der Vorbelastung der WEA BS-20 wurden durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft. Die Antragstellerin hat die zu berücksichtigenden Vorbelastungsdaten der bestehenden WEA von der Genehmigungsbehörde erhalten.
Die WEA BS-20 wurde als Vorbelastung mit einem Schallleistungspegel von 102,4 dB(A) korrekt berücksichtigt (100,3 + 2,1 dB(A)). Dieser Wert entspricht dem Messbericht und der erteilten Genehmigung für die WEA BS-20 (im Betriebsmodus Mode 3).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes:

- *Die TA Lärm wird bisher nur teilweise und basierend auf Modellrechnungen erfüllt. Es ist daher anzunehmen, dass Differenzen zu tatsächlichen Messwerten auftreten, sodass längere Nachtabschaltzeiten eingehalten werden müssen. Alle Messwerte sollen nach Erhebung öffentlich zugänglich gemacht werden. „Messwerte" beinhaltet hierbei die:*
    - *Zeitsignale der Aufnahmen (Amplitude aufgetragen über Zeit als wav-file mit einer Samplingrate von mindestens 16 kHz) mit Koordinaten des Messorts sowie Windrichtung zum Zeitpunkt der Messung, sowie Mikrofontyp und -ausrichtung.*
    - *resultierende Langzeitpegel (ohne und mit A-Gewichtung)*
    - *resultierende Oktav- oder Terzspektren.*
- *Eine psychoakustische Bewertung der akustischen Signale sowie die Veröffentlichung der Daten sollte erfolgen, um so die zusätzliche Belastung zu quantifizieren.*
- *Weiterhin ist anzunehmen, dass im Bereich der WEA mit einer Reduzierung der Sprachverständlichkeit zu rechnen ist. Die maximalen Oktav-Schallleistungspegel liegen innerhalb von 0,5 bis 4 kHz. Dieser Frequenzbereich ist besonders wichtig um Sprache wahrzunehmen. Hierdurch wird der Naherholungseffekt der Naturlandschaft Brüntorfs eingeschränkt.*
- *Insgesamt ergibt sich eine erhöhte Belastung für die Bewohner der umliegenden Flächen (reduzierte Sprachverständlichkeit, sowie erhöhte Lärmbelastung), welche die Gesundheit der Anwohner nachhaltig beeinflussen kann.*
- *Die zu erwartenden Schallimmissionen führen zu einem Verlust an Lebensqualität im Umfeld der geplanten WEA. Abschaltzeiten können dies nur ungenügend minimieren."*

„Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Schall- und Schattenimmissionen sowie der optischen Wirkung am konkreten Wohn-/ Eigentumsgrundstück der Einwender. Es wird befürchtet, dass sowohl die Schallimmissionen als auch die Schattenimmissionen in der Realität größer ausfallen."

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Es wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen hinsichtlich des Nachtbetriebs der WEA verwiesen.

Nachweise zur Einhaltung von Grenzwerten können von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe im Rahmen der Anlagenüberwachung gefordert werden. Im Beschwerdefall werden auch Lärmmessungen (Orientierungsmessungen) durch die untere Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Bei Richtwertüberschreitungen erfolgen ggf. zusätzliche Messungen durch unabhängige Sachverständige.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

<u>3.4.2 Schattenwurf</u>

„Gesundheitliche Risiken durch: Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten / Stroboskopeffekte

Eine besondere Störwirkung kann auch vom Schattenwurf ausgehen, der vom betriebsbedingt periodisch bewegten Rotor hinter einer WEA verursacht wird. Dieser periodische Schattenwurf von WEA kann als erheblich belästigend bezeichnet werden / ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bezeichnen. /

„Ich muss oft im Frühjahr, Herbst und Winter bedauerlicher Weise die Rollos herunterlassen, um dem Schlagschatten zu entgehen."

„Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von WEA entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Als wesentliche Wirkung dieses periodischen Schattens wird die Belästigung angesehen. Auch hiervon wird unser Hof (Istorfer Weg 117) aufgrund der geplanten Höhe der WEA betroffen sein."

„In den letzten 5 Jahren nach den Beurteilungen ihrer Prüfungen hat sich einiges vor Ort verändert, wie z. B. die vollständige Abholzung der nahegelegenen Wälder, wodurch einerseits die Nähe zu den Bad Salzufler WEA viel deutlicher wird als zuvor und natürlich auch die Schallausbreitung extremer wahrzunehmen ist. Dadurch wird der von Ihnen berechnete Wert des Schattenschlages von 0,5 h pro Tag weit überschritten."

„Die bei untergehender Sonne entstehenden Schlagschatten, die durch den WEA Park auf Bad Salzufler Seite verursacht werden, beeinträchtigen die Lebensqualität im Loholz im Sommer schon jetzt.

Durch den Zubau der 2 WEA auf dem Lemgoer Gebiet durch zusätzliche Schattenwurfzeiten wird auch die Wohnqualität weiter herabgesetzt, was auch aus dem Gutachten hervorgeht. Dazu ist anzumerken, dass nicht nur der direkte Schlagschatten, sondern auch die durch die Spiegelungen in Fensterflächen der Nachbargebäude, sowie die Reflexionen an Außenfassaden, Stroboskopeffekte verstärkt und zeitlich verlängert werden.

Im Sommer ist (z. B. Im Buschenkamp 4, WE3) zunächst die Balkonseite und im Anschluss die Schlafzimmerseite zu bestimmten Abendzeiten betroffen von den Schattenwürfen und vermindert die Wohnqualität beträchtlich innerhalb der betroffenen Wohnungsbereiche sowie im Außenbereich auf dem Balkon.

Eine zusätzliche Belastung durch die geplanten WEA zu anderer Tageszeit ist absolut inakzeptabel und wird die maximale Zulässigkeit im Gesamten schnell überschreiten."

<u>Bewertung der Einwendungen</u>:

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen". In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag dargestellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 – 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018 aufgenommen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case"-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (s. WEA-Erlass 2018).

Für die Forderung einer Nullbeschattung besteht daher keine Rechtsgrundlage, da ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigungen durch Schattenwurf hinzunehmen ist. Auch die Rechtsprechung hat eindeutig bestätigt, dass Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist.

Im Zuge der Nachweispflicht der Antragstellerin hat diese ein Gutachten beigebracht. Die Schattenwurfprognose erfolgte mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Dieses Programm hat die zu beachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case"- Betrachtung abgebildet. Die „Worst-Case"- Betrachtung stellt auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und den Wegfall von Hindernissen wie z. B. Wäldern etc. ab – d. h. dass die Sonne in dieser Simulation immer und ungehindert scheint, obwohl im realen Fall auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume etc. vorhanden sind, wodurch kein Schattenschlag verursacht würde.

Neben dieser konservativen Annahme haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, sodass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. dem LAI Leitfaden „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" und dem Windenergieerlass NRW von 2018 „auf der sicheren Seite" liegt.

Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist. Über die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, so dass keine Überschreitungen an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA durch eine Fachunternehmererklärung/ -bescheinigung des Anlagenherstellers zu bescheinigen. Der Hersteller hat zu bescheinigen, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, …) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die in der der Genehmigung zugrundeliegenden Schattenwurfprognose zugrunde gelegen hat. Weiterhin ist die entsprechend der max. zulässigen Beschattungsdauer vorgenommene Einrichtung und Programmierung des Moduls nachzuweisen.

Eine Überwachung erfolgt dann durch die Genehmigungsbehörde anlassbezogen im Beschwerdefall.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4.3 Infraschall

„Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, das bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit nachteiligen gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Die im Immissionsschutzverfahren akzeptierten Entfernungen der WEAs zur nächstgelegenen Wohnbebauung beruhen auf einer veralteten Normierung und Gesetzgebung. Nicht grundlos wird in den aktuellen energiepolitischen Strategien eine Entfernung zu Wohngebäuden von mind. 1000 m als Grenzwert angesetzt. Diese Entfernungsrichtwerte wurden im vorliegenden Immissionsschutzverfahren deutlich unterschritten. Festzuhalten bleibt außerdem: Im Immissionsschutzverfahren wurden die konkret für unseren Hof erwartbaren gesundheitlichen Belastungen und Beeinträchtigungen nicht geprüft. Wir bezweifeln daher die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und fordern die Versagung der Errichtung der beiden WEA."

„Schließlich ist die Einhaltung der Betreiberpflichten auch aufgrund der von den WEA ausgehenden Infraschallimmissionen nicht sichergestellt. Auch wenn nach den obigen Ausführungen hinsichtlich der hörbaren Schallimmissionen keine Überschreitung der Richtwerte für (hörbare) Schallimmissionen am Wohnhaus der Anwohner und Einwendungsführer angenommen werden sollte, liegt jedenfalls eine

unzulässige Beeinträchtigung durch Infraschallimmissionen vor, welche als gesundheitsschädlich anzusehen ist.

• Auftreten von Infraschall

Es dürfte unstreitig sein, dass WEA Infraschall verursachen. Zudem ist erwiesen, dass sich der von Windenergieanlagen allgemein und auch den streitgegenständlichen Anlagen ausgehende Infraschall dadurch deutlich vom sonstigen Infraschall unterscheidet, dass er auf ganz bestimmten, trennscharfen, sog. Diskreten Frequenzlinien verläuft, die durch den jeweiligen Rotordurchgang am Turm verursacht werden und die sog. Flügelharmonischen repräsentieren. Die deutliche Unterscheidung vom sonstigen in der Umgebung vorherrschenden Infraschall ist messtechnisch belegt und eindeutig dokumentiert. Neben den Messungen der Aunio Group aus Finnland sind mittlerweile auch in Deutschland an mindestens 10 Standorten Messungen mit Geräten der Aunio Group vorgenommen worden, die allesamt das Auftreten des speziellen, von WEA ausgehenden Infraschalls mit starken Schalldruckpegeln gerade auch im Frequenzbereich oberhalb von 0,1 Hz – 18 Hz belegen konnten, wie dem entsprechenden Abschlussreport der Firma Aunio zu entnehmen ist. Die Wirkweise ist dabei verallgemeinerungsfähig, da sie auf der heute gängigen Rotorgröße und der rotierenden Betriebstätigkeit der WEA beruht. Es ist mit den benannten Untersuchungen auch des BGR ebenfalls belegt, dass Infraschall im üblichen Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern von ca. 300 Metern bis 3 km und sogar darüber hinaus mit ganz erheblichen Schalldruckpegeln von mindestens etwa 60 dB (ungefiltert) auftritt und sich auch die Wohnhäuser der Einwendungsführer, welche sich in Entfernungen zwischen 460 Metern und 2 km befinden, eindeutig im Einwirkungsbereich der von den Anlagen ausgehenden Infraschallwellen liegen.

1. *Report Aunio als Anlage 3*
2. *Bewertung der gesundheitlichen Wirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen – Eine Zusammenstellung nationaler und internationaler Erfahrungen über die Wirkungen von Schall/Infraschall – Prof. Dr. Werner Mathys als Anlage 4*

Dies entspricht auch den Erkenntnissen, welche beispielsweise aufgrund der im Jahr 2017 in Finnland durchgeführten Messkampagne, die ebenfalls eindeutige Beweise für Infraschallimmissionen von WEA mit hohen Schalldruckpegeln ergeben hat. Die Studie belegt eindeutig, dass Windkraftanlagen Infraschallwellen auslösen, die deutlich von dem in der Natur vorkommenden Infraschall zu unterscheiden sind, erhebliche Schalldruckpegel aufweisen und eine solche Reichweite haben, dass sie ganze Regionen überdecken und sich auch in Entfernungen von mehreren Kilometern nicht signifikant abbauen.

Vgl. Aunio Group, Finnland, Infrasound from windturbines is a new signal in the environment als Anlage 5

Dass der von WEA ausgehende Infraschall üblicherweise unterhalb der menschlichen Wahrnehmungs-schwelle liegt, insbesondere nämlich zwischen 0,1 und 18 Hz und gerade auch im Bereich zwischen 0,1 und 8 Hz, ist zutreffend. Dies kann und darf jedoch nicht mit einem Nichtvorhandensein und einer mangelnden gesundheitlichen Gefährdung und Beeinträchtigung gleichgesetzt werden. Hinsichtlich des Auftretens von Infraschall ist die TA Lärm in der aktuellen Form nämlich nicht in der Lage, diese mittels des betrachteten A-Filter – Schalldruckpegels zu erfassen. Die Schallleistungspegel, die bei dem Betrieb von WEA erreicht werden, bewegen sich zwischen etwa 88 dB (ungefiltert) bei einer Grundfrequenz von 3,2 Hz (etwa eine alte 30 KW- Anlage) und über 120 dB bei einer Grundfrequenz von 1,2 Hz (etwa eine moderne 5 MW- Anlage).

Die Einwirkungspegel bauen sich selbst über kilometerweite Entfernungen nur sehr geringfügig ab, so dass selbst in 10 Km Entfernung noch Einwirkungspegel von etwa 30 dB (3,2 Hz) und 60 dB (1,2 Hz) aufschlagen. Im unmittelbaren Umfeld der Anlage, etwa bei 1 – 2,5 km Entfernung, bewegen sich die

Einwirkungspegel zwischen etwa 55 und 100, teilweise bis zu 120 dB. Des Weiteren treten erhebliche Frequenzspitzen auf, die um 10 dB und mehr aus dem Grundrauschen hervortreten.

Nach der unten näher in Bezug genommenen Langzeitmessung-Studie VTT wurden aktuell in Finnland bei Anlagentypen sogar Infraschallpegel von bis zu 102 dB in Entfernungen bis zu 2,5 km gemessen. Für die Ermittlung und Bewertung des nicht hörbaren Infraschalls sind die TA- Lärm insbesondere mit dem jeweils vorgegebenen A-Filter und die hierzu ergangenen DIN- Vorschriften, darunter auch die DIN 45680 grundsätzlich nicht anwendbar, da auch die DIN 45680 erkennbar erst ab 8 Hz überhaupt beginnt, den tieffrequenten bzw. Infraschall zu berücksichtigen.

Vgl. DIN 45680 – 1997-03

Gem. Ziff. 1 der TA- Lärm dient zudem die TA-Lärm als auch die DIN 45680-1997-03 lediglich dem Schutz vor und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Auch aus Ziff. 2 der TA- Lärm geht eindeutig hervor, dass sich der Regelungsbereich nur auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche erstreckt. Geräusche sind indes nur hörbare Schallschwingungen, wobei der hörbare Frequenzbereich hinsichtlich der Höhe unten mit etwa 16 Hz und oben mit ca. 20.000 Hz angegeben wird. Eine entsprechende Definition findet sich auch in der DIN 1320, Akustische Begriffe.

Landmann/ Rohmer, UmwR, § 3 BImSchG, Rdn. 63 mwN; Jarass, BImSchG, § 3, Rdn. 5;

Aus diesem Grund wird beispielsweise auch Ultraschall, bei dem es sich ebenfalls um nicht hörbare Schallwellen handelt, nicht als Geräusch, sondern als Strahlen behandelt.

Landmann/ Rohmer, UmwR, § 3 BImSchG, Rdn. 67;

Aus den gleichen Gründen handelt es sich auch bei nicht hörbarem Infraschall nicht um ein Geräusch, sondern um sonstige Schallwellen, die dem Anwendungsbereich der TA- Lärm nicht unterliegen. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Ziff. 7.3, weil es auch dort nur um die Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche, also um tieffrequente Schallwellen im hörbaren Bereich und die hierdurch ausgelösten nachteiligen Umweltauswirkungen geht. Auch in der Einleitung der DIN 45680 wird eindeutig auf die Hörschwelle und deren Überschreitung abgestellt und die Bewertungsmethoden an der „gehörgerechten Beurteilung“ tieffrequenter Geräusche ausgerichtet.

Im Übrigen liegt ein neuer Entwurf der DIN 45680 in Gestalt der E DIN 45680:2020-02 vor, der gerade hinsichtlich des Frequenzbereiches von 0 – 8 Hz ein ergänzendes Verfahren hinsichtlich der Messung von Infraschall vorsieht, da dieser nicht in der bisherigen DIN oder der TA Lärm berücksichtigt wird. Auf Seite 28 wird Folgendes ausgeführt:

„C.7 Ungefilterte Messung für Forschung und Umweltmedizin Aus medizinischer Sicht ist anzumerken, dass es immer mehr evidente Hinweise und wissenschaftlich belastbare Untersuchungen zu Wirkungen im niederfrequenten Schallbereich und im tieffrequenten Schallbereich auch deutlich unter 8 Hz auf unterschiedliche Regionen und Organsysteme des menschlichen Körpers gibt, die unabhängig von ihrer Wahrnehmbarkeit physiologisch wirksam sind und deren Bedeutung aus umweltmedizinischer Sicht ein Forschungsfeld darstellen kann. Um diese Forschung vergleichbar standardisiert zu ermöglichen und auch diesem Schallbereich der Akustik objektive Aussagen über eine physiologische Belastung zu ermöglichen, bedarf es hier des linearen Messverfahrens der Schalldruckpegel in hoher Auflösung der Zeit und der Frequenz vor Ort. Die aktuelle Ausrichtung der DIN 45680 ist auf die geltende TA Lärm [4] abgestimmt und somit nicht geeignet diese Schallbereiche wissenschaftlich umfassend zu beschreiben. Liegen umweltmedizinisch nachvollziehbare Beschwerdekonstellationen vor, kann das aktuelle Dokument unterhalb von 8 Hz nicht verwendet werden. Es sollte dann ein (lineares, unbewertetes) Messverfahren, welches das Maximum an Informationsgewinn ermöglicht, verwendet werden.“

Entwurf DIN 45680:2020-02 als Anlage 6

Kaum deutlicher könnte die Auffassung der Einwendungsführer, die TA-Lärm als auch die weiter von Genehmigungsbehörden und Gerichten herangezogenen DIN Vorschriften sind nicht in der Lage, eine Infraschallbelastung überhaupt darzustellen, bestätigt werden. Die in anderen Verfahren von den Genehmigungsbehörden sowie den Beklagten in zahllosen Gerichtsverfahren perpetuierend eingeforderte Bindungswirkung der TA-Lärm auch für Infraschall gilt auf Grund der Nichtberücksichtigung des Infraschallbereiches von 0,1 – 8 Hz jedenfalls nicht, da dieser Bereich bisher nicht einmal ansatzweise betrachtet, geschweige denn von technischen Anleitungen umfasst worden ist.

Unter Berücksichtigung des vorgelegten Entwurfs der DIN 45680:2020-02 ist demnach auch der Nachweis einer Nachbesserungspflicht durch den Gesetzgeber evident. In Bezug auf die Entfernung von etwa 460 Metern bis zu 3 km im hier vorliegenden Fall zu den Wohnhäusern der Anwohner und der Einwendungsführer sowie dem Auftreffen von erheblichem Infraschall auch in diesen und sogar noch größeren Entfernungen verweisen wir zudem auf entsprechende Messungen der Aunio Group in diversen Wohnhäusern in einer Entfernung zwischen 500 Metern und mehr als 2 km zu Wohnhäusern.

Diese Logger übermittelten die gemessenen Daten an die Aunio Group, welche eine entsprechende Auswertung vornahm. Diese Messungen belegen, dass der von WEA verursachte Infraschall gerade deutlich und messbar aus dem Grundrauschen des Infraschalls, welches bspw. durch Blätterrauschen verursacht wird, hervortritt.

Vgl. Report Aunio

Damit ist auch die Behauptung widerlegt, von WEA verursachter Infraschall trete allenfalls in einer Entfernung von 300 Metern um WEA auf und sei in einer Entfernung von 700 Metern nicht mehr vom sonstigen Infraschall zu unterscheiden.

Zudem drängt sich die gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung des Infraschalls aktuell immer mehr auf. So hat sich jüngst das Bundesamt für Geologie und Rohstoffe (BGR) hinsichtlich seiner Ermittlungen des Infraschalls im Jahr 2004 massiv korrigieren müssen. Die damals errechneten Einwirkungspegel waren offenbar um etwa 37 dB zu hoch. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass bereits bei deutlich geringeren Einwirkungspegeln als bisher angenommen, nämlich schon bei etwa 60 dB, ganz erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen geschildert werden. Da die Untersuchung des BGR bereits etwa 17 Jahre zurückliegt, waren Gegenstand der Untersuchung zudem deutlich kleinere Anlagen als heute. Insofern ist wissenschaftlich unumstritten, dass sich die Immissionen mit der zunehmenden Größe der Rotoren und der abnehmenden Drehgeschwindigkeit unter gleichzeitiger Zunahme der Lasten und verdrängten Luftmassen immer mehr in den Infraschallbereich verlagern.

Dies bedeutet, dass sich die Frage der Gesundheitsbeeinträchtigung deutlich verschärft hat. Während das BGR nämlich schon bei Einwirkungen von 60 dB von drohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausging, dürfte heute tatsächlich mit Einwirkungspegeln von 100 dB und damit von erheblich höheren Einwirkungen auch durch die hier beantragten Anlagen auszugehen sein. Dies wird durch die Messstudie des VTT letztlich auch bestätigt. Größenordnungen von etwa 40 dB Differenz stellen in der Akustik aber ganze Welten dar, der Wert wird nahezu verdoppelt, so dass es auch zu völlig anderen und gewichtigeren Einwirkungen kommt, hinsichtlich derer das Auftreten gesundheitlicher Beeinträchtigungen daher erst recht plausibel ist.

Offensichtlich sind auch alle sonstigen Untersuchungen, insbesondere auch von staatlichen Stellen und Ministerien, die in entsprechenden Leitfäden und Faktenpapieren niedergelegt wurden, nicht auf diesen Fehler gekommen. Dies belegt entweder die mangelnde Kompetenz sämtlicher mit der Materie befasster

Stellen oder aber eine willfährige und allein ergebnisorientierte Handhabung der Angelegenheit, bei der eine detaillierte Überprüfung überhaupt nicht vorgenommen wurde. Es handelt sich um einen nicht zu akzeptierenden Vorgang, der unmittelbar die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit tausender betroffener Anwohner berührt und der dazu geführt hat, dass die tausendfachen Schilderungen von Anwohnern über – teils schwere – gesundheitliche Beeinträchtigungen ständig ungehört vom Tisch gewischt wurden. Beweisanträge und Sachverhaltsaufklärungsanträge in verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren sind regelmäßig abgewiesen worden. Man hat schlicht bewusst die Augen vor den Tatsachen verschlossen, weil man sie aus politischen Gründen nicht wahrhaben wollte. Im Hinblick auf den vorliegenden Fall ist jedenfalls festzustellen, dass die den Infraschall betreffenden Beurteilungsgrundlagen und auch die Schallimmissionsprognosen diesbezüglich völlig ungeeignet sind und damit jedenfalls nicht auf der sicheren Seite liegen. Damit ist eine Einhaltung der Betreiberpflichten auch insofern derzeit nicht hinreichend sichergestellt und zwar in einem Punkt, der unmittelbar die grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit betrifft.

• Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall

Gleichzeitig sind auch die Auswirkungen des von WEA ausgehenden Infraschalls Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen, die den Wirkungszusammenhang zwischen Infraschallimmissionen einerseits und den geschilderten Beeinträchtigungen und Symptomen von Anwohnern andererseits plausibel erklären und begründen.

1. *Leventhall HG. Low frequency noise and annoyance Noise Health. 2004; 6(23): 59±72. PMID*
2. *Shepherd D, McBride D, Welch D, Dirks KN, Hill EM. Evaluating the impact of wind turbine noise on health-related quality of life. Noise Health. 2011; 13(54): 333±9. https://doi.org/10.4103/1463-1741.85502 PMID: 21959113*
3. *Farbound A, Crunkhorn R, Trinidade A. `Wind Turbine Syndrome': 102ft he102 fiction? J Laryngol Otol. 2013;127(3): 222±6. https://doi.org/10.1017/S0022215112002964 PMID: 23331380*
4. *Enbom H, Enbom IM. Infrasound from wind turbinesÐan overlooked health hazard. Lakartidningen.2013; 110(32±33): 1388±9. PMID: 23980375*

Es kann weiter festgestellt werden, dass übereinstimmend Symptome wie vertikaler Nystagmus, Schwingungsgefühl, Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe auftraten. Weiter wurden ein Anstieg des Blutdrucks oder eine Herzratenveränderung beobachtet.

Zusammenfassend handelt es sich um zahlreiche und gravierende Beschwerden und Symptome, wobei solche, die das Ohr betreffen, nur wenige von vielen Symptomen darstellen, beispielsweise ein Druck auf den Ohren oder Tinnitus.

Die Symptomatik wird medizinisch damit erklärt, dass die Infraschallwellen einen Druck auf die sog. Otolithenorgane ausüben, die für das menschliche Gleichgewichtssystem und -gefühl von erheblicher Bedeutung sind. In der Folge kann es dann zu entsprechenden Schwindelgefühlen, aber auch verwandten, weiter diffusen Krankheits- oder Befindlichkeitsstörungen kommen. Die Phänomene sind insbesondere in einem geschlossenen System festzustellen, welches in dem umbauten Raum eines (Wohn-)Hauses zu sehen ist. Es besteht eine direkte Vergleichbarkeit zwischen dem Druck, der durch von WEA ausgehendem Infraschall auf das otolithische System ausgeübt wird und solchem, der durch eine Beschleunigung des Körpers, beispielsweise in einem Flugsimulator, ausgelöst wird. Es ist im Einzelnen dargelegt und bewiesen, dass insbesondere Infraschallwellen unter 1 Herz einen entsprechenden Druck entfalten, der bei einem Schalldruckpegel von etwa 54 dB sogar dreimal so hoch ist, wie bei einer

Beschleunigung in einem Flugsimulator von 5 m/s2. Eine solche Beschleunigung wiederum führt zu einem Druck auf das otolithische System, der bei einer hohen Prozentzahl der ausgesetzten Personen zu den vorbeschriebenen gesundheitlichen Phänomenen führt und daher von der U.S. Navy als sog. Nauseogenic region beschrieben wird. Es liegt daher auf der Hand, dass von Infraschallemissionen von Windkraftanlagen ebenfalls genau diese Symptome ausgelöst werden.

1. *Schomer et al., A theory to explain some physiological effects 103ft he infra sonic emissions at some wind farm sites als Anlage 7*
2. *Infraschall und vibroakustisches Syndrom – Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang, Zeitschrift Umwelt. Medizin. Gesellschaft Ausgabe 1/2019 als Anlage 8*
3. *Beurteilung der Infraschall Diskussion aus der Sicht eines Biologen", Dr. Wolfgang Müller als Anlage 9*

Eine weitere Untersuchung der physikalisch technischen Bundesanstalt (PTB) hat durch entsprechende Magnetresonanz Tomographie-Aufnahmen belegen können, dass Infraschallimmissionen, die unterhalb der subjektiven Wahrnehmungsschwelle liegen, pathologisch nachweisbare Auswirkungen auf die Hirnaktivität entfalten, die maßgeblich für die emotionale und autonome Steuerung des menschlichen Organismus verantwortlich sind. Es wird die Schlussfolgerung angestellt, dass gerade der Konflikt zwischen subjektiv fehlender Wahrnehmung und objektiver Einwirkung auf den menschlichen Organismus Stresssymptome hervorgerufen werden.

Weichenberger et al., Altered cortical and subcortical connectivity due to infra-sound administered near the hearing threshold ± Evidence from fMRI als Anlage 10

Ferner ist allgemein bekannt, dass weltweit eine Vielzahl von Anwohnern genau über diese beschriebenen Symptome klagen, was bereits zu eigenen medizinischen Begrifflichkeiten, wie der sog. VAD (vibra acoustic desease) oder dem sog. WTS (Wind Turbine Syndrom) geführt hat. Die weiteren von den Einwendungsführern angeführten Untersuchungen und Studien belegen plausibel und wissenschaftlich hergeleitet einen eindeutigen Wirkungszusammenhang zwischen dem von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschall einerseits und erheblichen Belästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen andererseits, wie insbesondere durch Weischenberger, Schomer, Leventahl, Enbohm, Shephard.

Immer weitere Studien, wie von Prof. Vahl und Steven Cooper, werden veröffentlicht und legen – ebenfalls wissenschaftlich hergeleitet und belegt – die übereinstimmend diagnostizierten Gesundheitsbeeinträchtigungen dar. Insb. von Prof. Vahl wird dabei die Einwirkung und Beeinträchtigung des Herzmuskels beleuchtet und festgestellt, dass auch bei nicht wahrnehmbaren Infraschall eine Beeinträchtigung und Schädigung des Herzmuskels auftritt.

Beweis:

1. *Studie Professor Christian-Friedrich Vahl, Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Johannes Gutenberg Universität Mainz als Anlage 11*
2. *ZDF- Sendung „Infraschall – Unerhörter Lärm" im Rahmen der Dokumentationsreihe planet e. https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall-unerhoerter-laerm-100.html,*
3. *Zusammenfassung der Sendung „Infraschall – unerhörter Lärm" als Anlage 12*

Darüber hinaus sind am 01.07.2021 in der ASU – Zeitschrift für medizinische Prävention, Ausgabe 07/2021, die von Dr. W. Roos und Dr. C. Vahl durchgeführten Untersuchungsergebnisse sowie die Ergebnisse der bisherigen Forschung hinsichtlich der durch Infraschall verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen gerade im Bereich unter 8 Hz veröffentlicht worden.

Gegenstand des Aufsatzes ist das pathogene Potenzial von Infraschall aus technischen Quellen, welches in der Öffentlichkeit und Politik erheblich unterschätzt wird. Die häufigsten Emittenten sind Windenergieanlagen, deren rascher Ausbau eine zunehmende Zahl von Anwohnern mit Druckimpulsen großer Reichweite konfrontiert.

Die Studie stellt gleich zu Beginn fest:

„Infraschall wird als Stressor empfunden und mit Anpassungs- und Abwehrreaktionen beantwortet. Angriffspunkte für toxische Wirkungen sind erkennbar a) auf zellulärer Ebene, wobei Membranprozesse besonders empfindlich reagieren. Dies führt zu Störungen der Mikrozirkulation, der Muskelkontraktion und beim neuronalen Signaltransfer. B) Im Herz-Kreislauf-System bewirken die unter a) genannten Effekte eine verminderte Effizienz des Herzmuskels, gepaart mit zentral ausgelöster Bradykardie, Hypertonie und vermindertem Herz-Zeit-Volumen. C) Die Signalrezeptoren des Gleichgewichtssystems empfangen Infraschall als Störsignal und lösen ein Kinetose-ähnliches Krankheitsbild aus. D) Im Gehirn erfolgt die Perzeption von Infraschall unbewusst in Arealen, die an der Kontrolle autonomer Funktionen (u.a. Atemfrequenz und Blutdruck) und an der emotionalen Kontrolle beteiligt sind.

Die heute verfügbaren Erkenntnisse begründen ein wesentliches Gesundheitsrisiko für Infraschall-exponierte Personen. Staatlich veranlasste Studien an Windenergieanlagen lassen die steilen Druckimpulse der realen Emissionen bisher außer Acht. Erforderlich sind ausreichende Sicherheits-abstände und weitere Forschung zur Etablierung von Dosis(Energie)-Wirkungs-Kurven für die Leitsymptome.“

ASU – Zeitschrift für medizinische Prävention, Ausgabe 07/2021, W. Roos und C. Vahl, Infraschall aus technischen Anlagen als Anlage 13

Die Autoren haben Forschungsergebnisse über konkrete Wirkungen von Infraschall auf Menschen und Säugetiere zusammengestellt, eigene Untersuchungen angestellt und nach belegbaren und plausiblen Kausalzusammenhängen hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigung untersucht, um so eine kausale Analyse von Infraschallwirkungen darstellen zu können, so dass auch eine fachwissenschaftliche Grundlage vorliegt.

Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Wahrnehmung von Infraschall als Stressor durch den Menschen und Säugetiere insgesamt vorliegt.

Auf zellulärer Ebene wurde die Störung von Membranprozessen nachgewiesen. Das Herz-Kreislauf-System reagiert auf Infraschall auf zwei Ebenen. Einerseits kommt es zu Störungen der für die Kontraktion erforderlichen Membranprozesse und der Mikrozirkulation im Myokardgewebe, deren Folge eine verminderte Durchblutung und Effizienz des Herzmuskels ist. Hinzu kommt die zentral koordinierte Stressabwehr, die einen Abfall der Herzfrequenz bei steigendem Blutdruck und vermindertem Herzzeitvolumen bewirkt, wodurch eine Herzinsuffizienz beim Menschen ausgelöst werden kann. Zudem entsteht im Innenohr ein Krankheitsbild ähnlich einer Kinetose.
Im Gehirn erfolgt die Wahrnehmung von Infraschall in definierten Bereichen, die an der Kontrolle autonomer Funktionen (u. a. Atemfrequenz und Blutdruck) und an der emotionalen Kontrolle beteiligt sind. Die Aktivierung dieser Areale geschieht ohne bewusste Wahrnehmung, was wiederum das Auftreten von Schlafstörungen und weiteren stressähnlichen Symptomen im Schlaf bei Infraschall exponierten Personen wie den Anwohnern von WEA erklärt.

Soweit bisherige epidemiologische Studien keine statistischen Zusammenhänge zwischen den Infraschallimmissionen von WEA und bestimmten Erkrankungen (Schäden des Herz-Kreislauf-Systems, Diabetes, Bluthochdruck, Schlafstörungen) bei Anwohnern bestätigen konnten, liegt die Ursache

regelmäßig bereits in einem fehlerhaften Untersuchungsrahmen. Bei den Untersuchungen wurden die erhobenen Gesundheitsdaten mit den am jeweiligen Wohnort der Betroffenen gemessenen Schalldruckpegel verglichen. Maßstab war insofern eine A-Bewertung, das heißt eine Messung im hörbaren Bereich oberhalb von 20 Hz. Der Infraschall von den WEA und damit auch die Peaks zwischen 1 und 8 Hz wurden also generell nicht erfasst und das durch diese verursachte Gesundheitsrisiko war damit nicht einmal Gegenstand der früheren Analysen.

In der VTT-Studie wurde nach den Autoren des Beitrags in der Zeitschrift ASU zwar der Frequenzbereich auch unter 8 Hz erfasst, jedoch in Form von Terzspektren. Letztere bestehen aus Mittelwerten des Schalldrucks über festgelegte Frequenzbereiche jeweils vom Umfang einer Terz. Durch die Mittelwertbildung haben die von WEA ausgehenden steilen Peaks des Schalldrucks, die bei charakteristischen und von der Drehzahl der Anlagen abhängigen Frequenzen auftreten, nur einen geringen Einfluss auf das Messergebnis. Damit wurde die für gesundheitliche Beeinträchtigungen entscheidende Signatur „geglättet". Wie von den Verfassern des Aufsatzes in der Zeitschrift ASU dargestellt, zeigten die entsprechend diesem künstlichen Infraschall ausgesetzten Anwohner keine wesentlichen Beschwerden, auch wenn der aufgezeichnete Schall im Blindversuch für einige Minuten auf sie einwirkte. Demgegenüber berichteten unter realen Bedingungen 15 % der Anwohner bis zu einer Entfernung von 2,5 km zu den Anlagen über gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Die im Auftrag des Bundesumweltamts im Jahr 2020 durchgeführte Experimentalstudie, bei welcher Testpersonen mit Infraschall (3–18 Hz) in Form von Sinuswellen beschallt wurden und bei der die Probanden demnach ebenfalls künstlich hergestelltem und „vereinfachtem" Infraschall ausgesetzt wurden, kann eine nicht vorhandene Gesundheitsschädigung von Anwohnern durch WEA ebenfalls nicht bestätigen. Der dort erzeugte Infraschall kommt in der Praxis kaum vor und ist dem von Windenergieanlagen ausgehenden nicht vergleichbar, wie Dr. Vahl und Dr. Roos unter Bezugnahme auf die Autoren der Studie UBA selbst ausführen.

Zur Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls können folglich die regelmäßig von den Betreibern der Anlagen, den Genehmigungsbehörden und auch den Verwaltungsgerichten zitierten Studien keine Ergebnisse dergestalt liefern, dass keine Gesundheitsbeeinträchtigung durch den von WEA tatsächlich ausgehenden Infraschall auf den maßgeblichen, trennscharfen, diskreten Frequenzlinien verursacht wird. Im Gegenteil ist unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands von erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den tatsächlich von WEA verursachten Infraschall auszugehen.

Entsprechende Kurzzeitstudien, welche zudem ebenfalls nur künstlichen Infraschall in Form von Sinuswellen nutzen, haben demnach keine Aussagekraft bezüglich des von WEA ausgehenden Infraschalls. Hierbei bleiben Wirkungen unerkannt, die in der Realität bei längerer oder chronischer Einwirkung auftreten. Deshalb ist die chronische Einwirkung von Infraschall im Schlaf als besonders problematisch zu bewerten.

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass von WEA verursachter Infraschall bzw. rasche Änderungen des Schalldrucks das eigentliche Gefahrenpotenzial darstellen und weniger Absolutwerte. Während pulsfreies Infraschallrauschen, wie das aus natürlichen Quellen nicht belästigend wirkt, lösen fluktuierende, abrupte Druckänderungen sehr wahrscheinlich die genannten Beschwerden von Anwohnern aus. Deshalb muss bei der Beurteilung einer Gesundheitsgefahr der oft erhebliche, durch den Wind selbst verursachte Schalldruck von der pulshaltigen Emission der rotierenden Anlage unterschieden werden.

ASU – Zeitschrift für medizinische Prävention, Ausgabe 07/2021, W. Roos und C. Vahl, Infraschall aus technischen Anlagen

Die Schlussfolgerung der fachlichen Einschätzung von Dr. Roos und Dr. Vahl lautet demgemäß:

„Die vorgenannten Angriffspunkte und Wirkungen auf verschiedene biologische Systeme begründen aus ärztlicher Sicht ein substanzielles Gesundheitsrisiko für Infraschall-exponierte Personen… . Die Gesamtschau der heute gesicherten Erkenntnisse – einschließlich der noch unvollständigen Daten – begründet die Sorge vor ernsthaften Gesundheitsrisiken. Es gehört zu den Grundsätzen präventiver Medizin, gesundheitliche Bedrohungen im Entstehen zu erkennen und abzustellen, bevor negative Wirkungen eskalieren.“
Nach alledem liegt zumindest ein erheblicher Gefahrenverdacht vor, welcher ein Einschreiten der zur Entscheidung berufenen Gerichte und auch der Genehmigungsbehörden nach den Grundsätzen der Gefahrenabwehr erfordert.

Aus diesen Gründen fordern die Autoren:

- *den in Bayern gültigen Sicherheitsabstand zu Wohnsiedlungen der 10fachen Anlagenhöhe als Untergrenze für den Anlagenbetrieb anzusetzen (vorliegend 2 km)*
- *Messungen im Frequenzbereich zwischen 0 und 8 Hz als verbindlich festzusetzen*
- *die Bewertung von Infraschallwirkungen unabhängig von der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle des Menschen vorzunehmen*
- *einen Nocebo-Effekt hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anwohnern auszuklammern, solange für experimentell dokumentierte Wirkungen und die von Anwohnern berichteten Erkrankungen keine Dosis(Energie)-Wirkungs-Kurven vorhanden sind.*

Darüber hinaus können die von den WEA auf die umgebende Wohnbevölkerung ausgehenden negativen Auswirkungen aufgrund von Infraschallwellen, welche von allen Anlagen heutiger Bauart und mithin auch den Streitgegenständlichen ausgehen werden, auch durch die Vielzahl vergleichbarer Fälle belegt werden. Die immer gleichen Belästigungen und gesundheitlichen Symptome nach Maßgabe der obigen Darstellung treten nämlich auch in zahllosen Fällen bei in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen wohnenden Menschen auf, wobei das Auftreten der Beschwerden eindeutig mit der Betriebsaufnahme einherging und eine Linderung der Beschwerden eintritt, sobald sich die betroffenen Menschen aus dem Einwirkungsbereich der Anlagen entfernen. Die entsprechenden eidesstattlichen Versicherungen von Anwohnern wurden bereits mehrfach auch in Verfahren unter Beteiligung des Kreis Lippe vorgelegt und sind diesem bekannt, so dass auf eine nochmalige Vorlage verzichtet wird. Dennoch machen sich die Einwendungsführer erneut die Darstellungen zu eigen und zum Gegenstand ihres Vortrags.

Es sei nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass dem Unterzeichner ständig neue Fälle gravierender Gesundheitsbeeinträchtigungen gerade nach längerfristiger Aussetzung des von WEA ausgehenden Infraschalls nach mehreren Monaten oder Jahren geschildert werden, die unter anderem wegen Schlafstörungen sowie Erschöpfungs- und Depressionssyndromen sogar zu einer stationären klinischen Aufnahme geführt haben. Auch darüber hinaus werden in zahlreichen Fällen schwerste Gesundheitsbeschädigungen berichtet, von den niederschwelligeren Störungen des Wohlbefindens durch Kopfdruck, erhöhten Blutdruck, Schwindel, Beklemmungen etc. einmal abgesehen.
Indes kommt es letztlich nicht einmal darauf an, ob die entwickelten Gesundheitssymptome tatsächlich auf den von den WEA ausgehenden Infraschall zurückzuführen sind oder auf sonstigen Eigenschaften und betriebsbedingten Auswirkungen von WEA, insbesondere auch in ihrem kumulativen Zusammenwirken, beruhen. Ausreichend wäre rechtlich nämlich, dass WEA objektiv und nicht nur aufgrund individueller Empfindlichkeiten zu entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen bzw. Beeinträchtigungen konkret drohen. Ob diese auf direkte physikalische Wirkzusammenhänge zurückzuführen sind oder sich als psychosomatische Folgeerscheinungen bzw. Stresssyndrome infolge der Errichtung und des Betriebs von WEA erweisen, ist dabei unerheblich. Ausschlaggebend ist lediglich, dass die Errichtung und der

Betrieb von Windenergieanlagen nicht nur ausnahmsweise bei Einzelpersonen, sondern bei einer relevanten Bevölkerungsgruppe generell zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

Insofern stellt es eben eine allgemeinkundige Tatsache dar, dass ein erheblicher Teil der Anrainer von Windenergieanlagen und auch der Widerspruchsführer nach obigen Schilderungen unter erheblichen Gesundheitseinbußen zu leiden haben. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass eine Anlage dann, wenn sie bei einem relevanten Bevölkerungsanteil zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt, gegen die Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG verstößt. In diesem Zusammenhang ist die weitere vielbeachtete und gerade auch von Windenergiebetreibern zunächst häufig erwähnte Studie des finnischen Forschungs- und Wissenschaftsunternehmens VTT erschienen. Deren wesentliches Ergebnis lautet, wie oben bereits dargestellt, dass eine gesundheitsschädliche Wirkung des von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschalls nicht festgestellt werden könne. Ein weiteres Ergebnis dieser Langzeitstudie besteht aber auch darin, dass auch noch in einem Umfeld von 2,5 km um die Windenergieanlagen ca. 15 % der Bevölkerung ernsthafte Krankheitssymptome nach deren Inbetriebnahme und der tatsächlichen Aussetzung von Infraschall durch WEA entwickelt haben.

Studie VTT, abrufbar siehe oben

Wir weisen für die Einwendungsführer darauf hin, dass sowohl hinsichtlich der Schall- als auch der Infraschallbelastung die in zivilgerichtlichen Verfahren auf Unterlassung des Anlagenbetriebs oder Schadenersatz zur Entscheidung berufenen Landgerichte, darunter das LG Aurich,

Beweisbeschlüsse des LG Aurich als Anlage 14

die konkreten Schall- und Infraschallimmissionen sachverständig ermitteln bzw. nachmessen lassen, da entsprechende Gesundheitsbeeinträchtigungen gerade nicht ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die allseits bekannte Entscheidung des OLG Schleswig Holstein vom 13.06.2019, Az. 7 U 140/18, so dass unter Berücksichtigung auch der aktuellen Beweisbeschlüsse

des LG Ulm, Beweisbeschluss vom 05.03.2021 als Anlage 15

des LG Essen, Beweisbeschluss vom 20.11.2020 als Anlage 16

sowie des OLG Hamm, Beweisbeschlüsse vom 08.12.2020 als Anlage 17

von einer einheitlichen Rechtsprechungslinie jedenfalls in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung ausgegangen werden kann. Das OLG Hamm hat nämlich durch Beweisbeschluss vom 08.12.2020 in zwei Verfahren, in denen Anwohner auf Grund der unzumutbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen und wesentlichen Beeinträchtigungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Infraschall, welche von diesen schlüssig dargelegt worden waren, ebenfalls entsprechende sachverständige Nachmessungen des Infraschalls angeordnet, obwohl die dortigen Anlagen von den Wohnhäusern der Kläger mindestens Entfernungen zwischen 1.900 und 2.300 Metern aufweisen.

Die grundsätzliche Negierung des von WEA ausgehenden gesundheitsschädlichen Infraschalls durch die Genehmigungsbehörden als auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist nicht gerechtfertigt. Insofern ist es schon grundsätzlich nicht ausreichend, sich auf die Studienlage zu beziehen. Insofern gebietet es die staatliche Schutzpflicht als auch die Grundsätze der Gefahrenabwehr auch den Genehmigungsbehörden im Rahmen des § 5 BImSchG solche Gefahren zu berücksichtigen, die hinreichend wahrscheinlich sind. Eine sachgerechte Aufklärung hat daher auch im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und vor Abschluss einer solchen Klärung eine Genehmigungserteilung zu unterbleiben.

Es ist doch völlig willkürlich, die Augen vor einem solch gewichtigen Vorwurf, der zigtausendfach von Anwohnern erhoben wird, schlicht zu verschließen. Insofern ist auch vorliegend auf Grund der

dargestellten Mängel der Schallimmissionsprognose, in welcher eine Infraschallbelastung pauschal zurückgewiesen wird, sowie der weiteren Mängel und Unzulänglichkeiten der Schallimmissionsprognose hinsichtlich der tatsächlichen Immissionsbelastung, deutlichen Überschreitung der Richtwerte an den Wohnhäusern der Anwohner und Einwendungsführer die Genehmigung zu verweigern.

Ausschlaggebend hinsichtlich einer Gesundheitsbeeinträchtigung dürfte letztlich auch in verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren und Genehmigungsverfahren die Gesamtheit der vielfältigen, von den streitgegenständlichen Anlagen ausgehenden (akustischen) Auswirkungen sein, die dann Stresssymptome und psychosomatische Abwehrreaktionen mit Krankheitswert hervorrufen. Dies wäre nur ein weiterer Beleg des krassen Verstoßes gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot und des Überschreitens der Zumutbarkeitsgrenze, was daher nachvollziehbarerweise zu entsprechenden Stresssymptomen bei den unzumutbar belasteten Anwohnern führen würde.

Sollten nicht alle der von den Anlagen ausgehenden Auswirkungen als Immissionen i.S.d. § 5 BImSchG anzusehen sein, wären die oben ausgeführten Umstände mitsamt der optisch bedrängenden Wirkung und Auswirkungen jedenfalls im Rahmen der Gesamtabwägung jedenfalls im Rahmen des Rücksichtnahmegebots und als drittschützender öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen.

Abschließend: Französisches Urteil Schadenersatz

In Kenntnis der Nichtbindung der deutschen Genehmigungsbehörden und auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf ein aktuelles Urteil des Cour d'appel de Toulouse vom 08.07.2021 zum Aktenzeichen 20/01384 (Urteil Nr. 659/2021) hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen hingewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Berufungsgericht hat zwei Anwohnern von sechs Windenergieanlagen, welche in einer Entfernung zwischen 700 – 1.300 Metern zum Wohnhaus der Kläger errichtet worden sind und in den Jahren 2008 und 2009 ihren Betrieb aufnahmen, auf Grund einer negativen Veränderung des Gesundheitszustands der französischen Kläger infolge des von den Anlagen verursachten tieffrequenten Schalls und Infraschalls, eines hierdurch verursachten Windturbinensyndroms sowie insbesondere auf Grund von Wertverlusten deren Grundstücks einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 128.000,00 Euro zugesprochen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der französischen Kläger wie Kopfschmerzen, Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Schlafstörungen, Tinnitus, Übelkeit und Nasenbluten waren dabei nicht unmittelbar mit der Inbetriebnahme der Anlagen aufgetreten, sondern erst nach und nach im Laufe des fortdauernden Anlagenbetriebs.

Die sachverständigen Untersuchungen und Nachmessungen im Rahmen des französischen Prozesses ergaben, dass die Anlagen an sich „windenergieanlagengemäß" funktionierten, wobei die Schallimmissionen hauptsächlich aerodynamischen und nicht mechanischen Ursprungs waren. Sie werden durch eine turbulente Luftströmung an den Blattspitzen als auch eine Scherung der Luft in dem Moment, wenn die Rotorblätter den Mastfuß passieren, verursacht.

Die französischen Sachverständigen haben Überprüfungen und Messungen gemäß der dort maßgeblichen Normen NF S 31-010 und NF S 31-114 durchgeführt, welche allerdings lediglich Oktavbänder von 125 – 4000 Hz berücksichtigten. Der tieffrequente Bereich zwischen 20 – 100 Hz und insb. auch der Infraschallbereich unter 20 Hz wird demnach (auch) von den französischen Normen nicht umfasst.

Amtlich beglaubigte Übersetzung des französischen Urteils als Anlage 18

Dies deckt sich im Übrigen mit den auch in Deutschland vorhandenen Regelungen und DIN-Vorschriften, insbesondere der derzeit allseitig noch angewandten TA Lärm und der in Bezug genommenen DIN 45680

in der aktuell noch geltenden Altfassung. Auf die obige Argumentation hinsichtlich der erkannten Erforderlichkeit einer Änderung der TA Lärm sowie der DIN 45680 wird nochmals hingewiesen.

Nach den Feststellungen des Cour d'appel de Toulouse ist Infraschall nicht zu hören und konzentriert sich auf Terzbänder zwischen 6,3 – 50 Hz, tritt jedoch auf unterhalb von 6,3 Hz auf. Der kausale Zusammenhang zwischen den tieffrequenten Immissionen, den Infraschallimmissionen und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anwohner, dort als Windturbinensyndrom bezeichnet, sei ein komplexes Phänomen, bei dessen klinischer Ausprägung mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Insgesamt läge jedenfalls ein existenzielles Leiden und eine psychische Notlage der Anwohner vor, also auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Nach alledem ist ein weiterer Erkenntnisfortschritt zu verzeichnen, welcher auch mittelbare Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis und Rechtsprechung in Deutschland haben muss. Das Immissionsschutzrecht ist auch hier ein dynamisches und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterworfenes Recht, welches sich Erkenntnisfortschritten nicht verschließen kann und darf. Bereits bekannte Gesundheitsgefährdungen, hier sogar eine sachverständig und gerichtlich bestätigte gesundheitsschädliche Wirkung des Infraschalls, reichen insofern aus, um im Falle einer Anfechtbarkeit der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung gerade auch zivilrechtlich einer Unterlassungsklage zum Erfolg zu verhelfen und müssen daher auch in Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Nur hierdurch können die Einwendungsführer und auch weitere Anwohner auch in Deutschland gegenwärtig vor der dauerhaften Aussetzung gesundheitsgefährdenden tieffrequenten Schalls und Infraschalls sowie den entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen geschützt werden. Jedenfalls sind vor einer Genehmigung Nachweise zu erbringen, dass die beantragten Anlagen nicht die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung beinhalten, was durch unabhängige, sachverständige Gutachter nachzuweisen ist."

<u>Bewertung der Einwendungen:</u>

Laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt. Die Auffassung, dass Infraschall durch WEA im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt, wird auch durch verwaltungsgerichtliche Urteile untermauert.

„Unbeschadet dessen ist in der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und - soweit ersichtlich - aller anderen Obergerichte geklärt, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall und Körperschall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Vgl. etwa OVG NRW, Urteile vom 27. Juli 2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 49 ff., vom 27. April 2023 - 8 D 368/21.AK -, juris Rn. 187 ff., vom 24. Februar 2023 - 7 D 316/21.AK -, BauR 2023, 1093 = juris Rn. 139 ff., vom 27. Oktober 2022 - 22 D 363/21.AK -, juris Rn. 86 ff., vom 4. Mai 2022 - 8 D 297/21.AK -, ZNER 2022, 424 = juris Rn. 113 f., vom 17. März 2022 - 7 D 303/20.AK -, BauR 2022, 906 = juris Rn. 83 f., und vom 5. Ok-tober 2020 - 8 A 894/17 -, ZNER 2020, 558 = juris Rn. 238 f., Beschluss vom 22. März 2021 - 8 A 3518/19 -, juris Rn. 49 f., jeweils m. w. N., auch auf die Rechtsprechung anderer Obergerichte.

Sämtliche Studien, die der Kläger vorgelegt hat oder die dem Senat anderweitig bekannt sind, sind allenfalls Teil des wissenschaftlichen Diskurses, ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für

relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen.

Vgl. nur OVG NRW, Urteile vom 27. Juli 2023 - 22 D 100/22.AK -, juris Rn. 51 ff., vom 27. April 2023 - 8 D 368/21.AK -, juris Rn. 187 ff., vom 27. Oktober 2022 - 22 D 363/21.AK -, juris Rn. 86 ff., vom 4. Mai 2022 - 8 D 297/21.AK -, ZNER 2022, 424 = juris Rn. 113 f., vom 17. März 2022 - 7 D 303/20.AK -, BauR 2022, 906 = juris Rn. 85 f., und vom 5. Oktober 2020 - 8 A 894/17 -, ZNER 2020, 558 = juris Rn. 240 f.; Beschluss vom 22. März 2021 - 8 A 3518/19 -, juris Rn. 51 f., jeweils m. w. N.; OVG Schl.-H., Urteil vom 28. Juni 2023 - 5 KS 26/21 -, juris Rn. 74 ff.; siehe auch OLG Schleswig, Urteil vom 4. Dezember 2019 - 9 U 152/18 -, NVwZ 2020, 1211 = juris Rn. 45“

Vgl. OVG NRW, 22 D 102/23.AK, Urteil vom 12.01.2024

Weiterhin wird auf die diesbezüglichen Aussagen im WEA-Erlass 2018 verwiesen:
„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ […] „Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können.
Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1 b)

Mit Datum vom 14.03.2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW weiterhin ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte.

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:
„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-

5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der immissionsseitige Höreindruck von WEA als ein „tiefes“ Geräusch resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz und lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt ist [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010, TremAc]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt [z.B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC].

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest und die Rechtsprechung fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019, OVG Münster 7 D 303/20.AK, OVG Schleswig 6 B 47/21].“

Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe, März 2023, S. 178-179

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4.4 Lichtimmissionen

„Reflexion / Stroboskopeffekt

WEA können durch den bewegten Anlagenrotor außer unerwünschten Geräuschen auch störende optische Beeinträchtigungen in der Umgebung verursachen. Bei Sonnenschein können an einer WEA, ähnlich wie auch bei anderen spiegelnden Flächen, störende Reflexionen des Sonnenlichts auftreten. Von derartigen Lichtimmissionen kann eine relevante Belästigungswirkung bei entsprechender Lichtintensität und Einwirkungsdauer an einem Bezugs-/ Immissionsort ausgehen.“

Bewertung der Einwendung:

Bei dem angeführten Stroboskop-Effekt handelt es sich um den sog. „Disco-Effekt“. Damit werden die entstehenden Reflexionen der Sonne an den Rotorblättern bezeichnet. Nach herrschender Meinung und auch nach aktueller Erlasslage stellt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung moderner Windenergieanlagen kein Problem mehr dar.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.4.5 Immissionsschutzverfahren

„Wir stellen die sachgerechte Durchführung des Immissionsschutzverfahrens in Frage, da die genannten Punkte (Naturschutz und Landschaftsbild, Brandschutz, Grundwasser, Lärmwirkung und Umzingelungswirkung) nicht ordnungsgemäß geprüft wurden. Wie ausgeführt, wurden Lärmwirkung und Umzingelungswirkung nur fehlerhaft theoretisch modelliert und zweitens nicht konkret für unser Grundstück und Wohngebäude geprüft. Im Verfahren wurden lediglich die Beeinträchtigungen für die Häuser Istorfer Weg 93a und 85 geprüft, nicht jedoch für unseren Hof. Damit wird die kumulative Wirkung von Lärm, Schattenwurf und Schall in Zusammenhang mit den bereits realisierten und weiteren geplanten Windindustrieanlagen in Wüsten insgesamt aber auch konkret für unser Eigentum nicht angemessen betrachtet. Die optischen Beeinträchtigungen und die gesundheitlichen Belastungen, die von den geplanten WEA ausgehen, werden in der Folge im Genehmigungsverfahren systematisch unterschätzt. Hierin sehen wir den Tatbestand einer mittelbaren Diskriminierung erfüllt und einen Verstoß der Stadt Lemgo gegen das Gleichheitsgebot! Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit der in Istorf lebenden Bürger wird durch die Stadt Lemgo fahrlässig missachtet, zugunsten der privatwirtschaftlichen Profitinteressen Einzelner!“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die insgesamt vorangegangene und nachfolgende Bewertung der Einwendungen zu den einzelnen angeführten Themen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.5 Wasserwirtschaft

„Grundwasser

Weitere Gefährdungen, die von den geplanten Anlagen ausgehen, betreffen das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung der Anwohner via Hausbrunnen. Auch unser Hof wird durch einen solchen Trinkwasserbrunnen versorgt. Im Falle einer Havarie der Anlagen, einer Leckage der Leitung könnten bis zu 750 Liter Öl und 250 Liter Kühlflüssigkeit in den Boden und mithin in das Grundwasser eindringen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung insbesondere der auf die privaten Brunnen angewiesenen Anlieger dar.“

Bewertung der Einwendung:

Das Gebäude (Istorfer Weg 117) wird nach Aussagen der Stadtwerke Lemgo GmbH an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen, sodass der vorhandene Hausbrunnen nur noch für Tränk- und Betriebswasser für den Stall genutzt würde.

Weitergehende Angaben und Informationen, die eine tiefergehende Untersuchung und Bewertung ermöglichen könnten, liegen zu dem in der Einwendung angeführten Hausbrunnen nicht vor.
In dem ehemals durchgeführten Genehmigungsverfahren der WEA LE-11 im Umfeld der beantragten WEA LE-64 wurde der genannte Hausbrunnen daher auch nicht näher betrachtet; dies auch vor dem Hintergrund, dass nach den vorliegenden Informationen das Haus bereits viele Jahre nicht mehr bewohnt wurde.

Vor dem Hintergrund des Anschlusses des Wohngebäudes an das Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung erübrigt sich hier jedoch bereits eine tiefergehende Bewertung des Hausbrunnens.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„WEA können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Wir befürchten, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird."

Bewertung der Einwendung:

Die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Fachbehörde beteiligt. Mit Stellungnahme vom 26.02.2021 und den darin vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurde entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers für den Bau und Betrieb der WEA berücksichtigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wir denken, dass auch von den eingebauten, riesigen Fundamenten aus Beton im Boden Gefahren für die Umwelt entstehen können."

Bewertung der Einwendung:

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Fundament der WEA LE-63 und LE-64 unterscheidet sich in seinen Eigenschaften nicht von den Fundamenten anderer Vorhaben.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Fachbehörde beteiligt. Mit Stellungnahme vom 26.02.2021 und den darin vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurde entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers für den Bau und Betrieb der WEA berücksichtigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Vorbemerkung: Die Trinkwasserversorgung der ausschließlich über Bohrbrunnen verfügenden Anwohner wird einerseits im Falle einer Havarie, eines Brandes und des Abbruchs von Teilen der Anlagen und andererseits durch die Baumaßnahmen und die Flächenversiegelung sowie die Verdichtung des Bodens und das Zuschütten einer naheliegenden, ganzjährig schüttenden Quelle gefährdet.

Hydrogeologie

Gleichzeitig ist offensichtlich, dass entsprechende Probebohrungen gerade am Standort der geplanten WEA 1 neu die eben dort auslaufenden Schichten der roten Wand durchstoßen würden und eine unzulässige Gefahr für das Grundwasser insgesamt als auch die Trinkwasserversorgung der nur über Bohrbrunnen versorgten Anwohner darstellen würde. Gerade durch diese Bohrung könnten während der

Errichtung der Anlage oder des späteren Betriebs Flüssigkeiten in das Grundwasser eindringen. Aus diesem Grund ist die geplante WEA 1 neu an dem nunmehr geplanten Standort nicht genehmigungsfähig. Bereits im Gutachten der GeoDienste GmbH aus dem Jahr 2016 wird vor diesem Hintergrund auf Seite 8 ausgeführt, dass eine Verschiebung des Standortes um 250 Meter nach Nordost erforderlich ist.

Gutachten GeoDienste GmbH 2017 als Anlage 20

Ein erheblicher Umfang dieser unmittelbar östlich an das geplante Fundament der WEA 1 alt angrenzenden Störung/Kluft nebst mangelnder Standsicherheit der Anlage ist mithin nicht ausgeschlossen. Die Nachweispflicht dieser obliegt für die neue Anlage WEA 1 neu insoweit gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG der Ostwind GmbH als Antragsteller, da durch die mangelnde Standsicherheit eine erhebliche Gefahr des Umsturzes sowie letztlich eine Verunreinigung des Trinkwassers und auch der Bohrbrunnen der Einwendungsführer durch giftige Stoffe besteht.

Abschließend wird auf § 5 BImSchG verwiesen, wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen werden können. Der vorbeugende Gefahrenschutz ist somit wesentlicher Teil der Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Der Gefahrenverdacht ist daher als Gefahr im Sinne des BImSchG anzusehen, wenn er durch Tatsachen hinreichend verdichtet ist und eine Schädigung hochwertiger Schutzgüter wie die Gesundheit des Menschen befürchten lässt (vgl. Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, § 5 Rn.60 ff).

Der Zweck des BImSchG gemäß § 1 besteht darin, insbesondere Menschen als auch das Grundwasser vor (auch mittelbaren) schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Maßstab für die Genehmigungsbehörde ist insofern die Erstellung einer Prognose darüber, dass die in § 5 Abs. 1 BImSchG konkretisierten Pflichten erfüllt werden (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar, § 5 Rn. 5), wobei dies für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen gilt.

Insofern muss nicht jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren ausgeschlossen sein. Vielmehr müssen Risiken, die als solche erkannt sind, wie vorliegend die Standsicherheit und die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers der einen Bohrbrunnen nutzenden Anwohner, nach den konkreten Umständen des Falles mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein (vgl. BverwG, Urteil vom 17.02.1978 – I C 102/76 – Bverw-GE 55, 250), wobei je schwerwiegender die zu befürchtenden Schäden sind, desto geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit zu stellen sind.

Nach diesem Maßstab liegt im Falle der Erteilung einer Genehmigung für die Einwendungsführer sowie die Nachbarschaft das erhebliche Risiko schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. sonstiger Gefahren auf Grund der nicht gegebenen Standsicherheit, einer Havarie, einer Leckage der Druckleitungen oder eines Umsturzes der streitgegenständlichen WEA auf Grund des Austritts von wassergefährdenden Stoffen oder eingesetzten Löschwassers in das Grundwasser vor. Diese Gefahr bzw. Beeinträchtigung ist auch erheblich, da nicht nur das übliche Risiko einer Havarie oder eines Umsturzes sowie des Austritts der giftigen Stoffe im Raume steht, sondern dieses gerade durch die mangelnde Standsicherheit an den geplanten Standorten erheblich verstärkt wird.

Durch das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser, welches ebenfalls zu den Schutzgütern des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zählt, durch atypische Verläufe wie eben eine Havarie oder eine oben dargestellte und mithin hinreichend konkrete Gefahr eines Umsturzes auf Grund mangelnder Standsicherheit liegt entweder eine Verletzung der 1. Alternative (schädliche Umwelteinwirkungen) oder der 2. Alternative (sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen, die nicht unmittelbar

betriebsbedingt sind) des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor. Eine trennscharfe Abgrenzung ist insofern nicht erforderlich, da die Vermeidungspflichten identisch sind, vgl. Landmann/Rohmer, § 5 Rn. 124.

Aus den beiden Gutachten der GEODienste GmbH als auch der Ingenieure Herrendörfer&Partner geht unzweifelhaft und im Widerspruch zur ergänzenden hydrogeologischen Stellungnahme Dr. Kerth&Lampe hervor, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage sowie bereits die Gründung und Erstellung des Fundaments der geplanten Anlage schwerwiegende Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Versorgung der Papenhausener Bürger haben. Im Rahmen einer Gesamtabwägung kommen die Gutachten GEODienste GmbH und Herrendörfer&Partner nachvollziehbar für den alten Standort der WEA 1 zu dem Ergebnis, dass aus Sicht der Trinkwassergewinnung durch Bohrbrunnen der Einwendungsführer die Windenergieanlage nicht am Standort WEA 1 alt errichtet werden darf. Dies gilt auf Grund der nur geringen Entfernung zum ursprünglichen Standort der WEA 1 alt auch für den neuen, nur um 53 Meter veränderten Standort. Auf Seite 9 des Gutachtens des Ingenieurbüros Herrendörfer&Partner vom 13.02.2019 wird ausgeführt:

„Ein nicht kalkulierbares Restrisiko für die Bauzeit und im Betrieb auftretende Havarien verbleibt jedoch durch die nicht aufgeklärte Störung/Kluft für die Trinkwassergewinnung aus der unter der gestörten roten Wand verlaufenden Schilfsandsteinschicht. Die Mächtigkeit der roten Wand, die im Anlagenbereich auch als abdichtende Schutzschicht zur wasserführenden Schilfsandsteinschicht dient, bleibt auch offen. … Eine Verlagerung des Standortes, wie von GeoDienste vorgeschlagen, auf einen ungestörten und weniger kritischen Bereich würde dem Schutz des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung entsprechen.“

Die rote Wand streicht am Standort der WEA 1 aus und wird durchschlagen. Auch ist eine Quelle, die ganzjährig schüttet, in unmittelbarer Nähe des Standortes vorhanden, welche als Zufluss auch der Brunnen der Einwendungsführer in Betracht kommt.

Darüber hinaus führen auch die Stadtwerke Lemgo in deren Stellungnahme vom 02.03.2021 auf Seite 2 Folgendes aus: „Trotzdem sollten auch aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet Bad Salzuflen - Retzen grundsätzlich risikominimierende Maßnahmen bei den Baumaßnahmen …. getroffen werden.“

Stellungnahme Stadtwerke Lemgo als Anlage 21

Diese Aussage basiert auf dem Umstand, dass Papenhausen durch die Schilfsandsteinschicht bei km 2 als Grundwasserleiter versorgt wird, insb. auch die Hausbrunnen der Papenhauser Bürger. Da jedoch bislang die von den Gutachtern Dr. Kerth und Lampe die auslaufende Schilfsandsteinschicht im Bereich der Windenergieanlagen nicht berücksichtigt bzw. erkannt worden ist, liegt das Gutachten nicht auf der sicheren Seite, es ist von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Die rote Wand weist demnach an dem vorgesehenen Standort keine Mächtigkeit von 20-30 Metern auf.

Für den Standort der WEA 2 wären überdies ebenfalls entsprechende Bodenuntersuchungen durch geoelektrische Sondierungen in tieferen Schichten erforderlich, bevor eine Genehmigung aus Sicht der Standsicherheit und des Trinkwasserschutzes erteilt werden könnte. Die oben bereits ausführlich dargestellten weiteren Hindernisse durch Schall, Infraschall und eine optisch bedrängende Wirkung könnten indes hierdurch nicht beseitig werden, so dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Fernerhin werden selbstverständlich weiterhin diverse wassergefährdende Stoffe im Rahmen des Anlagenbetriebs eingesetzt. Dies gilt insbesondere einerseits für die Kühlmittel Glysantin-G05-111 und Zerex-G05 mit 250 Litern, andererseits für Öl Castrol Optigear Synthetic X320/X320 WTO, Exxon Mobilgear SHC 320 , Shell Omala S4 GX 320, AMSOIL PTN 320 une Castrol Optigear Synthetic A320540 mit einer Menge von 750 Litern. Beide Stoffe sind als wassergefährdend eingestuft.

Im Falle einer Havarie der Anlagen, einer Leckage einer Leitung oder eines Umsturzes auf Grund der nicht sichergestellten Standsicherheit infolge des nicht für die Errichtung geeigneten Untergrundes würden demnach unter anderem 750 Liter Öl und 250 Liter Kühlflüssigkeit in den Boden und mithin das Grundwasser eindringen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung insbesondere der auf die privaten Brunnen angewiesenen Einwender dar.

Infolge der an den hier geplanten Standorten bereits festgestellten bzw. nicht auszuschließenden Verwitterung der Gesteine ergibt sich infolge der fragwürdigen Standsicherheit über die kommenden 25 Jahre, in denen die Anlagen nach einer Genehmigung aller Wahrscheinlichkeit in Betrieb bleiben, eine enorme Verpflichtung des Vorhabenträgers für den Fall der Havarie ein Eindringen giftiger Öle und Schmierstoffe in das Grundwasser zu verhindern. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des westlich unmittelbar angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes sowie des Standortes im Heilquellenschutzgebiet „Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen". Die Beeinträchtigungen auch des Landschaftsschutzgebietes „Westliches und Südliches Lipper Bergland" sowie des südlich und nördlich an den Standort angrenzenden Landschaftsschutzgebiets „Jägerbach" wären ebenfalls kaum auszudenken, so dass auch aus diesem Grund eine Errichtung der Anlagen am geplanten Standort auf Grund der erheblichen Gefahren nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund einer Havarie der Anlage in Folge mangelnder Standsicherheit auf Grund der Bodenverhältnisse, sondern selbstverständlich auch im Falle einer Havarie aus sonstigen Gründen.

Die Genehmigung und Errichtung der beantragten Windenergieanlagen mitsamt aller erforderlichen Arbeiten würde gegen § 49 WHG Abs. 1, Abs. 2 WHG, § 34 LWG NRW verstoßen, da die Arbeiten sowohl mittelbare als auch unmittelbare Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers haben können und die Deckschicht entfernt bzw. durch Bohrungen durchstoßen worden ist. Diese Beeinträchtigungen wurden bereits dargelegt. Insofern wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Prognose auch die Möglichkeit von Auswirkungen auf das Grundwasser ausreicht, es ist daher eine konkrete Prognose zu erstellen, welche bisher nicht vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Schürfe am Standort WEA 1 alt bereits in 3 Metern schwebendes Grundwasser aufgefunden, so dass weitere Erdaufschlüsse unzulässig sind, da ein unmittelbarer Einfluss auf das Grundwasser und auch die Trinkwasserbrunnen der Anwohner in Papenhausen wahrscheinlich ist. Nach den pauschalen Angaben in den entsprechenden Gutachten soll es sich bei dem Grundwasser ggfls. Auch um Stauwasser handeln, wobei in unmittelbarer Nähe des Standortes eine ganzjährig schüttende Quelle vorgefunden wurde, was dieser Einschätzung entgegensteht und für eine Grundwassernähe der oberen Erdschichten spricht.

Überdies wurde in der Plausibilitätsprüfung des Ingenieurbüros Herrendörfer + Partner vom 13.02.2019 auf Seite 6 explizit dargestellt, dass insbesondere im Havariefall bei Anlegung des gleichen Bewertungsmaßstabs wie in der im Auftrag der Stadt Lemgo durchgeführten hydrogeologischen Risikoabschätzung die Einstufung des alten Standortes der WEA 1 mit standortbezogenen Daten ein hohes Gefährdungspotential ergibt.

Eine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers ist bei Genehmigung der Anlagen nicht mehr gewährleistet. Insbesondere bei der Errichtung der WEA und der Aushebung der Fundamentgruben wird der stark zerklüftete Untergrund unter der WEA 1 und der Wasserabfluss auch durch entsprechende Drainagen verändert, so dass eine ausreichende Sicherung zum Schutz des Grundwassers und insbesondere der privaten Trinkwasserbrunnen, die die Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung ausschließt, auf Grund des kluftigen und mit Subrosionshohlräumen versehenen Untergrunds nicht gewährleistet werden kann. Es ist gerade nicht auszuschließen, dass durch Hohlräume und Klufttaschen sowie feine Fugen und Rissen die Gefahr besteht, dass Schadstoffe oder ortsfremde Stoffe eingetragen werden und so ins Grundwasser gelangen. Es verbleibt im Fall der

Genehmigung und Errichtung der Anlagen ein nicht zu vernachlässigendes Restrisiko, dass durch menschliches oder technisches Versagen, durch umkippende Fahrzeuge oder platzende Hydraulikschläuche nicht unerhebliche Mengen an wassergefährdenden Stoffen in den Boden und von dort in das Grundwasser gelangen.

Jedenfalls unter Berücksichtigung des erforderlichen Trinkwasserschutzes der Einwendungsführer und Anwohner, welche nur über einen Bohrbrunnen verfügen, mag der Vorhabenträger den Betroffenen für den Fall einer Genehmigungserteilung vor Beginn der Arbeiten ein Angebot unterbreiten, die betroffenen Wohnhäuser im Rahmen der Ersatzwasserversorgung an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließen zu lassen und die anfallenden Kosten zu übernehmen.“

Bewertung der Einwendung:

Der Einwender hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ausgeführt:
„Der Trinkwasserschutz insbesondere bei der Nutzung von Hausbrunnen bewegt die Bewohner in Papenhausen bereits seit vielen Jahren. Bereits im Genehmigungsverfahren bzw. dem sich anschließenden Klageverfahren bzgl. der WEA LE-11 im Umfeld der aktuell beantragten WEA LE-64 wurde in Abstimmung mit Gutachtern und Vorhabenträgerin der Versuch einer Lösungsfindung angeregt.

Nach den gutachterlichen Einschätzungen befindet sich der Quellbereich der bestehenden Hausbrunnen in der Schilf-Sandsteinschicht. Bzgl. der Gefährdungseinschätzung für die Trinkwasserversorgung durch die Hausbrunnen wird abweichend zur Beurteilung der in den Antragsunterlagen dargestellten gutachterlichen Einschätzung ein hohes Gefährdungspotential gesehen.

Mit dem Ziel der Sicherung der Trinkwasserqualität in den Hausbrunnen werden besondere Schutzmaßnahmen gefordert, die auch bei einer öffentlichen Trinkwasserversorgung umgesetzt würden. Dies ergibt sich aus einer Gleichstellung von privaten Hausbrunnen und öffentlichen Trinkwasserförderungen hinsichtlich der Trinkwasserschutzes.

Die bisherigen Gespräche mit der Antragstellerin haben nicht zu einer ausreichenden Lösungs-/ Kompromissfindung geführt. Ein Ausschluss der Gefährdung könnte nur erreicht werden, wenn die beantragten WEA nicht nur geringfügig verschoben würden, sondern außerhalb des Quellbereichs der Hausbrunnen projektiert würden.“

Die Antragstellerin hat daraufhin im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt entgegnet:
„Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden im Bereich der beiden geplanten Anlagenstandorte jeweils vier Kernbohrungen bis zu einer max. Tiefe von 12,0 m abgeteuft. Teilweise wurden neben den Bohrungen auch Schürfe zur Beurteilung der hydrogeologischen Situation durchgeführt.

Sowohl für den Standort der geplanten WEA LE-63 als auch für den der WEA LE-64 ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht von einer Gefährdung der Hausbrunnen in Papenhausen auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein hohes Rückhaltevermögen gegenüber ggf. eindringenden Schadstoffen in den Untergrund durch schützende Deckschichten vorhanden ist. Weiterhin erfolgt im Rahmen der Bodeneingriffe durch den Bodenaustausch (Fundamentarbeiten) kein Eingriff in den Quellbereich.

Insbesondere im Bereich des Standortes der im Rahmen der Einwendung als problematisch betrachteten WEA LE-64 wurde im Rahmen der Rammkernsondierungen der Quellbereich der Schilf-Sandstein-Schicht nicht angebohrt, sondern durchgehend die „Rote Wand“ als Grundwassergeringleiter festgestellt, der nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt wird. Insofern stellt diese auch einen Schutz für den darunter

liegenden Grundwasserleiter dar, sodass eine Gefährdung für die private Trinkwasserversorgung nicht vorliegt.
Im Rahmen von geoelektrischen Untersuchungen wurden zwar Störungen bzw. Klüfte (Anomalien) festgestellt, bei denen es sich jedoch nicht um Hohlräume, sondern um mit Lehm verfüllte Klüfte handelt."

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Die geplanten WEA-Standorte liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass selbst wenn WEA innerhalb von Wasserschutzgebieten projektiert werden, ein Ausschluss der Anlagen lediglich in der Zone II eines Wasserschutzgebietes möglich wäre.
Für den fiktiven Fall, dass für die privaten Hausbrunnen ein Wasserschutzgebiet abgegrenzt werden müsste, wäre durch die beantragten WEA-Standorte nicht die dann fiktiv abzugrenzende Zone II betroffen. Insofern liegen aus wasserrechtlicher Sicht zunächst keine grundsätzlichen Ablehnungs-/ Versagungsgründe vor.
Aus fachlicher Sicht ist auf Grund der technischen Entwicklung der WEA der Bau der Anlagen als riskanter einzustufen als der Betrieb. Grund hierfür sind die für den Betrieb kaum mehr eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und das immer kleiner werdende Gesamtvolumen an Hydraulikflüssigkeiten und sonstigen flüssigen Betriebsstoffen. Insofern stellt die Gründung von WEA bei der Herstellung der Fundamente grundsätzlich die größte Grundwassergefährdung dar. Im Rahmen der rechtlichen Bewertung stellt sich dabei die Frage der Signifikanz einer Grundwassergefährdung durch die Fundamente.

Unter Berücksichtigung der Trinkwasserförderung durch die Hausbrunnen, der vorliegenden Schichten aus den Untersuchungen und der Entfernung der Standorte zu den Hausbrunnen liegt nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe derzeit kein über das Maß anderer Verhältnisse hinausgehendes Gefährdungspotential an den geplanten WEA-Standorten vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein vollständiger Ausschluss von Risiken rechtlich nicht möglich aber auch nicht angezeigt ist.

Im Rahmen des Erörterungstermines bzw. mit der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde die Antragstellerin aufgefordert, eine Stellungnahme des Gutachters für Hydrogeologie hinsichtlich der in der Einwendung vorgebrachten Argumentation einzuholen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Der Gutachter des Büros Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH hat mit E-Mail-Nachricht vom 17.01.2023 die „Hydrogeologische Stellungnahme zu den Einwendungen in der Niederschrift (Punkt 5.5 d) des Erörterungstermins vom 9. Juni 2022 zum geplanten Bau von zwei Windenergieanlagen (WEA LE-63 und WEA LE-64) in Lemgo-Welstorf" vom 12.01.2023 eingereicht (Bestandteil der Verfahrensakte).

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht eine Beeinträchtigung der Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung auszuschließen und eine Beeinträchtigung von Hausbrunnen sehr unwahrscheinlich sei. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen könnten die Risiken für die Hausbrunnen weiter minimiert werden.
Grundsätzlich sei die Errichtung von Anlagen bezüglich einer potentiellen Grundwasserverunreinigung als riskanter einzustufen als deren langjähriger Betrieb. Grund dafür sei, dass beim Betrieb der Anlagen weniger wassergefährdende Stoffe eingesetzt würden als in der Vergangenheit und dass das Gesamtvolumen an Hydraulikflüssigkeiten und sonstigen flüssigen Betriebsstoffen generell nur noch gering sei.
Sämtliche Bauarbeiten seien so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen sei.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe hat die Stellungnahme des Büros Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH geprüft.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde erläutert der Gutachter schlüssig, warum mit der geplanten Errichtung der WEA LE-63 und WEA LE-64 keine signifikante Gefährdung der im Umfeld vorhandenen Wassergewinnungsanlagen (private und öffentliche) verbunden ist. Die Standorte der WEA liegen nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Weitergehende Forderungen zum Schutz der öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgung, die über die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinausgehen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erhoben.

Die untere Wasserbehörde hat zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes entsprechende Nebenbestimmungen für die Bau- und Betriebsphase der WEA vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. Buchstabe E) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt wurden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Durch die Erschließungsmaßnahmen (Transport Anlagenkomponenten) sind aufgrund der Dimensionierung der Komponenten und damit der benötigten Fahrzeuge zusätzliche Beeinträchtigungen vom „Jägerbach“, insbesondere der Uferrandstreifen und -bereiche zu erwarten. Es ist lediglich eine Annahme, dass diese Beeinträchtigung von temporärer Natur ist.“

Bewertung der Einwendung:

Diese immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der WEA LE-63 und LE-64 bezieht sich lediglich auf die jeweiligen Anlagengrundstücke (flurstückscharf).

Im Zuge der Baustellenerschließung bzw. für den Transport der WEA beabsichtigte Kreuzungen von Gewässern außerhalb der Anlagengrundstücke müssen im Nachgang mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe konkret abgeklärt werden.

Im Rahmen einer möglicherweise erforderlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG NRW wird durch die untere Wasserbehörde geprüft werden, ob und welche Anforderungen an die Gewässerkreuzung erforderlich sind.
Uferstreifen und Uferbereiche sind nach derzeitigem Prüfungsstand nicht erkennbar beeinträchtigt. Sollte eine Beeinträchtigung von Uferstreifen und Uferbereiche im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Gewässerkreuzung einhergehen, werden diese in dem dann nachträglich erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren betrachtet und bewertet.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.6 Landschaft- und Naturschutz

3.6.1 Artenschutz/Biotopverbund/Landschaftsschutzgebiet etc.

„Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt (Brutgebiet für seltene Greifvögel wie Rotmilan und Uhu) werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Dies ist besonders bedenklich, da Deutschland für den Rotmilan eine besondere Verantwortung zu kommt, da das weltweite Verbreitungsgebiet des Rotmilans klein ist und mehr als 50 % des Weltbestandes der Art hier in Deutschland leben. Da der Rotmilan gegenüber der WEA kein Meideverhalten zeigt, besteht für diese Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko, so Klaus Richartz von der Deutschen Wildtierstiftung. Der Anblick kreisender Rotmilane über unserem Grundstück gehört ebenso wie der Anblick von Fledermäusen zu den

prägenden Erscheinungen an einem Sommerabend. Die Rotmilane haben unweit der geplanten WEA ihr Jagd- und Brutrevier. Deswegen fordern wir, zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, den Antrag abzulehnen. Die Errichtung der WEA steht dem Naturschutzgesetz entgegen!"

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender haben hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ergänzt:
„Die der artenschutzrechtlichen Bewertung zugrundeliegenden Daten und Raumnutzungs-/Horstkartierungen aus den Jahren 2016-2018 sind zu alt. Weiterhin wurden insbesondere die Arten Rotmilan und Schwarzstorch nicht ausreichend betrachtet.

Der Rotmilan wird regelmäßig im Bereich der geplanten WEA-Standorte gesichtet, teilweise bis zu acht Rotmilane gleichzeitig.
Weiterhin gibt es auch Sichtungen von Schwarzstörchen, die ein weit verbreitetes Nahrungsgebiet haben und daher auch in weiter vom Horst liegende Nahrungshabitate fliegen. Insbesondere für den Schwarzstorch sind daher weitergehende Schutzmaßnahmen (Abschaltungen) erforderlich."
Die Antragstellerin erwiderte hierzu im Rahmen des Erörterungstermines:
„Bei artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden über mehrere Jahre Kartierungen des Rotmilans durchgeführt. Dabei konnten über die Jahre hinweg mehrere Wechselhorste des Rotmilans festgestellt werden, die über 800 m und größtenteils außerhalb des 1000 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte lagen. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurde festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet zwar regelmäßig von Rotmilanen beflogen wurde; die Flugbewegungen lagen jedoch nicht schwerpunktmäßig im Bereich der WEA-Standorte.

Im Vermeidungskonzept wurden daher insbesondere Schutzmaßnahmen für den Rotmilan entwickelt, die den Bereich der WEA-Standorte möglichst unattraktiv für den Rotmilan machen (Ernteabschaltung, Mastfußbepflanzung…).

Aufgrund Hinweise Dritter zur gelegentlichen Sichtung von Schwarzstörchen im Untersuchungsgebiet wurden auch Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens des Schwarzstorches durchgeführt. Im Rahmen der Horstbesatzkontrollen und der Raumnutzungsanalysen konnten keine Hinweise auf eine Schwarzstorchbrut im 3.000 m-Untersuchungsradius erbracht werden. Nur vereinzelt konnten überfliegende Schwarzstörche dokumentiert werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz in Form einer signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG konnte daher ausgeschlossen werden."

Bewertung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) begutachtet worden. In dem als Bestandteil der Antragsunterlagen vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist die Bedeutung des Raumes für Naturhaushalt und Landschaftsbild ermittelt und die Empfindlichkeit gegenüber dem Bau der WEA bewertet worden.

Die für die Bewertung angewendeten Methoden und Maßstäbe sind nachvollziehbar beschrieben worden. Die Bewertung ist nach fachgesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards ausgerichtet worden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG wurde ursprünglich zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Artenschutzbeitrag basierend auf dem aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW (Artenschutz-Leitfaden NRW) erstellt.

In dem vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW erarbeiteten Leitfaden sind die Erkenntnisse aus der Fachliteratur, aus Telemetriestudien und Expertenerfahrungen eingeflossen. Die oberste Naturschutzbehörde des Landes NRW hat von ihrer naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht und durch Einführung per Erlass die Regelungen des Leitfadens zur verbindlichen Vorgabe gemacht.
Der per Erlass eingeführte Artenschutz-Leitfaden NRW ist für die Behörde grundsätzlich bindend.

Aufgrund der Lage der WEA-Standorte innerhalb der kontinentalen Region (Bergland) wurde im Artenschutzbeitrag der 1.000 m-Radius entsprechend des aktuellen Artenschutz-Leitfadens NRW als Untersuchungsgebiet (Prüfbereich) für den Rotmilan zugrunde gelegt. Ausschlussbereiche sind im Artenschutz-Leitfaden NRW nicht vorgesehen.

Die durchgeführten Kartierungen belegten das Vorkommen vom Rotmilan im Untersuchungsbereich. Anhand einer Raumnutzungsanalyse wurde nachgewiesen, dass der Vorhabenbereich jedoch keinen Aktivitätsschwerpunkt für Rotmilane darstellt.
Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass Wirkungen der beantragten WEA im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Artenschutz-Leitfadens NRW ausgeschlossen werden konnten. Weiterhin ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch kein essentielles Nahrungshabitat im 4000 m-Radius um die geplanten WEA bekannt.
Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten.

Die Antragstellerin legt für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vor, so dass es bei Realisierung des Vorhabens nach der rechtlichen Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu keinen Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote kommt.

Sichtungen des Schwarzstorchs wurden der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe in der Vergangenheit bereits gemeldet. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte ein Horst im maßgeblichen Untersuchungsgebiet jedoch nicht ermittelt werden.

Mit E-Mail-Nachricht vom 11.10.2023 hat die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG beantragt und den „Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG“ des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 vorgelegt.

Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung des § 44 Abs. 1 BNatSchG (AFB) nicht durchzuführen, wenn sich das Vorhaben innerhalb einer Vorrangfläche für Windenergienutzung befindet und diese im raumplanerischen Verfahren eine Umweltprüfung durchlaufen hat. Dies ist hier der Fall. Entsprechend beziehen sich die Änderungen auf den LBP und nur mittelbar auf den AFB, der zwar aus den ursprünglichen Antragsunterlagen vorliegt, aber mit dem Wechsel in ein Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG gegenstandslos wird. Die vorhandenen Daten aus dem ehemals antragsgegenständlichen AFB werden bei der Bewertung des Vorhabens jedoch weiterhin zugrunde gelegt.

Der Nachtrag des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippes geprüft. Mit dem Nachtrag wurden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans entsprechend der rechtlichen Regelungen des § 6 WindBG i. V. m. § 45b BNatSchG angepasst.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für den Großen Abendsegler, wandernde Fledermausarten sowie für den Rotmilan). Es sieht außerdem eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche sowie die Anlage von Lerchenfenstern vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Genehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„WEA sind eine große Gefahr für Vögel, insbesondere den bei uns heimischen Rotmilanen und auch der in der Nähe brütenden Wildgänse, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, sowie für Fledermäuse, die unser Haus als Wohnquartier mitbenutzen, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der WEA werden und deren Fortbestand gefährdet ist."

Bewertung der Einwendung:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe hat die Antragstellerin für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt und insbesondere für den Rotmilan eine phänologiebedingte Abschaltung in Anlehnung an Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vorgesehen, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Genehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Hinsichtlich der in der Einwendung angeführten Fledermäuse wird auf die nachfolgende Bewertung der Einwendungen unter Nr. 3.6.2 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Da die Gemeinde Brüntorf von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehen wir eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über dieses Vorranggebiet."

Bewertung der Einwendung:

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung bei Zugvögeln ist gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW eine Erfassung des allgemeinen Vogelzuggeschehens nicht erforderlich. Eine Kollisionsgefährdung bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Fall von ziehenden Kranichen und Gänsen ist nicht gegeben. Die WEA-Empfindlichkeit des Kranichs bleibt (abgesehen vom Brutgeschehen) aufgrund eines ausgeprägten Meideverhaltens auf regelmäßig genutzte Rastplätze und ggf. auf essentielle Anflugkorridore zu diesen beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln an das Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Es ist bekannt, dass insbesondere Fluchttiere, wie Rehe und Wildschweine, ein besseres Gehör als wir Menschen besitzen und sie dadurch stressanfälliger gegenüber Störfaktoren sind."

Bewertung der Einwendung:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Tierarten können ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden potentielle. Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert, verhindert oder vollständig ausgeglichen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Zuwegungen sind Feldwege, die für den Schwerlasttransport nicht ausgelegt sind und wir befürchten Bodenerosionen und Bodenverdichtungen durch den Transport und insbesondere auch in unmittelbarer Nähe der Anlagen. Dies ist auch für Kleinstlebewesen im Boden eine erhebliche Beeinträchtigung."

Bewertung der Einwendung:

Die Baustellenerschließung und der der damit zusammenhängende Ausbau von Feldwegen ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der WEA LE-63 und LE-64.

Ggf. sind dafür nach Planung einer konkreten Baustellenerschließung separate naturschutzrechtliche Befreiungen zu beantragen. In diesen Verfahren würden entsprechend mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen geprüft werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Verstoß § 44 BNatSchG

Die avifaunistischen Untersuchungen und insbesondere die faunistischen Bestandserhebungen und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) der Bioplan GbR vom 20.09.2021 belegen in wünschenswerter Deutlichkeit die Bedeutung des Untersuchungsgebiets um die geplanten Standorte. Insb. wird im Gutachten festgestellt, dass der Rotmilan im Jahr 2018 mindestens 39 Flugbewegungen allein im Beobachtungszeitraum im Nahbereich der WEA 1 mit einer Entfernung von weniger als 200 Metern absolvierte. Um die WEA 2 wurden 22 Flugbewegungen im Nahbereich dokumentiert. Der Kreis Lippe mit mehr als 90 Brutpaaren stellt dabei eine bedeutende lokale Population des Rotmilanvorkommens.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 in lediglich 800 Metern Entfernung zur beantragten WEA 1 und 860 Metern zur beantragten WEA 2 ein Rotmilanhorst lokalisiert, ein anderer Horst in 1.100 Metern Entfernung zur WEA 1 im Jahr 2017. Ein Sammelplatz für Rotmilane befindet sich in 530 Metern Entfernung zur WEA 1 und 620 Metern Entfernung zur WEA 2. Die Rotmilane nutzen das Untersuchungsgebiet in bedeutsamem Umfang zur Jagd.

Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW setzt in Bezug auf die erforderlichen Mindestabstände fest in Anlage 2 fest, dass ein Untersuchungsgebiet allein für den Rotmilan um die geplanten Anlagen einen Radius von 1.500 Metern aufweisen muss. In diesem Gebiet wurden vorliegend nicht nur die oben dargestellten Horste lokalisiert, sondern auch gerade im Nahbereich erhebliche Flugbewegungen festgestellt. Hierbei sei betont, dass beispielsweise die Rotmilane nicht nur während des Beobachtungszeitraums auf den entsprechenden Flächen jagen. Die tatsächlichen Flugbewegungen sind somit wesentlich umfangreicher, da die Beobachtungszeiträume nur eine Momentaufnahme erfassen.

Zutreffend und aktuell hat der VGH Hessen (Beschluss vom 14.01.2020 – 9 B 2223/20) nochmals erkannt, dass es dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht, einen Mindestabstand von 1.500 m zwischen

einem Rotmilanhorst und den WEA zu fordern (vgl. „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 15. April 2015, Seite 4 – Helgoländer Papier 2015, sowie aktuell auch „Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 24. April 2020, Beschluss Nr. 19/02, Seiten 6, 9 ff.).

Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, bedarf es weitergehender gutachterlicher Untersuchungen etwa in Form einer Habitatpotentialanalyse oder, falls diese keine sicheren Rückschlüsse zum Raumnutzungsverhalten des Rotmilans im Einzelfall zulässt, einer Raumnutzungsanalyse, um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu widerlegen.

Die erforderlichen Analysen sind nicht durchgeführt worden, so dass ein Verstoß insbesondere gegen das Tötungsverbot derzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Überdies hat bereits die Beobachtung des Nahbereichs durch den Gutachter belegt, dass eben der Bereich von 200 Metern um die geplanten Anlagen intensiv gerade auch vom Rotmilan angeflogen und als Jagdrevier genutzt wird. Auch vor diesem Hintergrund kann die beantragte Genehmigung nicht erteilt werden.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Umfangreiche Kartierungen belegen im nicht mehr antragsgegenständlichen AFB das Vorkommen vom Rotmilan. Anhand einer Raumnutzungsanalyse wurde nachgewiesen, dass der Vorhabenbereich keinen Aktivitätsschwerpunkt für Rotmilane darstellt.

Mit E-Mail-Nachricht vom 11.10.2023 hat die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG beantragt und den „Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 BNatSchG“ des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 vorgelegt.

Der Nachtrag des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippes geprüft. Mit dem Nachtrag wurden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans entsprechend der rechtlichen Regelungen des § 6 WindBG i. V. m. § 45b BNatSchG angepasst. Das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin beinhaltet als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan Abschaltzeiten.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe wird es bei der Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen, wenn für den Rotmilan eine phänologiebedingte Abschaltung in Anlehnung an Anlage 1 zur § 45b BNatSchG vorgesehen wird.

Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Genehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA auf dem o. g. Flurstücken bestehen erhebliche fachliche Bedenken. Der NABU lehnt den Bau und den Betrieb der beiden WEA an den beantragten Standorten ab.

Die beantragten WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 120,9 m, einem Rotorblattdurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m sollen in einem natur- und artenschutzfachlich sehr sensiblen Gebiet errichtet werden. Auf Grund der Höhenlage (Oberkante

Fundament) der beiden WEA, 197,10 m ü. NN bei WEA 1 und 217,91 m ü. NN bei WEA 2, erreichen sie Bauwerkshöhen von etwa 396,6 (WEA 1) bzw. 417,4 m ü. NN (WEA 2). Sie entfalten eine sehr weitreichende Störwirkung und eine sehr hohe optische Dominanz."

Bewertung der Einwendung:

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) begutachtet worden. In dem als Bestandteil der Antragsunterlagen vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist die Bedeutung des Raumes für Naturhaushalt und Landschaftsbild ermittelt und die Empfindlichkeit gegenüber dem Bau der WEA bewertet worden.

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo" unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland" geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.13 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen". Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Dies ist hier der Fall.

Mit E-Mail-Nachricht vom 11.10.2023 hat die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG beantragt und den „Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG" des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 vorgelegt.

Der Nachtrag des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippes geprüft. Mit dem Nachtrag wurden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans entsprechend der rechtlichen Regelungen des § 6 WindBG i. V. m. § 45b BNatSchG angepasst.
Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für den Großen Abendsegler, wandernde Fledermausarten sowie für den Rotmilan). Es sieht außerdem eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche sowie die Anlage von Lerchenfenstern vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Genehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Biotopverbundflächen / Waldkomplex

Die Anlagen sollen in einem Gebiet errichtet werden, dass sich durch eine hohe Dichte an Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung auszeichnet. Die schmalen, langgestreckten Biotopverbundflächen, sie umfassen das aus mehreren Quellbächen bestehende Talsystem des Istorfer Baches, ragen fingerförmig in die offene Kulturlandschaft und vernetzen das Quellbachsystem mit den vorhandenen Feldgehölzen. Westlich der Windenergieanlagen grenzt in nur ca. 70 m Entfernung (WEA 1) der großflächige, überwiegend aus Laubwald mit hohem Bestandsalter bestehende Waldkomplex am Großen Hünderser Berg an. Dieser Waldkomplex erstreckt sich über 5,5 km zwischen Bredaer Bruch und Mönkeberg im Osten sowie Eikberg im Westen. Dieser Waldkomplex ist ein zentraler Teil im Waldverbundkorridor zwischen dem Lemgoer Stadtwald (Lemgoer Mark) und dem Herforder / Bad Salzufler Stadtwald. In dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV 2018) wird dieser Waldkomplex unter der

Bezeichnung „LIP-5“ und „HF-3“ markiert und seine herausragende Bedeutung im regionalen Biotopverbundsystem herausgestellt.

Durch die Kombination von einer relativ kleinparzellierten offenen Kulturlandschaft aus Äckern und Grünland mit langestreckten Quellbachtälern, Feldgehölzen, Feldwegen und Verbindungsstraßen, verbunden mit einer historisch gewachsenen Siedlungsstruktur aus Einzelhöfen und Weilern sowie einem sehr großflächigen Waldkomplex, weist der von der WEA Planung betroffene Raum eine besondere Struktur- und Biotopvielfalt auf, die für nordwestlichen Teil des Kreises Lippe einzigartig ist. Diese Besonderheiten wurden in den vorgelegten Planungsunterlagen (UVP-Bericht) sowie in den Empfindlichkeitsbewertungen nicht ausreichend berücksichtigt bzw. bewertet. Die Biotopverbundflächen werden zwar im UVP-Bericht erwähnt (s. S. 23) und in Abb. 6 dargestellt, ohne jedoch weiter betrachtet und bewertet zu werden. Eine Bewertung der Auswirkungen der beantragten WEA auf die Funktionsfähigkeit des Waldbiotopkorridors erfolgt nicht. Die Auswirkungen auf die unmittelbar an die WEA Standorte angrenzenden Biotopverbundflächen (Quellbachsysteme) und Feldgehölze werden ebenso wenig untersucht.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ausgeführt:
„Die Bestandteile der betroffenen Landschaft werden in den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen ebenso wie potenzielle Auswirkungen beschrieben und bewertet.
Einige Biotopverbundflächen liegen in unmittelbarer Nähe zur Netzanbindung oder Zuwegung und werden z. T. entlang des bereits vorhandenen Straßen- und Wegenetzes tangiert. Durch das Vorhaben kommt es durch die Tangierung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Elemente. Feldgehölze und die Waldflächen sind in der Biotopkartierung und als Habitat beschrieben, diese Elemente werden nicht beeinträchtigt.

In ca. 70 m Entfernung zum Anlagenstandort der WEA I (bzw. ca. 165 m zu WEA II) sowie deren baulichen Eingriffsflächen befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-3918-018,8 (mit besonderer Bedeutung). Des Weiteren befindet sich in ca. 55 m Entfernung zum Standort der WEA II die Biotopverbundfläche VB-DT-3918-015. Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen kann aufgrund der Entfernung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die wertgebenden Strukturen der Biotopverbundfläche werden durch die Planung nicht tangiert.“

<u>Bewertung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe</u>

Die Antragstellerin hat die Biotopverbundflächen im Rahmen eines UVP-Berichtes betrachtet. In der Bewertung der Schutzgebiete, Biotope und schutzwürdigen Flora kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Vorhabengebietes vorrangig eine landwirtschaftliche Nutzung besteht, deren Wertigkeit als gering eingestuft wird. Eine direkte Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Biotopverbundflächen wird im Rahmen der Eingriffsbewertung in Bezug auf das Landschaftsbild ermittelt.

Eine direkte Betroffenheit des Naturhaushalts von Biotopverbundflächen besteht durch den Bau von Erschließungswegen und Netzanbindungen. Die Eingriffsbewertung bzw. -ermittlung erfolgt in den entsprechenden sich anschließenden Genehmigungsverfahren (naturschutzrechtliche Befreiung).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG. Daher ist für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschafts-

bildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen.

Biotopverbundflächen stellen gemäß BNatSchG keine eigene Schutzkategorie dar. Die besonders wertvollen Teile des Biotopverbundsystems, insbesondere die Biotopkatasterflächen werden im Kreis Lippe grundsätzlich in den Landschaftsplänen als Natur- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der Windenergieerlass NRW definiert die naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebiete, die in Windenergieverfahren näher zu betrachten sind. Biotopverbundflächen werden im Erlass nicht erwähnt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Faunistische Erfassungen

„Die faunistischen Erfassungen stammen z. T. aus im Jahr 2016 erfolgten Erhebungen, diese Daten sind veraltet. Nur wenige Daten wurden 2018 und 2019 aktualisiert. Für den Datensatz zur Avifauna wurden Daten verwendet, die z.T. aus lange zurückliegenden Erfassungsjahren stammen, die von wechselnden Bearbeiter:innen mit unterschiedlichen individuellen Vorkenntnissen erhoben wurden unter Verwendung unterschiedlicher Methoden. Dieses „Mixtum Kompositum“ an Daten ist nicht miteinander vergleichbar. Eine fachkritische Diskussion über Fehlerquellen, Nachweisdefizite und methodische Fehler wird nicht geführt. In dieser unkritischen Zusammenstellung halten wir die Daten als Basis für eine Genehmigungsfähigkeit für nicht geeignet, zumal Interpretationen und weitreichende Schlussfolgerungen vorgenommen werden. Zudem irritiert die große zeitliche Distanz zwischen den verschiedenen Datenerhebungen und dem Zeitpunkt der Vorlage der Antragsunterlagen.“

„Teils wurden keine aktuellen Kartierungen durchgeführt, sondern Altdaten herangezogen.“

Bewertung der Einwendung:

Das Alter der Daten beruht z. T. auf der Historie der Genehmigungsverfahren an den Vorhabenstandorten (WEA LE-11 ursprünglich bereits in 2015 beantragt, neue Projektierung und Planung der WEA in 2020).

Mit E-Mail-Nachricht vom 11.10.2023 hat die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG beantragt und den „Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG“ des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 vorgelegt.

Nach den Vollzugsempfehlungen des Bundes-Umweltministeriums zu § 6 WindBG vom 19.07.2023 ist der Antragsteller nach § 6 WindBG nicht mehr verpflichtet eine aktualisierte Kartierung oder einen aktualisierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Kumulative Auswirkungen

Die im Umfeld der beantragten WEA vorhandenen 11 Bestandsanlagen, die in nördlicher Richtung in z. T. nur ca. 1,25 km Entfernung stehen, sowie zwei weitere geplante WEA werden im UVP-Bericht zwar kartografisch dargestellt (u. a. Abb. 1, 5, 6, 7, 9) jedoch nicht weiter beachtet. Der UVP-Bericht kommt auf S. 37 zum fachlich nicht nachvollziehbaren Fazit, dass kumulative Beeinträchtigungen bzgl. des Schutzgutes Tiere ausgeschlossen sind, „weil keine Betroffenheit besteht“. Dies wird aber nicht nachgewiesen. Durch die 11 Bestandsanlagen wird bereits ein Teil des vorhandenen Schwerpunktvorkommens (SVPK) von Rotmilan, weiteren Greif- und Großvögeln sowie von Eulen entwertet. Ignoriert

wird, dass durch die neu beantragten WEA (sowie die beiden anderen beantragten WEA) zusätzliche Bereiche des vorhandenen Schwerpunktvorkommens (SVPK) entwertet werden. Falls alle beantragten WEA realisiert werden, verursachen 15 WEA kumulative Auswirkungen, die einen erheblichen Flächenanteil des vorhandenen SVPK beeinträchtigen werden. Dabei ist insbesondere die Tatsache zu beachten, dass bisher nicht durch Windenergieanlagen betroffene Räume beeinträchtigt bzw. in ihrer Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Durchzugs- oder herbstliches Sammelplatzhabitat entwertet werden.“

Bewertung der Einwendung:

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Wirkungen wird nur im Rahmen einer UVP oder FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen beantragten WEA und bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet werden müssen.

Ursprünglich hatte die Antragstellerin mit Antragseingang gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Verfahren wurde daher zu Beginn nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit E-Mail-Nachricht vom 11.10.2023 hat die Antragstellerin jedoch die Anwendung des § 6 WindBG beantragt und den „Nachtrag zur Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 BNatSchG“ des Büros BIOPLAN Höxter PartG vom 20.09.2023 vorgelegt.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Dies ist hier der Fall. Für das gegenständliche Genehmigungsverfahren wurde daher abschließend keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass mögliche kumulative Wirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege nicht Prüfgegenstand dieses Verfahrens sind. Die Erkenntnisse aus dem vorliegenden Umweltbericht wurden jedoch als Erkenntnisquelle bei der Bewertung der Einwendungen herangezogen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsschutzgebiet

„Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der generellen Beeinträchtigung der Schutzzwecke des betroffenen Landschaftsschutzgebietes „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ und weiterer Schutzgebiete sowie erhebliche Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Eingriffe in Natur und Landschaft:

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden dauerhaft und nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild, Naherholungsfunktion.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zum Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Erschließung und Zufahrt der WEA führt zu weiteren Eingriffstatbeständen. Sie stehen im funktionalen Zusammenhang zu den geplanten WEA und sollten daher auch gemeinsam bewertet werden. Sowohl die Realisierung der Kabeltrassen über ausschließlich versiegelte Strukturen (Straßen und Wege) als auch der Transport der riesigen Anlagenkomponenten überwiegend über das bestehende Infrastrukturnetz erscheint – insbesondere vor dem Hintergrund bekannter Anfragen des Antragstellers an Grundstückseigentümer – mehr als fraglich. Zustimmungen betroffener Anliegergrundstücke sind aktuell nicht bekannt.

Die Netzanbindung führt potenziell zu zusätzlichen Beeinträchtigungen und/ oder Eingriffstatbeständen z. B. von Schutzgebieten und/ oder Gehölzstrukturen (Wurzelbereich von Bäumen).“

Bewertung der Einwendung:

Sowohl hinsichtlich der Verlegung von Leitungen als auch beim Bau von Erschließungsmaßnahmen handelt es sich um eigenständige landschaftsrechtliche Verfahren, bei denen der Eingriff im Detail geprüft und Eingriffe ggf. kompensiert werden. Diese sind jedoch nicht Bestandteil des hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Es werden artenschutzrechtliche Konflikte (Rotmilan u. a.) und Beeinträchtigung von potentiellen Biotopverbundflächen, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Schutzgebieten (Lebensraumfunktion) befürchtet.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zum Arten- und Landschaftsschutz verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Liste der erfassten schützenswerten Tierarten ist im Vergleich zum Zeitpunkt der Prüfung für die Ausweisung der Konzentrationsflächen vollständiger. Es fehlen dennoch z. B. Uhu und Hohltaube. Uhu kommt ggf. im westlichen Teilbereich vor. Der Waldkauz ist hingegen fester Bestandteil der Fauna von Istorf, woraus u. a. das Engagement der Jägerschaft in Brüntorf resultiert, die Waldfläche innerhalb der Vorrangfläche 2a als faunistischen Rückzugsraum biotopgerecht zu entwickeln. Mit der WEA-Errichtung auf Vorrangfläche 2a entstünde ein erhebliches Risiko für Abwanderung des Mäusebussards vom Brutstandort nördlich der Vorrangfläche. Das ausgewiesene geringe bis mittlere Konfliktpotenzial für Fledermäuse ist nicht hinreichend spezifiziert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nach MTB 3919 beschriebenen, unzureichend erhaltenen Arten Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr im Einzugsbereich der Vorrangfläche vorkommen. Die Vorrangfläche kann somit ggf. einen nennenswerten Beitrag zum Artenschutz und zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten leisten.

Die im Zusammenhang mit den Quellgebieten verschiedener Bäche vorherrschende, schutzwürdige Fauna ist unzureichend dokumentiert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Laubfrosch und Kammmolch.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat für alle windkraftsensiblen Arten ein schlüssiges Vermeidungskonzept vorgelegt, so dass es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommen wird.

Gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW sind die erwähnten Arten Hohltaube, Waldkauz und Mäusebussard nicht windkraftsensibel. Der Uhu hingegen ist vom Gutachter als windkraftsensible Art geprüft worden. Gemäß der Überprüfungen des Gutachters ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch.

Gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW kann von einer detaillierten Fledermausuntersuchung abgesehen werden, sofern der Antragsteller in seinem artenschutzrechtlichen Vermeidungskonzept ein umfassendes Abschaltszenario zum Schutz der Fledermäuse vorsieht. Der vorliegende Antrag sieht ein umfassendes Abschaltszenario vor.

Im Rahmen des Erörterungstermines bzw. mit der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde die Antragstellerin aufgefordert, eine Stellungnahme des Gutachters hinsichtlich der Untersuchung und artenschutzrechtlichen Bewertung des Uhus einzuholen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Mit E-Mail-Nachricht vom 15.06.2022 hat das Büro BIOPLAN Marburg-Höxter GbR die angeforderte Stellungnahme übersendet.
Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe hat die Stellungnahme geprüft. In der Stellungnahme fasst der Gutachter die im AFB bereits ausführlich dargestellten Untersuchungen zum Uhu noch einmal zusammen.
Das Ergebnis des Gutachters, dass kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art Uhu vorliegt, ist für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar und fachlich zu vertreten.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.6.2 Fledermäuse

„Für die Bewertung der Fledermäuse wurden keine zusätzlichen Bestandsaufnahmen im Gebiet durchgeführt sondern auf völlig veraltete Angaben aus dem Jahr 2012 (!) sowie auf „Unterlagen zu

benachbarten Vorhaben“ verwiesen. Das reicht für eine sach- und fachgerechte Beurteilung und Bewertung der aktuellen Situation vor Ort nicht aus.“

Bewertung der Einwendung:

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine „Fledermausabschaltung“ der WEA entsprechend der Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens NRW vorgesehen, sodass ein separates Gutachten bzw. eine Untersuchung/Kartierung von Fledermäusen nicht stattgefunden hat (der Leitfaden des Landes NRW sieht keine Erfassung der Fledermausfauna vor, sofern nach Inbetriebnahme weitreichende Abschaltzeiten zum Tragen kommen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017)).

Der Leitfaden sieht eine Abschaltung im Zeitraum 01.04.-31.10. in Nächten vor, in denen die nachfolgend aufgeführten Parameter gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/sec.
- Temperatur > 10 °C
- kein Niederschlag

Die Abschaltungen betreffen beide geplanten WEA. Durch die Abschaltungen unter den oben beschriebenen Bedingungen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen wirksam vermieden werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Bei Betrieb der WEA ist weiterhin ein freiwilliges Gondelmonitoring möglich um ggf. eine Änderung der Abschaltzeiten vornehmen zu können.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.6.3 Landschaftsbild

„Naturschutz und Landschaftsbild: Die beantragten Windenergieanlagen sollen im Landschaftsschutzgebiet LSG 3911-0011 errichtet werden. Durch die Errichtung der WEA wird das bestehende Landschaftsbild zerstört. Die jetzt geplanten Windräder haben eine Höhe von 199,90 Meter. WEA1 wird nach Fertigstellung sogar 216 Meter ü. NN liegen. Ein beliebtes Erholungsgebiet an der Grenze von Lemgo und Bad Salzuflen, das mit dem Hansa-Weg einen prominenten und touristisch erschlossenen Wanderweg vorweisen kann, der beliebte Ausflugsziele dieser Region miteinander verbindet, wird damit zerstört. Eine nachhaltige Entwertung des ganzen ökologischen Systems ist erwartbar. Der Wald (großer und intakter Buchen- und Eichenbestand) wird in seiner Funktion durch die Errichtung der Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion.“

„Windkraftanlagen sind weit über Gemeindegrenzen hinweg wirkende, raumbedeutsame Industrieanlagen, die privatwirtschaftlich ausgerichtet sind. Die dem Menschen aktuell bekannte Natur- und Kulturlandschaft wird in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Eigenart verändert. Durch das Einbringen dieser technischen Anlagen mit entsprechend neuen Dimensionen bezüglich Volumen, Höhe (199 m) und Massierung kommt es zu Maßstabsverlusten und technischer Überprägung. WEA führen zu starken Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Größe und ihres notwendigen Investitionsvolumens Industrieanlagen. Da diese Anlagen in naturnahen Gebieten und freien Landschaften aufgestellt werden, kann man von einer Industrialisierung der Landschaft sprechen. Wir fordern diese Entwicklung zu stoppen! Während die Stadt Lemgo auf der einen Seite einen großen Aufwand zum Tourismus- Marketing

betreibt, werden die vorhandenen Natur- und Landschaftsschätze dieser Region langfristig zerstört – zugunsten kurzfristiger privatwirtschaftlicher Profite. Aufgrund der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege halten wir das Bauvorhaben planungsrechtlich für unzulässig."

„Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft und Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB
Das Vorhaben ist planungsrechtlich unzulässig, weil es die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild verunstalten würden.

Der Standort der beiden beantragten WEA befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG 3911-0011. Auch wenn bereits Vorbelastungsanlagen in der weiteren Umgebung nördlich der nun geplanten Anlagen vorhanden sind, handelt es sich hierbei um wesentlich kleinere Anlagen mit Nabenhöhen zwischen 59 und 80 Metern, lediglich die Anlagen BS-20 und KA-63 weisen eine vergleichbare Gesamthöhe auf, liegen jedoch auch über 4.000 und 2.000 Meter vom nunmehr geplanten Standort entfernt. Vor diesem Hintergrund stellt das Vorhaben mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 199,9 m eine erheblich über die bisherige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinausgehende Verunstaltung desselben durch einen groben Eingriff dar, weil die geplanten Anlagen eine Ausdehnung des bisher betroffenen Gebiets bedeuten und zudem die Bestandsanlagen um mehr als 100 Meter überragen und objektiv betrachtet in neue Dimensionen vorstoßen.

Die Realisierung des Vorhabens würde einen besonders rohen und gröblich unangemessenen Eingriff in das bisherige Landschaftsbild darstellen, der auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden würde. Der intrusive Eingriff in ein durch kleine WEA, im Übrigen jedoch ackerbaulich und Wald-Offenland-Mosaik geprägtes Landschaftsbild durch die Errichtung von zwei WEA mit insgesamt weit überragenden baulichen Ausmaßen von 200 Metern Gesamthöhe auf ohnehin bereits über 200 Meter über NN befindlichen Standorten würde nichts anderes als einen Frevel an der Natur und Ästhetik des gesamten Umfeldes unter Außerachtlassung der vorhandenen Schutzgebiete bedeuten."

„Der Standort der beantragten WEA 1 weist eine sehr hohe Reliefenergie und eine steile Geländemorphologie auf engstem Raum auf, so dass ein erheblicher Bodenab- und -auftrag, verbunden mit einer völlig unnatürlichen Terrassierung des Geländes, vorgenommen werden muss, um das Planum für das Fundament herstellen zu können (s. Profilschnitt WEA 1 A-A). Durch die Terrassierung muss eine Höhendifferenz von 8 Metern zwischen der Fundamentunterkante und dem oberhalb gelegenen anstehendem gewachsenen Boden überwunden werden. Da diese Terrassierung als Kranaufstellfläche benötigt und genutzt wird, bleibt sie während der gesamten Betriebsdauer (20 Jahre plus zweimalige Verlängerung um je 5 Jahre) bestehen und verändert die natürliche Morphologie und das Landschaftsbild durch eine massive technische Überformung."

„Sowohl die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch die der Erholungsfunktion können nur auf dem Papier durch eine Summe X ausgeglichen werden. Der Verlust der Lebens(raum)qualität in Brüntorf bleibt. Warum konnten zudem im Sinne der Eingriffsregelung keine angemessenen Ausgleichs-maßnahmen benannt werden? In beiden Fällen werden im Ergebnis Ersatzgelder festgesetzt, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang eingesetzt werden."

„Die Zersiedlung im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo ist historisch gewachsen und ein markantes, schutzwürdiges Merkmal des Lippischen Berglandes. Mit der teilweisen Einrichtung von Mietobjekten ist eine wirtschaftliche und gesellschaftlich-funktional bedeutsame Komponente etabliert, die die Einkommenssituation der Höfe im Außenbereich stabilisiert und zur Sicherung der

Funktionalität der Höfe in der Landschaft beiträgt. Die Wahrnehmung der historisch gewachsenen, schutzwürdigen Zersiedlung durch die OVG im Zusammenhang der Privilegierung von WEA im Außenbereich ist verbesserungswürdig und wird als Aufgabe der Politik gesehen. Nur so ist der Charakter des Lippischen Berglandes zu erhalten und gegenüber offeneren (ausgeräumten) Landschaften, z. B. Teile des Bundeslandes Brandenburg, und die damit verbundene immissionsärmere Installation von WEA abzugrenzen. Die Errichtung von WEA käme dem Sachverhalt der Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1. Nr. 5 BauGB, wonach das potentielle Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfohlen wird."

Bewertung der Einwendungen:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie- Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (über 20 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG seien. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten.

Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anhang des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen.

Mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt III. Buchstabe G)) wird die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber der Antragstellerin als verbindliche Maßnahme erklärt.

Weitergehende Untersuchungen in Bezug auf die Auswirkungen der WEA auf die Erholungsfunktion und damit auch auf Wanderwege sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die Auswirkungen von WEA auf den Hansaweg als Hauptwanderweg wurden bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA der Stadt Lemgo bewertet und berücksichtigt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.7 Sonstige Einwendungen

Gashochdruckleitung

„In etwa 60 Metern Entfernung zum beantragten Standort der WEA 1 und etwa 100 Metern Entfernung zur WEA 2 verläuft die Gashochdruckleitung der Gascade GmbH. Insofern liegt im Fall der Errichtung der Anlagen schon während der Bauarbeiten ein erhebliches Unfall- und Schadenrisiko für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor. Diesem kann nur entgegengetreten werden, wenn die

Gashochdruckleitung über eine Länge von einem Kilometer um die Anlagenstandorte mit einer Stahlbeton-Abdeckung einer Stärke von mindestens 40 cm versehen wird. Diese ist bereits vor Baubeginn zu erstellen, um baubedingten Gefahren (Umstürzen von Kränen mit oder ohne Bauteilen, Herabfallen von Kran- oder Bauteilen) zu begegnen.

Daneben dient die von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmungen bzw. aufschiebende Bedingung oder Auflage im Fall einer Genehmigung festzusetzende Stahlbeton-Abdeckung der Abwehr von Gefahren nach Errichtung der Anlagen, die aus Havarien, Bränden oder dem Abwurf von Rotoren entstehen können.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat sicherzustellen, dass von der Anlage keine Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Dabei geht es nicht um solche Gefahren, die ausschließlich der Gashochdruckleitung drohen. Regelwerke, die Abstandsvorgaben enthalten wie § 3 RohrfernleitungsVO oder die Technische Regel Rohrfernleitung (TRFL) sowie § Abs. 2 GashochdruckleitungsVO dienen der Sicherung des Bestandes der Leitungen, nicht aber der – unabhängig davon zu beurteilenden – Abwehr von Gefahren, die infolge einer Beschädigung der Leitungen durch eine benachbarte Anlage entstehen und die Rechtsgüter Dritter, der Anwohner oder der Allgemeinheit gefährden. Soweit die genannten Regelwerke Meidungsabstände für Leitungstrassen vorsehen, sind diese für die – etwa im Rahmen einer Planfeststellung vorzunehmende – Trassenwahl relevant, nicht aber für die im hier vorliegenden Genehmigungsverfahren zu klärende Frage, ob andere Bauwerke und insbesondere Windenergieanlagen bei Unterschreitung bestimmter Abstände von einer Leitungstrasse mit Auflagen belegt werden können. Dazu enthalten die genannten Regelwerke keine Aussage (vgl. Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 20.06.2017 – 1 MB 1/16 sowie Beschl. Des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 28.03.2014, 1 MR 1/14, Rn. 36; ferner: OVG Lüneburg, Beschl. V. 29.06.2011, 7 MS 73/11, Juris).

Die hier in jedem Fall erforderliche Auflage zum Schutz der Gashochdruckleitung ist durch das immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeprinzip (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) gedeckt. Sie wirkt Gefahren aus den in Betracht zu ziehenden Havarien der geplanten Anlagen entgegen und mindert mögliche Schadensfolgen. Zu den nach § 5 Abs. 1 BImSchG relevanten Gefährdungen, vor denen gerade auch Nachbarn und Anwohner zu schützen sind, gehören auch solche, die durch einen Einsturz der Anlage oder sich lösende und umherfliegende Teile entstehen.

Die während der Bauzeit und auch im späteren Betrieb der Anlagen auftretenden Gefahren für die Anwohner können auch nicht als unerheblich abgetan werden. Jedenfalls können für die Risikobeurteilung im vorliegenden Fall nicht pauschale Mutmaßungen durch die Antragsteller herangezogen werden. Es ist zunächst grundsätzlich konkret sachverständig darauf abzustellen, ob der Aufprallbereich der Windenergieanlagen oder von Teilen derselben im Falle einer Havarie im Bereich der Gashochdruckleitung liegt. Dies ist jedoch offenkundig der Fall, da 200 Meter große Anlagen in lediglich 60 Metern Entfernung der Leitung errichtet werden.

Das OVG Schleswig-Holstein hat in den oben zitierten Entscheidungen hinsichtlich der Schadenwahrscheinlichkeit in vergleichbaren Fällen bereits dargelegt, dass keine festen Grenzwerte für Schadenwahrscheinlichkeiten existieren. Soweit immissionsschutzrechtliche Regelwerke (z. B. § 2 der 16. BImSchV oder Nr. 6.1 der TA Lärm) Grenz- oder Richtwerte enthielten, bezögen sich diese auf das Maß bestimmter Immissionen, nicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Wirkungen. Auch die 12. BImSchV kenne für die Wahrscheinlichkeit von Störfällen keine Grenzwerte.

Zudem könnte eine technische Norm rechtlich verbindliche „Grenzwerte“ nicht begründen. Dies gilt nach dem OVG Schleswig-Holstein auch für allgemeine Risikogutachten und zwar auch dann, wenn dieses von anderen Behörden verwendet wird. Für die Entscheidungspraxis der Genehmigungsbehörde,

insbesondere die dieser obliegenden Risikoermittlung und -bewertung bzw. für deren anschließende gerichtliche Kontrolle sind die in den Gutachten angenommenen Grenzwerte nicht bindend.

Den sog. „Grenzwerten“ kommt insofern eine unterschiedliche Bedeutung zu, je nachdem, ob es um die Überprüfung der bau- oder planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Anlage oder – wie hier – einer möglichen Gefährdung einer vorhandenen Anlage durch ein neu hinzukommendes Bauwerk geht.

Im erstgenannten Fall geht es um eine Einschätzung denkbarer anlagenbezogener Gefahren und ihrer Ereigniswahrscheinlichkeiten, um bei einer erhöhten Gefährdung mit der Anlagenzulassung über Schutzvorkehrungen zu entscheiden.
Im vorliegenden Fall des „Heranrückens" einer potentiell gefährdenden Anlage an eine schutzbedürftige Gashochdruckleitung Pipeline müssen demgegenüber zunächst die von der gefährdenden Anlage ausgehenden Schadensrisiken auf ihr Schädigungspotential untersucht werden. Sodann sind in einem zweiten Schritt die Schadenswahrscheinlichkeit und die im Schadensfall eintretenden Folgen zu prüfen. Ein Schädigungspotential ist vorliegend offensichtlich gegeben.

Der Gefährdungsbeurteilung müsste sodann neben der reinen Schadenswahrscheinlichkeit auch das Ausmaß der möglichen Schäden zu Grunde gelegt werden. Je größer und folgenschwerer möglicherweise eintretende Schäden sind, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts gestellt werden können; insoweit geht eine wertende Abwägung in die Prognose ein (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.09.1974, I C 17.3).

Liegt - wie hier - aufgrund der Möglichkeit eines Schadens ein hohes Besorgnispotential vor, sind zumutbare Maßnahmen zur Schadensvorsorge unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlich, wenn Risiken zu beurteilen sind, für deren Eintrittswahrscheinlichkeit (noch) keine gesicherten Erkenntnisgrundlagen bestehen. Vorliegend müsste mit gravierenden Folgen gerechnet werden, wenn bei einer Havarie, einem Umsturz oder Abbruch der Rotorblätter die Gashochdruckleitung womöglich durch brennende Anlagenteile getroffen und beschädigt würde. Dass das Gefährdungspotential für die Gashochdruckleitung sich erheblich erhöht hat, ist überdies auch auf die nunmehr neu geplanten, größeren Rotorblätter zurückzuführen. Dieser Durchmesser erhöht sich im Rahmen der vorliegenden Planung auf 158 Meter, die beiden ehemals geplanten und letztlich nicht errichteten Anlagen wiesen einen Rotordurchmesser von lediglich 115,7 Metern auf. Der potentielle Gefährdungsbereich erhöht sich hierdurch von 10.508 Quadratmetern auf 19.596 Quadratmeter, die gegenwärtig geplanten Rotorblätter sind schwerer und dringen im Falle eines Abwurfs, Bruchs oder Brandes insgesamt oder in Teilen beim Abfallen noch tiefer in den Erdboden ein.

Die Einwendungsführer haben bereits auf den Schutz ihres Grundwassers, ihrer Wohnhäuser als auch auf Gefährdungen von Dritten und der Umwelt verwiesen, für die ganz erhebliche Gefahren auftreten. Ein hinzunehmendes Restrisiko hingegen liegt nicht vor. Die Antragstellerin hat insofern ihren immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten nachzukommen und die Genehmigungsbehörde Maßnahmen zur Risikominderung durch eine Stahlbeton-Abdeckung zu beauflagen. Denn Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung einer durch eine Havarie verursachten Gefährdung sind zulässig, was zugleich bedeutet, dass die damit vermiedenen oder verminderten Risiken nicht als sog. "Restrisiko" tolerabel sind (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.06.2011, a.a.O., Rn. 58).“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ausgeführt:
„Betreiber von Gashochdruckleitungen werden im Rahmen der Projektierung von WEA-Vorhaben regelmäßig vorab beteiligt und um Einverständnis gebeten. Diese Beteiligung wurde auch in dem hier

betreffenden Genehmigungsverfahren für die WEA LE-63 und LE-64 durchgeführt. Eine entsprechende Einverständniserklärung liegt vor."

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Im Rahmen des Erörterungstermines bzw. mit der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde die Antragstellerin aufgefordert, die bereits eingeholte Stellungnahme der Betreiberin der Gashochdruckleitung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH vom 30.06.2020 wurde von der Antragstellerin mit E-Mail-Nachricht vom 28.09.2022 übersendet. Die Fa. GASCADE bestätigt, dass von dem geplanten Vorhaben die Erdgasleitung „Anschlussleitung Hameln" betroffen ist.

Die Vorgaben des Gasleitungsbetreibers, dass der Mastfuß mindestens 35 m und das Fundament mindestens 10 m von der Leitung entfernt sein müssen, werden eingehalten. Diese Wahrung der Schutzabstände entspricht § 3 Abs. 3 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) und dem Abschnitt 2 der TRGL 111 (Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Leitungsführung). Vor Baubeginn und während der Bauphase ist der Antragsteller verpflichtet, die detaillierte Planung (z. B. Querungen etc.) direkt mit dem Gasleitungsbetreiber abzustimmen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Lebensqualität / Sinkende Immobilienpreise

„Die Attraktivität der Gegend würde für mögliche künftige Bürger deutlich zurückgehen und den Wert unserer Grundstücke und Immobilien erheblich sinken lassen.

Grundsätzlich bin ich nicht gegen WEA und weiß auch um die Notwendigkeit alternativer Energien. Allerdings ist die Grenze der Belastbarkeit bereits jetzt in den Gemeinden Lemgo Brüntorf / Istorf / Welstorf / Pillenbruch erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserem Teil der Gemeinde ist daher zu begrenzen. Wie schon oben erwähnt, möchte ich dazu auffordern, sicherzustellen, dass die Lasten gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilt werden."

„Grundsätzlich sind wir nicht gegen WEA und wissen auch um die Notwendigkeit alternativer Energien. Nur sollte aus unserer Sicht dies verträglich zu Mensch und Tier erfolgen. Dies kann aus unserer Sicht durch Einhaltung entsprechender Abstände und verträglicher Höhen gut umgesetzt werden."

„Durch die geringen Abstände von ca. 1.000 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von WEA sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit."

Bewertung der Einwendung:

Die Frage eines möglichen Wertverlustes von Grundstücken und Immobilien ist für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfkriterium und kann somit nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird auf die vorangegangen Bewertungen der einzelnen Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wir leben in einer Zeit, wo Menschen bei der Arbeit erhöhtem Stress unterworfen sind. Wenn nun auch noch in der Freizeit keine Ruhe mehr vorhanden ist, wird dieses sich unabdingbar auf die Gesundheit auswirken."

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangenen Bewertungen der Einwendungen zu Schallimmissionen und den damit einhergehenden Gesundheitsgefahren verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wir erklären ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA der Fa. Ostwind in der Gemarkung Brüntorf (Lemgo) in unseren Grundrechten verletzt fühlen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine angemessene Berücksichtigung dieser Belange können wir aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen."

Bewertung der Einwendung:

Die sich aus den technischen Regelwerken bzw. sich aus dem Fachrecht ergebenden Schutzansprüche Dritter wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, sodass eine Berücksichtigung privater Interessen stattgefunden hat. Die Formulierung von über geltende Genehmigungsvoraussetzungen hinausgehende Anforderungen ist gesetzlich nicht möglich und auch nicht angezeigt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Der Einstufung der lediglich untergeordneten Funktion des Untersuchungsgebietes für die Erholung muss widersprochen werden. Nicht nur für die Brüntorfer, sondern auch für die angrenzenden Dörfer hat der Untersuchungsraum eine wichtige Naherholungsfunktion. Mit der Brüntorfer Grillhütte befindet sich zudem ein zentraler Anlaufpunkt für Brauchtumspflege und Zusammenkünfte des dörflichen Vereinslebens im Nahbereich der WEA. Aufgrund der ebenfalls exponierten Lage besteht eine direkte Sichtbeziehung zu den geplanten Anlagen. Negative Auswirkungen der Schallimmissionen und der optisch bedrängenden Wirkung werden befürchtet, die eine funktionale Beeinträchtigung bedingen."

„Der renommierte Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft einer WEA nicht mehr in gewohnter Qualität nutzbar sein."

Bewertung der Einwendung:

Die in der Einwendung angeführte Grillhütte kann zwar (subjektiv betrachtet) ein wichtiger gesellschaftlicher Treffpunkt sein, dennoch entfaltet dieser Aufenthalts- und Freizeitbereich nicht eine Ausschlusswirkung für im Außenbereich privilegierte WEA. Insofern besteht kein Anspruch auf eine unveränderte Aussicht bzw. Landschaftskulisse.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedachte Wohn- und Grundstückselemente sind als solche nicht mehr nutzbar.

Selbst Weiden und Wiesen für die verbreitete Pferdehaltung sind sowohl für Tier als auch Mensch nicht in gewohnter Qualität nutzbar. Jeder Reitweg von den Höfen führt an einer WEA entlang und ist folglich nicht mehr für die angestrebte Erholung, im Winter wegen Eiswurf nur unter unzumutbarer Gefahr zu gebrauchen. Die erhobene Reitabgabe wird dadurch zumindest bisher nicht berührt.“

Bewertung der Einwendung:

Hinsichtlich der in der Einwendung angeführten Gefährdung durch Eiswurf wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen unter Nr. 3.2.2 verwiesen.

Bzgl. der negativen Auswirkungen von WEA auf Pferde wird auf ein Gutachten der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, Frau Anja Sedding, verwiesen, in dem die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet werden. Weiterhin ist in den hierzu geführten Klageverfahren bislang in keinem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung von WEA auf Pferde nachgewiesen worden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nach der aktuellen Rechtsprechung Voraussetzung dafür, dass diese im Rahmen von Genehmigungsverfahren von WEA berücksichtigt werden kann.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„In gleicher Weise sind Spaziergänge in der direkten Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch WEA möglich. Ich wohne mit meiner Familie bewusst im ländlichen Raum, um die Vorzüge der Ruhe und eine attraktiven Landschaft genießen zu können. Dafür nehmen wir teilwiese erhebliche Nachteile einer äußerst eingeschränkten Infrastruktur hin. Durch die o. g. Planungen gibt es keine Möglichkeit mehr, die bisher attraktive Landschaft ohne Ansicht von WEA zu würdigen und zu verinnern.

Gesundheitliche Folgen durch andauernd hörbaren und unhörbaren Schall sowie zusätzlichen Schattenwurf sind zu erwarten. Ich bin nicht bereit, dies für mich und meine Familie hinzunehmen und zu ertragen. Im Besonderen ist kritisch zu sehen, dass der Kreis Lippe keine Alternativplanungen ansinnt, wie beispielsweise die Errichtung der politisch geforderten WEA zur Erzielung eines Anteils von 14 % am Gesamtenergiebedarf in anderen Bundesländern. Das Unternehmen Ostwind aus dem bayerischen Regensburg kam nach Lippe eben wegen dieser ungleichen Abstandsauflagen zwischen den Bundesländern. Der Kreis Lippe ist demzufolge gefordert, seiner Obhutspflicht gegenüber den Einwohnern und Steuerzahlern vollumfänglich nachzukommen.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangen Bewertungen der einzelnen Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wir befürchten Mindererträge und damit verbundene Mindereinnahmen für die heimischen, ortsansässigen Landwirte, da die Flächen, auf denen die Anlagen stehen nicht mehr dementsprechend genutzt werden können.“

Bewertung der Einwendung:

Die Frage möglicher Mindererträge für Landwirte ist kein öffentlicher Belang und wird daher nicht im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Unabhängig davon erhalten Landwirte regelmäßig entsprechende Pachtvergütungen für die betreffenden Flächen der WEA-Standorte.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„WEA dieses Typs (siehe oben) können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchten wir bei Insolvenzen der Betreiberfirma, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen."

Bewertung der Einwendung:

Für die gesetzlich vorgeschriebene Rückbausicherung (§ 35 Abs. 5 BauGB) ist eine Sicherheitsleistung z. B. in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung (für den vollständigen Rückbau der WEA einschließlich Fundament) beträgt nach dem WEA Erlass 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Hierzu hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen eine Rückbaukostenschätzung des Herstellers GE Renewable Energy vorgelegt. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wurde durch die Genehmigungsbehörde eine Sicherung der Rückbauverpflichtung durch Vorlage einer Bankbürgschaft für die WEA LE-63 und LE-64 in Höhe von 278.513,55 € je Anlage festgesetzt (siehe Abschnitt III. Buchstabe A)).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Da WEA von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Wir befürchten, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt."

Bewertung der Einwendung:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein Hauptziel der Bundesregierung u. a. zur Verhinderung des Klimawandels ist.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Stellungnahme vom Landesbetrieb Holz und Wald NRW bezieht sich auf die Gemeinde Extertal und nicht auf Lemgo, ist daher rein formell falsch und neu zu prüfen."

Bewertung der Einwendung:

Mit Datum vom 03.06.2022 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine korrigierte Stellungnahme abgegeben. Ausweislich der Stellungnahme handelte sich lediglich um einen redaktionellen Fehler bei der Angabe zur Kommune. Sämtliche anderen Standortdaten wie Gemarkung, Flur, Flurstück, Koordinaten,… waren korrekt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Da in den Unterlagen beträchtliche Angaben falsch oder nicht vollständig sind, und nicht alle betroffenen Anlieger gemäß Immissionsschutz betrachtet worden sind, ist eine Genehmigung nicht zu erteilen.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorangegangen Bewertungen der einzelnen Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch wurde die hohe Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholung nicht berücksichtigt. Die Erholungsfunktion der Landschaft ist ein wichtiger Teil dieses Schutzgutes. Durch das großflächige Waldgebiet im Bereich des Großen Hünderser Berges verläuft z. B. der markierte und stark frequentierte Wanderweg „Römerweg“ in unmittelbarer Nähe zu den WEA Standorten. Hinzu kommt die Bedeutung des Plangebietes für die Feierabend- und Naherholung. Die Auswirkungen der Verlärmung der bedeutsamen Erholungslandschaft durch den dauerhaften Betrieb der WEA und der damit einhergehende Funktionsverlust sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“ wird nicht adäquat behandelt und bewertet.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen des Erörterungstermines wie folgt ausgeführt:
„Im Nahbereich der beantragten WEA und mit besonderen Blickbeziehungen sind keine überörtlich bekannten und stark frequentierten Wander- oder Radwege vorhanden.

Der angesprochene Römerweg führt ca. 2 km von den geplanten WEA entfernt dicht an dem bereits bestehenden Windpark vorbei. Der Nahbereich der WEA zeichnet sich durch eine ackerbaulich genutzte Landschaft aus, welche vorrangig für wohnortnahe Aktivitäten, wie kurze Sparziergänge, genutzt wird. Die Frequentierung der Ackerlandschaft durch Erholungssuchende ist vergleichsmäßig als eher gering zu bewerten, da die bereits erwähnten Wanderwege im weiteren Umfeld des Vorhabens offenbar attraktiver sind.“

Bewertung der Genehmigungsbehörde

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft der Alten Hansestadt Lemgo behandelt das Thema Landschaft und Erholung wie folgt:
Der Deutsche Wanderverband stellt in seinem Positionspapier „Landschaften in der Zeit der Energiewende“ fest, dass der Mensch im Laufe der Geschichte schon immer sein Umfeld an das Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Bedingungen und geographische Voraussetzungen angepasst hat.

Grundlage für das Bild und das Empfinden einer Landschaft ist die persönliche Einstellung und die subjektive Sichtweise des Betrachters. In Bezug auf den Bau von WEA bedeutet dies: Für den einen ist Windenergie eine „Verschandelung der Landschaft", für den anderen ein Bild guter Zukunft mit erneuerbarer, umweltfreundlicher Energie. Im Grundsatz steht der Verband – auch aus Sicht der Nachhaltigkeit - der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie positiv gegenüber, da so der Eingriff in die Landschaft reduziert wird.

Der Wanderweg stellt keinen Grund dar, die Genehmigung von im Außenbereich privilegierten WEA zu versagen. Bedenken bestehen seitens der Alten Hansestadt Lemgo nicht, sonst hätten diese bereits im FNP-Verfahren gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen gesprochen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die potenziell möglichen Abschaltzeiten aufgrund von Artenschutzkonflikten und zur Einhaltung maximaler Schall- und Schattenimmissionen lassen an der Verhältnismäßigkeit der Vorhabenrealisierung in Abwägung zu dem festgestellten Kompensationsbedarf u. a. durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zweifeln. Inwiefern ist ein Betrieb der WEA gerechtfertigt bzw. überhaupt wirtschaftlich, wenn ein Maximum an Abschaltzeiten realisiert werden müsste. Wir fordern um entsprechende Darlegung und Berücksichtigung bei Abwägungen im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit."

„Bemühungen zur Übergabe des gesetzlich vorgegebenen Ausbaubeitrags des Kreises Lippe im WEA-Sektor an andere Kommunen mit weniger Siedlungen im Außenbereich sind nicht zu erkennen und sollten dringend geprüft werden. Insbesondere die in der Gemarkung vorkommende Bodengüte von ca. 70-75 Bodenpunkten ist unter dem zunehmenden Druck zur Produktivitätssteigerung in der hiesigen gemäßigten Klimazone zu überdenken. Die sich aktuell und zukünftig verschärfende Entwicklung der Versorgungslage mit landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermitteln verbietet den Verlust von fruchtbarem Ackerland. Verschärfend kommt hinzu, dass die vorgeschlagene Abschaltung der WEA zum Schutz des inzwischen häufig vorkommenden Roten Milans die Ressourcenverschwendung offensichtlich werden lässt.

Bezüglich Schutz des Roten Milans tritt aktuell zudem eine erhebliche Ungleichbehandlung im Vergleich zur Ausweisung der Konzentrationszonen vor rund 10 Jahren hervor. Wurde seiner Zeit eine potentielle Konzentrationsfläche in Lemgo Süd nicht ausgewiesen, weil vom Horst eines Rotmilan-Brutpaares 3 km Abstand zu wahren waren, soll dem vorgesehenen Schutz bei den hiesig geplanten WEA mit ressourcenverschwenderischen Abschaltzeiten bei viel höherer Tierdichte genüge getan werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar und wird an geeigneter Stelle zur Prüfung vorgelegt."

<u>Bewertung der Einwendungen:</u>

Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist grundsätzlich kein öffentlicher Belang und wird daher nicht im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Es wird auf die vorangegangen Bewertungen der einzelnen Einwendungen verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Dass WEA errichtet werden müssen, um regenerative Energie zu erzeugen, ist mir klar und das unterstütze ich auch. Auch scheint die Windhöffigkeit an den genannten Orten ausreichend zu sein, um dort sinnvoll Energie zu erzeugen. Dass dadurch auch Anwohner beeinträchtigt werden ist unausweichlich.

Allerdings ist eine wesentliche Ressource für die Windenergienutzung die Akzeptanz dieser von den betroffenen Anwohnern.

Anhand meiner Adresse können Sie nachvollziehen, dass ich von den Auswirkungen der Anlagen wenigstens gering betroffen bin.

Meinen Einwand begründe ich damit, dass es zu wenig Dialog mit den betroffenen Anwohnern gab und voraussichtlich keine faire Beteiligung an den Erlösen für die betroffenen Anwohner geben wird.

Die genannte Akzeptanz wird durch dieses Vorgehen beschädigt und im weiteren kaum sinnvoll nutzbar sein, um auf dem Weg der Energiewende weiter voran zu kommen."

Bewertung der Einwendung:

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin mit der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Weiterhin haben außerhalb einer Rechtspflicht Bürgerinformationsveranstaltungen stattgefunden, in denen die Antragstellerin die interessierte Öffentlichkeit vorab informiert hat.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beiden Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Hinweise
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
LImschG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
EU-NotfallVO 2022/2577	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - Windenergieflächenbedarfsgesetz
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) v. 08.05.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz
AltölV	Altölverordnung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren – Batteriegesetz
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz

NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung

VIII. ANLAGEN

1. Formular Baubeginnanzeige
2. Formular Anzeige über die Fertigstellung der baulichen Anlage

An
Ostwind Erneubare Energien GmbH
Gesandtenstraße 3
93047 Regensburg

urschriftlich zurück an:

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht –
32655 Lemgo

Auskunft erteilt: Andrea Jonas
Bauaufsicht, Heustraße 36 - 38
Raum 301
Telefon: 05261-213 257
Telefax: 05261-213 5 257
a.jonas@lemgo.de
29.01.2024

Aktenzeichen:	63-12-0201-2021	
Bauvorhaben:	Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen	
Straße, Haus-Nr.:		
Gemarkung:	Brüntorf	Brüntorf
Flur:	1	1
Flurstück:	113	85

B A U B E G I N N A N Z E I G E

(Diese Anzeige ist spätestens eine Woche
vor dem Beginn der Bauarbeiten einzureichen)

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben beabsichtige ich, am

_____ zu beginnen.

Bei **Auflage 1140:** Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018:
Firmenstempel und Unterschrift:

_____

Bei **Auflagen 1141/1142:** Benennung des qualifizierten Tragwerksplaners (§ 54 Abs.4 BauO NRW 2018)/des staatlich anerkannten Sachverständigen, der mit der Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen beauftragt wurde:

_____

Bei **Auflage BS0006:** Benennung des Fachbauleiters Brandschutz:

_____

Die Bauherrschaft:

_____
(Datum und Unterschrift)

Beachten Sie bitte, dass mit der Anzeige des Baubeginns alle Unterlagen/Angaben vorliegen müssen, die entsprechend den Auflagen zur Baugenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind.

An
Ostwind Erneubare Energien GmbH
Gesandtenstraße 3
93047 Regensburg

urschriftlich zurück an:

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauen
- Bauaufsicht –
32655 Lemgo

Auskunft erteilt: Andrea Jonas
Bauaufsicht, Heustraße 36 - 38
Raum 301
Telefon: 05261-213 257
Telefax: 05261-213 5 257
a.jonas@lemgo.de
29.01.2024

Aktenzeichen:	63-12-0201-2021	
Bauvorhaben:	Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen	
Straße, Haus-Nr.:		
Gemarkung:	Brüntorf	Brüntorf
Flur:	1	1
Flurstück:	113	85

A N Z E I G E
über die Fertigstellung der baulichen Anlage

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist am _____ fertiggestellt.

Hinweis: Die Anzeige ist 1 Woche vor Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen.

Ihre Telefon-Nr.: _____

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

Hinweis:
Der Fertigstellungsanzeige sind ggf. die erforderlichen Unternehmer-/Sachverständigenbescheinigungen beizufügen (bei Auflage 1137, 1142, 1147, 1148 und BS0005).
Die Anmahnung fehlender Unterlagen ist gebührenpflichtig.